

# UND IDEOLOGIE

Informationsblatt der Europäischen Arzteaktion

*Astronomische Uhr  
am Ulmer Rathaus*

Anno 1520



## DIE WELTENUHR

Das Leben hat  
Sekunden nur  
am Zifferblatt  
der Weltenuhr.

In Hetz und Hast  
vom Zwang gepackt  
schlägt ohne Rast  
das Herz den Takt.

Die Unruh tickt,  
der Tag verrinnt,  
der Zeiger rückt,  
die Nacht beginnt.

Die Stunde schlägt,  
es schweigt die Welt.  
Die Waage wägt,  
der Vorhang fällt.

Wir stehen allein  
in unserem Tod.  
Was ist das Sein  
zuletzt vor Gott?-

*S. Ernst*

## Inhaltsverzeichnis

Editorial	2	Sexualität bei jungen Mädchen	31
Abtreibung als Leistungstatbestand der Sozialversicherung		Psychische Spätfolgen nach Schwangerschaftsabbruch	
Prof. Dr. Josef Isensee, Bonn	6	Dr. phil. Maria Simon, Würzburg	17
Interview KNA / Prof. Dr. H. Tröndle	13	Das Gebot der Stunde	Dr. med. E. Th. Mayer 20
Genetik, Ethik und Manipulation		Zur Haftung des Arztes für Nachkommenschaftsschäden	
Prof. Dr. Jérôme Lejeune, Paris	14	Prof. Dr. H. Tröndle, Waldshut-Tiengen	38
Gesetz gegen Embryonenhandel?	18	Frage an Frau Süßmuth	Dr. med. H. Holzgartner 43
Am Ende steht der Retortenmensch		Humor ist, wenn man trotzdem lacht	45
Claus Peter Clausen, Lippstadt	20		
Tumulte in der Stadthalle Nürtingen	22		
Kundgebung Hadamar / Ostende / Bonn	24		
Dem Leben gegenüber „ein lebendiges Ja“			
Papst Johannes Paul II	27		

# Editorial

## Sind die Kassenärztlichen Vereinigungen jetzt „Körperschaften öffentlichen Unrechts?“

Schauen wir uns die ärztlichen Gebührenordnungen seit dem 1.1.1984 an, mit den beiden neu eingefügten Gebührensätzen Nr. 1055 „Schwangerschaftsabbruch“ vor der 12. Woche und Nr. 1056 „Schwangerschaftsabbruch“ nach der 12. Woche, so wurde damit ein Zustand auch durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) festgeschrieben, der heute bereits jährlich über 250 000 ungeborenen Kindern im Mutterleib das Todesurteil durch geldschindende Mediziner unter der Flagge eines „Abbruchs der Schwangerschaft“ durch die „Körperschaft öffentlichen Rechtes“ absegnet.

## Indikationsabtreibungen „rechtmäßig“ oder nur straffrei?

Jeder ehrliche Arzt weiß, daß die früheren Zahlen bei „medizinischer Indikation“, die durch ein Gutachtergremium zur Tötung freigegeben wurden, schon sehr liberal waren, weil keineswegs 8000 Frauen (1970) durch die Schwangerschaft so tödlich bedroht waren, daß der Eingriff voll gerechtfertigt, also nach juristischer Terminologie keine „Unrechtshandlung“, sondern „rechtmäßig“ war. Bei dem Rest von weit über 200.000 Abtreibungen, von denen die Hälfte durch die Kassenärztlichen Vereinigungen abgerechnet werden, handelt es sich um keine „rechtmäßigen“, bzw. laut dem durch das 5. Strafrechtsergänzungsgesetz geänderten Paragraph 200 RvO, um „nicht rechtswidrige“ Abtreibungen, die von den Pflichtkrankenkas sen bezahlt werden müssen, sondern lediglich um „rechtswidrige“ aber „straffreie“ „Unrechtshandlungen“, die weder von den KV abgerechnet, noch von den Pflichtkrankenkas sen bezahlt werden dürfen (Siehe sowohl das Rechtsgutachten des Bundesverfassungsrichters a. D. Prof. Dr. Willy Geiger vom 5.2.1982, veröffentlicht in „Medizin und Ideologie“ Heft 1, Jahrgang 4, als auch das Gutachten des bekannten Strafrechtsexperten, Prof. Dr. Tröndle, Universität Freiburg, in diesem Heft.). Danach ist als „gerechtfertigt“ oder „rechtmäßig“ oder „nicht rechtswidrig“ nur diejenige medizinische Indikation anzusehen, bei der das Leben der Mutter tatsächlich gefährdet ist. Nur sie ist als ärztliche Handlung honorierbar.

Auch die Vertreter der KV wissen, daß - wie Professor Geiger sagt - „sich an der Zahl der Abtreibungen ablesen läßt, daß viele Abtreibungen dem gesetzlichen Maßstab nicht entsprechen“. Sie hätten deshalb die Pflicht gehabt, diese Frage verfassungsrechtlich prüfen zu lassen und die Abrechnungen von Massenliquidationen ungeborener Kinder auf jeden Fall solange auszusetzen, bis ihre „Rechtmäßigkeit“ bzw. „nicht-Rechtswidrigkeit“ geklärt worden wäre. Dies ist aber nach jetzt 10 Jahren immer noch nicht geschehen!

## Der Semantische Betrug der Gebührenordnung

Als weiterer Skandal ist anzusehen, daß die KV den semantischen Betrug des Gesetzgebers bei der „Reform“ des § 218 unbesehen übernommen, bei dem der Begriff der „Tötung der Leibesfrucht“ aus dem alten Gesetz ersetzt wurde durch den Terminus „Schwangerschaftsabbruch“. Da es bei der Abtreibung nicht in erster Linie um die Beendigung eines physiologischen Zustandes des weiblichen Körpers, sondern laut Urteil

des BvG vom 25.2.75 immer um eine **Tötungshandlung** geht, deren grundsätzlicher Unrechtscharakter auch in der Rechtsordnung als solcher mißbilligt werden muß, bedeutet der wertneutrale Begriff „Schwangerschaftsabbruch“ eine bewußte Beseitigung des Unrechtscharakters der Tötung auch in der Gebührenordnung. Die euphemistische Umfälschung der Tötungshandlung in eine ärztliche Leistung - entsprechend dem Kaiserschnitt, bei dem es ja auch um den „Abbruch der Schwangerschaft“ zur Rettung von Mutter und Kind geht - ist ein **bewußter semantischer Betrug**, der mit den ethischen Grundlagen und der ärztlichen Standesordnung unvereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht spricht in diesem Zusammenhang von einer „Verschleierung“. In dem Urteil des BvG heißt es dazu in Abschnitt C, III 2., a:

„Der Schwangerschaftsabbruch ist eine Tötungshandlung; das wird aufs deutlichste dadurch bezeugt, daß die ihn betreffende Strafdrohung - auch noch im 5. Strafrechtsgesetz im Abschnitt 'Verbrechen und Vergehen gegen das Leben' enthalten ist und im bisherigen Strafrecht als 'Abtötung der Leibesfrucht' bezeichnet war. Die jetzt üblich gewordene Bezeichnung als „Schwangerschaftsabbruch“ kann diesen Sachverhalt nicht **verschleiern** (Hervorhebung durch den Autor). Keine rechtliche Regelung kann daran vorbeikommen, daß mit dieser Handlung die in Art. 2, II GG verbürgte grundsätzliche Unantastbarkeit und Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens verstoßen wird. Von hier aus gesehen ist der Einsatz des Strafrechts zur Ahndung von „Abtreibungshandlungen“ ohne Zweifel legitim; er ist in den meisten Kulturstaaten geltendes Recht und entspricht insbesondere auch der deutschen Rechtstradition. Ebenso ergibt sich hieraus, daß auf klare rechtliche Kennzeichnung dieses Vorgangs als „Unrecht“ nicht verzichtet werden kann.“

## Beseitigung des Unrechtsbewußtseins auch durch die KV!

Diese Forderung auf klare **Kennzeichnung der Unrechtshandlung** wird auch an anderen Stellen des Urteils zum Ausdruck gebracht, weil bei fehlender Bestrafung einer solchen rechtswidrigen Handlung der wichtigste Schutz des ungeborenen Kindes die Aufrechterhaltung des „Unrechtsbewußtseins“ ist. Es darf auf keinen Fall der Eindruck des „Rechtsanspruches“ und der absoluten „Rechtmäßigkeit“ entstehen. Die Erhaltung des Rechtsbewußtseins bei allen Beteiligten und die klare Kennzeichnung auch der „nicht strafbaren“ Abtreibungen als Tötung, müßte gerade von einer ärztlichen „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ im Sinne des Lebensrechtes des ungeborenen Kindes und der Erhaltung der hippokratischen Verpflichtung des Ärztestandes besonders genau beachtet werden.

Im Falle der neuen Gebührenordnungspositionen ist aber das Gegenteil der Fall. Der Betrug der sozial-liberalen Gesetzgeber mit der Ersetzung des Begriffes „Tötung der Leibesfrucht“ durch den neutralen Terminus „Schwangerschaftsabbruch“ ist umso unverständlicher, als wir heute genau wissen, daß das im Mutterleib gezeugte menschliche Leben vom ersten Augenblick der Vereinigung von Ei- und Samenzelle an, immer nur jener einmalige unverwechselbare Mensch ist, der sich lediglich entfaltet und bereits mit 18 Tagen ein schlagendes Herz besitzt und mit 40 Tagen schon nachweisbare Gehirnströme hat. 1871 war dies alles nicht bekannt, weshalb der biblische Begriff der „Leibesfrucht“ verwendet wurde. Eine wissenschaftlich sachliche Reform hätte nach den modernen Erkenntnissen nur vom **ungeborenen Kind** sprechen dürfen.

## **Strafrecht ohne Rechtsgut = Unrecht!**

Bei der Tötung eines Kindes ist das verletzte Rechtsgut nicht die „Schwangerschaft der Frau“, sondern das Lebensrecht des ungeborenen Kindes, das durch die Verfassung geschützt ist. Ein Strafgesetz aber, bei dem nicht einmal das Rechtsgut beim Namen genannt wird, um das es geht, ist in sich selbst ein Betrug und schon deshalb verfassungswidrig, weil es die primitivste Voraussetzung eines gültigen Gesetzes nicht erfüllt, nämlich die richtige Bezeichnung des verletzten Rechtsgutes. Parlamentarier, die etwas derartiges beschließen, sind entweder dumm oder bewußte Betrüger.

Wenn aber Mediziner, die Embryologie mitstudieren, diese Begriffsverfälschung mitspielen und sie in ihrer Gebührenordnung festschreiben, so ist das noch schlimmer; denn wenn sie die Wahrheit nicht wissen, wer sollte es dann wissen? Das BvG-Urteil nennt es **Verschleierung**, also absichtlicher Betrug der Öffentlichkeit über den wahren Sachverhalt um den es geht! Hat man eigentlich bei den Körperschaften Öffentlichen Rechtes der KV völlig vergessen, daß eine solche offizielle Gebührensatzung (die die heutigen Massentötungen schamhaft in „Schwangerschaftsabbrüche“ umfälscht) mithilft, das ungeborene Kind im Bewußtsein der Ärzteschaft und der Allgemeinheit als von vorneherein nicht existierend auszuklammern und damit den verlogenen Eindruck zu schaffen, als gehe es nur um die schwangere Frau und ihren Körper - also um die Parole: „Mein Bauch gehört mir!“

## **Lebt schon der dritte Teil der Gynäkologen vom Töten?**

Ich ließ mir von einem Kollegen, der genauere Nachforschungen über die Zahl der tatsächlich durchgeführten Abtreibungen - im Unterschied zu den gemeldeten und abgerechneten Abtreibungen - gemacht hatte, sagen, daß bereits ein Drittel der Gynäkologen vom Töten lebe. Nur so kann ich mir auch den gynäkologischen Widerstand beim Deutschen Ärztetag in Hannover gegen den Antrag des Vorstandes im „Blauen Papier“ gegen jede Verschärfung und bessere Überwachung der sog. Indikationen erklären, insbesondere der „sozialen“ Töterei. Anstatt froh zu sein, wenn ihnen die alleinige Verantwortung von Entscheidungen über Leben oder Tod eines Menschen abgenommen und wie früher einem Gremium übertragen würde, behaupteten sie kühn, daß ein Gynäkologe durchaus in der Lage wäre, eine „soziale Indikation“ feststellen zu können, weil die „Gynäkologen das soziale Umfeld ihrer Patientinnen“ kennen würden.

## **Sind Gynäkologen Hellseher?**

Über einen derartigen Schwindel kann man nur noch erschüttert den Kopf schütteln. Seit wann machen Gynäkologen Hausbesuche? Oder besitzen sie wahrhaft hellseherische Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen, die wirtschaftliche Lage einer „sozialen Indikation“ zu beurteilen, ohne wie ein Untersuchungsrichter das Recht zu haben, die Finanzen zu überprüfen? Woher wollen sie wissen, ob sie nicht angelogen werden, wenn sie nicht einmal das Recht haben (wie die Untersuchungsrichter) die Aussagen unter Eid machen zu lassen? Wie wollen sie die Wahrheit herausfinden, wenn sie keine Zeugen vernehmen dürfen?

## **F.D.P. - Emotionen statt klarem Denken!**

Im Gegensatz zum Deutschen Ärztetag von München 1973 hat sich offensichtlich die Zusammensetzung der Delegierten so verändert, daß das klare Denken dem Druck auf die emotionalen Tränendrüsen weichen mußte, wenn eine F.D.P.-Politikerin und Vorsitzende des Ärztinnenbundes auf dieser irrationalen Klaviatur spielt. So etwas genügt der Mehrheit der De-

legierten heute offensichtlich, um ihren Präsidenten in einer entscheidenden Lebensfrage der Deutschen Ärzteschaft und unseres Volkes isoliert im Regen stehen zu lassen!

Hat man sich auch in diesen Kreisen an das Embryonen-Killen schon so gewöhnt, wie einst im Dritten Reich an die Existenz der Konzentrationslager? Wir sprechen bewußt vom **Killen**, weil man damit heute überall in der Welt die Tötung eines Menschen auf Bestellung gegen Bezahlung versteht!

## **Spaltung in Ärzte und Killer! Ende des Ärztestandes?**

All diejenigen Ärzte, die sich diesem Berufsziel und der gemeinsamen Norm ärztlichen Handelns seit Hippokrates verpflichtet wissen, **niemals absichtlich zu schaden oder gar zu töten**, sind **Kollegen!**

Die Zunft der Menschenkiller aber ist das Gegenteil des Ärztestandes. Sie als „Kollegen“ zu bezeichnen, wäre eine Beleidigung für jeden Arzt. Man könnte sie „Embryonentöter“ nennen, die von niemand als ehrenhafter Berufsstand anerkannt würden, genau so wenig, wie die Henker im Mittelalter, die „unehrlich“ und „unehrenhaft“ waren. Daß dies nicht wirklich gesehen wird, ist ein bedauerliches Anzeichen für den Verlust der Standesehre und des Standesbewußtseins der heutigen Ärzteschaft. Der Versuch, den ehrenhaften Arzt und den unehrenhaften Tötungsmediziner in einer **Körperschaft Öffentlichen Rechtes** zusammenzuzwingen, verwandelt (wie schon anfangs gesagt wurde) automatisch diese Vereinigung in eine **Körperschaft Öffentlichen Unrechtes**. Sie kann sich höchstens als totalitäres Zwangskollektiv mit Hilfe der Polizei erhalten. Die Einbeziehung in die Massentötungen durch ihre Abrechnung und **Honorierung** (das heißt doch wohl **Ehrung!**) nimmt den **Kassenärztlichen Vereinigungen** jede moralische und gesetzliche Grundlage.

## **Austreibung des Teufels der Abtreibung mit dem Beizebub der Antibaby-Pille?**

**Körperschaften öffentlichen Unrechtes** sind nicht nur überflüssig, sondern eine Lebensgefahr für Patienten und die Zukunft des Volkes. Wenn man noch den lebenszerstörenden Effekt der Verschreibung von Antibaby-Pillen, Spiralen und Sterilisationen für das Volksganze ansieht, so versteht man, **daß es die deutsche Ärzteschaft geschafft hat, Deutschland in ein rasch sterbendes Volk zu verwandeln.**

Auf diesem Hintergrund wird die „Alternative“, die der Deutsche Ärztetag als Antwort auf die Massenabtreibungen anzubieten hatte, wahrhaft grotesk - ja geradezu tragikomisch! Anstatt den Frauen und den Paa- ren Mut zum Kind zu machen, soll die Unterrichtung in Empfängnisverhütung intensiviert werden und damit die Antibabyhaltung, die die tiefste Ursache für die Abtreibungmentalität ist, noch weiter verstärkt werden. Die Forderung auf immer frühere Unterrichtung in der Schule über „risikolosen Sex“, wirkt natürlich immer massiver als Werbung für die Frühsexualisierung der Kinder und ist letzten Endes nur Bedarfsweckung, die zur Sucht und zur Persönlichkeitszerstörung wird, ehe sich die Kinder überhaupt richtig entwickeln konnten. Die steigende Anzahl und der immer frühere Zeitpunkt der Sexualakte erzeugt eine wachsende Zahl von „Pannen“ und damit statt weniger Abtreibungen - mehr Abtreibungen! Dabei ist bekannt, daß die „Pillen“ auch eine nidationshemmende Wirkung haben, also bei dennoch erfolgter Ovulation, Frühabtreibungsmittel sind.

Der frühere langjährige Präsident der Deutschen Ärzteschaft, Prof. Dr. Neuffer, hatte vollkommen recht, als er in seinem Vorwort zur sog. **Ulmer Arztedenk-**

**schrift** (veröffentlicht am 2.10.1965 im Deutschen Ärzteblatt) schrieb: „Die hemmungslose Verschreibung von Antibaby-Pillen würde den Arzt als Diener des Lebens zum Bediensteten des Sich-Auslebens machen und den hippokratischen Eid der Lächerlichkeit preisgeben!“

Die **Ulmer Denkschrift** beweist, daß es vor 22 Jahren, als sie der Regierung Erhard überreicht wurde, wesentlich klügere Frauenärzte und Allgemeinärzte gab als heute. Sie wurde von 45 Universitätsprofessoren, darunter 90% der Frauenklinikchefs von Baden-Württemberg, unterzeichnet. Sie warnten darin die damalige CDU-Regierung vor den Folgen der durch die Propaganda für Antibaby-Pillen und die Sexualisierung des privaten und öffentlichen Lebens nun einsetzenden sexuellen Revolution und ihrer biologischen, geistigen, moralischen, politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Konsequenzen. Sie wiesen auf den geistigen Kurzschluß und die Unfähigkeit vieler Leute hin, in den inneren Zusammenhängen zu denken. Sie bezeichneten es als einen fundamentalen Irrtum, zu glauben, man könne mit der Erzeugung einer Antibabyhaltung durch „risikolosen Sex“ die Abtreibungsseuche bekämpfen. Sie zeigten den Zusammenhang zwischen Sexualkunde in Schulen und der wachsenden Promiskuität unter den Jugendlichen auf und wiesen auch auf die verheerenden außenpolitischen Konsequenzen des Pornographie-Exportes in die Entwicklungsländer hin, die dort zu einer Auflösung der familiären Strukturen, zu Promiskuität und einem enormen Ansteigen der Geschlechtskrankheiten führen müsse. (Zum Beispiel ist in manchen Teilen Afrikas dadurch jetzt eine Verzehnfachung alleine der Zahl der lueskranken schwangeren Frauen eingetreten.) Da aber die chemische Industrie mit ihren Hintermännern, bis hin zur Rockefeller-Dynastie, ihr weltweites riesiges Geschäft weiter machen wollten, blieben alle Warnungen ungehört und man verlachte jene Südwestdeutschen Professoren und Ärzte als „Moralapostel“, „Mucker“ usw. Leider behielten wir hundert Prozent recht, ja unsere Voraussagen waren noch viel zu sanft. Wer heute die Denkschrift einmal wieder liest, wird nicht nur über die Prognosen bis in einzelne Details erstaunt sein, sondern vor allem mit Schrecken erkennen, welcher außerordentliche geistig-moralische Degenerationsprozeß und welche ideologische Umfunktionierung des gesamten ärztlichen Verhaltens und Denkens an uns vollzogen wurde.

### **Der moralischen Kapitulation folgt die politische und geistige Kapitulation.'**

Nur diese materialistische Pervertierung des ethischen Empfindens und gesunden logischen Denkens in einem großen Teil der Ärzteschaft, konnte zu solch groteskten Entwicklungen führen, wie sie sich jetzt im Einbruch der kommunistischen Ideologie und der prosojetischen Strategie in die Deutsche Ärzteschaft unter der Maske der „Ärzte gegen den Atomtod“ manifestieren. Ihr Ziel ist es, die Bundesregierung und die Bundesärztekammer mit Massendemonstrationen und systematischer Verbreitung von Angst und Hysterie zur einseitigen Abrüstung und zur totalen Kapitulation vor dem Sowjet-Kommunismus zu zwingen. Dies geschieht durch die Proklamation und Durchführung des Widerstandes gegen alle notwendigen Schutzmaßnahmen, die Verweigerung der Ausbildung in Katastrophenmedizin und jeder Hilfeleistung bei einem eventuellen atomaren Angriff auf die Bundesrepublik. Dabei wird dann jeder, der sich gegen diese Kapitulation wehrt, weil er als freier Mensch nicht in einem Archipel Gulag verenden will, verleumdet-er wolle einen Atomkrieg herbeiführen. Jede Schutzmaßnahme gegen solche Bedrohungen wird dann als „Kriegsvorbe-

reitung“ verteufelt. Dabei müßte doch jedem einleuchten, daß man beispielsweise der Schweizer Regierung nicht unterstellen kann, sie würde mit ihrem Schutzraumbau für die ganze Bevölkerung, ihren Vorsorgemaßnahmen für die Ernährung, ihrer Ausbildung von Armee, Ärzteschaft und Hilfsorganisationen auch für die Möglichkeit eines Atomkrieges oder einer anderen atomaren Katastrophe die Absicht haben, selbst einen Atomkrieg gegen irgend jemanden zu führen.

Daß die Drohung mit einem Atomschlag gegen eine völlig schutzlose Bevölkerung natürlich jede politische und ideologische Erpressung ermöglicht und jede Art Widerstand illusorisch macht, wenn der Gegner nicht mit demselben Schicksal rechnen muß, wissen gerade diejenigen am besten, die diese Art „Friedenspolitik“ uns heute über einen Teil der Ärzteschaft, der Pfarrerschaft, der Lehrer und Politiker aufzwingen wollen. Der führende „lieber rot als tot - Prophet“, Walter Jens aus Tübingen, hielt deshalb gegen jede Hilfeleistung dieser Mediziner gegen den Atomtod in Tübingen und beschwor dabei den Eid des Hippokrates. Als ich ihn anschließend fragte, wieso er im Falle der Abtreibung nicht für den Eid des Hippokrates sei, sondern sich für die Fristenlösung eingesetzt habe, ließ er mich ohne Antwort stehen. Denn die „**Abtreibungsbombe**“ mit der Wirkung einer Wasserstoffbombe, die jedes Jahr bei uns eine Großstadt der Größe Augsburgs ausstrahlt, ist ja für diese Herrschaften eine soziale Errungenschaft. Statt sich darum zuerst zu kümmern, kämpft man gegen eine zwar denkbare, aber doch sehr unwahrscheinliche Möglichkeit und lenkt damit von den akuten Problemen ab, die wir zuerst beantworten müssen.

### **Ideologische Identität von falschen „Friedenspropheten“ und Abtreibern |**

Es ist kein Zufall, daß die Befürworter der Abtreibungsfreigabe und die „Friedenskämpfer“ oder die Befürworter und Finanzierer einer blutigen Revolution in Südafrika und anderswo vielfach identisch sind. Denn sie verneinen alle jene christliche Wahrheit, daß ein echter Friede und damit die Möglichkeit zur Abrüstung, ebenso wie die Überwindung der Kinderfeindlichkeit und Abtreibungsmentalität oder eine friedliche Entwicklung in Südafrika überhaupt nur denkbar ist, wenn es **zuerst** zu einer **Gesinnungsänderung** der Menschen kommt, ohne die jede Änderung der Verhältnisse, die die Probleme beantworten soll, nur eine todbringende Wahnidee ist. Die Voraussetzung einer **Bewußtseinsänderung ist allerdings die Wiederherstellung der geistig-moralischen Fundamente durch die Annahme gemeinsamer absoluter Maßstäbe von Recht und Unrecht, an denen der Einzelne und die Gemeinschaften sich orientieren müssen.**

**Gesinnungsänderung** bedeutet allerdings für diejenigen, die für das „rechtliche“ Chaos in der staatlichen Gesetzgebung und in der Ärzteschaft verantwortlich sind, daß sie die falschen öffentlichen Normen, die sie mit falschen Gesetzen schufen, wieder korrigieren. Unser jetziger Bundesvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigungen, Prof. Dr. Häußler, hatte einst nach dem Kriege den Mut, die Änderung des zum Schwindel entarteten Pauschalfinanzierungssystems durchzusetzen und durch den Appell an die Eigenverantwortung und Ehrlichkeit der Kassenärzte die Einzelabrechnung einzuführen. Wenn ihn die Kassenärzte in dieser kritischen Stunde der freien deutschen Ärzteschaft an die Spitze der Bundes-KV gerufen haben, so doch deshalb, weil sie ihm am ehesten zutrauen, daß er wieder klare Verhältnisse schaffen könnte.

## Hisst die unsichtbare Flagge

Es gilt wieder, „die unsichtbare Flagge“ deutschen und europäischen Arzttums zu hissen, die selbst im Kriege **ohne Verweigerung** Frieden zwischen Menschen, Nationen, Klassen und Rassen durch den bedingungslosen Einsatz für Feind und Freund geschaffen hatte - trotz jener verschwindenden Anzahl von Tötungsmedizinern, die sich aus Ideologiehörigkeit streng geheim zu Menschenversuchen und Tötungen mißbrauchen ließen. Sie setzen nun in weitaus größerer Zahl als im Dritten Reich in aller Öffentlichkeit zum Sturm auf das freie Arzttum an und auf Leben und Freiheit unseres Volkes. Wenn die deutsche Ärzteschaft unter diesem doppelten Angriff nicht zerbrechen will, müssen die Kassenärztlichen Vereinigungen wieder aus den jetzigen Körperschaften öffentlichen Unrechtes zu Körperschaften öffentlichen Rechtes werden.

## Unsere Forderungen an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Wir müssen deshalb fordern, daß die Finanzierung und Honorierung von lediglich „straffreien“, aber grundsätzlich „rechtswidrigen“ Abtreibungen entsprechend der Indikationstabelle von § 218 a eingestellt werden und notfalls diese Streitfrage dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zur Entscheidung vorgelegt wird, weil hier die geistigen und moralischen Grundlagen allen ärztlichen Handelns und damit des gesamten Gesundheitswesens zerstört werden. Wir müssen gleichzeitig fordern, daß die Gebührenordnung wieder ehrlich gemacht wird und eine genaue Definition für die Positionen 1055 und 1056 gegeben wird, die nicht den wertfreien semantischen Betrug eines „Schwangerschaftsabbruches“ vortäuscht und den Tötungstatbestand verschleiert, sondern **das Kind beim Namen nennt!**

Der einzig mögliche Appell an die Änderung in den eigenen Reihen als Voraussetzung der Änderung der Verhältnisse, den Dr. Häußler einst mit Erfolg den Ärzten zurief, muß heute in einer wesentlich schwereren Krise erneut an uns alle gehen. Denn nur wenn wir zurückkehren zu den vollen hippokratischen Grundlagen ärztlichen Handelns, auch und zuerst als Ärztestand mit seinen Organisationen, kann die Führung der Ärzteschaft wieder die geistige und moralische Vollmacht zur Bewältigung der Krise bekommen.

Solange die Kassenärztlichen Vereinigungen Massentötungen „honorieren“, haben sie jedes moralische

Recht verwirkt, von den einzelnen Kollegen Ehrlichkeit bei der Abrechnung und das Unterlassen anderweitiger, weniger schwerwiegender Verstöße gegen die Standesethik und Ordnung zu verlangen. Denn wenn man vom Staat und der KV her gesunde Frauen durch die Abtreibungen krank macht und krankschreiben darf, ja soll, dann hat niemand mehr ein Recht einen Arzt zu bestrafen, der falsche Rezepte oder Krankenschreibungen ausstellt. Es gibt hier zwischen dem Verhalten der „Körperschaft Öffentlichen Rechtes“ und dem betrügenden einzelnen Mediziner keinen prinzipiellen Unterschied. Erst dann, wenn wir selbst wieder ehrlich und glaubwürdig werden, haben wir auch wieder die Vollmacht, jene Mediziner zur Ordnung zu rufen, die den Ärztekammern das Recht bestreiten, auch bei Atomkatastrophen oder einem Angriff auf die Bundesrepublik die unbedingte Hilfeleistung von jedem Arzt zu verlangen und deshalb auch die entsprechende Ausbildung in Katastrophenmedizin mitzumachen.

## Anwälte des Lebens oder Schrittmacher des Todes?

Der wahre Arzt „kommt von Gott“, sagte Paracelsus und er ist der Erhalter des Lebens für den Einzelnen und das ganze Volk. Der moderne Abtreibungs-, Verweigerungs- und Kapitulations-Mediziner hat sich jedoch von Gott gelöst und glaubt zudem, er könne den Menschen im Reagenzglas züchten, sein Geschlecht bestimmen, ihn vor der Geburt, Krankheit und Siechtum liquidieren oder ihn wie jene Vorstandsmitglieder der „Ärzte gegen den Atomtod“ aus dem Osten psychiatrisch manipulieren. Er rät den Frauen zur Verhütung neuen Lebens, Sterilisation und zur Abtreibung. Er ist der Schrittmacher des Todes für den Einzelnen und unser Volk im physischen und psychischen Bereich.

Nur der ehrliche und bedingungslose Anwalt des physischen und psychischen Lebens ist der glaubwürdige und vertrauenswürdige Arzt. Nur er hat das Recht auf Freiheit des Berufsstandes und auf eine gemeinsame freie Selbstverwaltung und „Körperschaft öffentlichen Rechtes“! Glaubwürdig werden wir aber nur dann wieder, wenn wir bei uns selbst mit der Änderung anfangen und „die unsichtbare Flagge“ des wahren Arzttums nicht länger zum Museumsstück degradieren.

Siegfried Ernst

---

## Adam - wo bist Du?

Adam wo bist Du?

Unrastgetriebene  
gierige Hände  
reißen vom Baum  
die verbotene Frucht.  
Gewissenlos Wissen  
tötet am Ende,  
Gier, zu erkennen,  
wird heillose Sucht.

Strahlen und Glut  
berstender Sonnen  
werden entfesselt,  
die bisher gebannt;  
und die Zerstörungskraft  
zahlloser Tonnen  
hassender Teufel  
verwüstet das Land!

Göttlicher Anruf  
wirkt Scham nur und Schrecken,  
Schuldige werden  
von Panik gepackt?  
„Adam, wo bist Du?! -  
Was soll das Verstecken  
hinter den Büschen  
der Wissenschaft, nackt!?“

Engel stehn wachend  
am Stamme des Lebens,  
wehren den Zutritt  
mit flammendem Schwert!  
Der sucht das ewige Leben vergebens,  
der es vom Baume des Wissens begehrt!

S. Ernst

Professor Dr. Josef Isensee, Bonn

## Abtreibung als Leistungstatbestand der Sozialversicherung und der grundgesetzliche Schutz des ungeborenen Lebens

Die Leistungsofferte des Sozialversicherungsrechts in bezug auf Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch hat sich bis an die Schwelle der Strafbarkeit ausgedehnt. Im folgenden wird die Verfassungsmäßigkeit von Leistungen untersucht, die aufgrund der §§ 200f und 200g RVO für den sozial indizierten Schwangerschaftsabbruch gewährt werden.

### I. Die Anknüpfung des Sozialversicherungsrechts an das Strafrecht

Die Angehörigen der gesetzlichen Krankenversicherung haben „Anspruch auf Leistungen bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt“ (§200f S. 1 RVO)<sup>1</sup>. Die RVO definiert nicht selbst in den einschlägigen Vorschriften der §§ 200 f und 200 g, welcher Abbruch „nicht rechtswidrig“ ist, sondern knüpft insoweit an das Strafrecht an. Nach der herrschenden Rechtsansicht gilt als „nicht rechtswidrig“, was nach §§ 218ff. StGB strafrei ist<sup>2</sup>. „Nicht strafbar“ ist die Abtreibung, die einen der Indikationstatbestände erfüllt. Die Kassen erbringen daher ihre Leistungen in derartigen Fällen, ohne Unterschied, ob sie medizinisch oder nicht medizinisch indiziert sind<sup>3</sup>. In der Praxis dominiert die Notlagenindikation, die - verkürzt - auch als soziale Indikation firmiert. Im gesetzlichen Indikationskatalog handelt es sich um den generalklauselhaften Auffangtatbestand des Inhalts, daß der Abbruch der Schwangerschaft angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die so schwer wiegt, daß die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und die nicht auf andere, für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann (§ 218a II 3 StGB). Die Notlagenindikation bildet heute die Begründung für über 80% von den über 200000 Abtreibungen in der Bundesrepublik, die alljährlich von den Kassen abgerechnet werden<sup>4</sup>.

Die mechanische Koppelung des Leistungstatbestandes an den Indikationskatalog zieht Kritik auf sich<sup>5</sup>. Das Merkmal des „nicht rechtswidrigen“ Abbruchs könne nicht als Verweisung auf jedwede Art der Straffreiheit verstanden werden. Es müsse vielmehr ein strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund vorliegen. Der sozialen Indikation jedenfalls könne aus verfassungsrechtlichen Gründen diese Qualität nicht zukommen<sup>6</sup>. Die herrschende Strafrechtslehre spricht sie jedoch unterschiedslos allen Indikationen zu<sup>7</sup>. Es fragt sich, ob die verbrechenssystematische Einstufung vorgreiflich für die sozialversicherungsrechtlichen Leistungsvoraussetzungen ist. Das wäre der Fall, wenn eine Handlung bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes auch in ihren außerstrafrechtlichen Aspekten als rechtmäßig gelten und wenn die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit in allen Sektoren der Rechtsordnung einheitlich ausfallen müßte. Doch diese Prämisse trifft nicht zu. Die Rechtswidrigkeit für das Strafrecht ausspricht, ist Strafrechtswidrigkeit<sup>8</sup>. Die Rechtfertigungsgründe beziehen sich auf Straftatbestände und zeitigen Strafrechtsinterne Wirkungen, etwa für die Möglichkeit der Teilnahme, des Verbotsirrtums, der Notwehr<sup>9</sup>. Aber sie präjudizieren nicht unbedingt das Urteil über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit für andere Rechtsgebiete. Außerhalb des Strafrechts kann als unzulässig qualifiziert werden, was im Sinne des Strafrechts gerechtfertigt oder von vornherein tatbestandsmäßig irrelevant ist.

Das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung vermag keine vorbehaltlose Synchronisierung der Rechtmäßigkeitsqualifikation in verschiedenen Rechtsbereichen zu erzwingen. Das Prinzip ist darauf angelegt, Wertungswidersprüche zu verhindern, nicht aber die auf un-

terschiedliche Zwecke bezogenen Rechtmäßigkeitswertungen in den einzelnen Sektoren der Rechtsordnung zu nivellieren. Die Relativität der Rechtswidrigkeit steht nicht im prinzipiellen Gegensatz zur Einheit der Rechtsordnung<sup>10</sup>. Das gilt gerade für so zweckverschiedene Regelungsbereiche wie das Strafrecht und das Sozialversicherungsrecht. Sie beziehen sich auf die konträren Instrumente des staatlichen Handelns, auf Strafe und Leistung. Im übrigen setzt die staatliche Leistung mehr voraus als die Legalität des Leistungszwecks. Sie bedarf einer besonderen Legitimation aus einer öffentlichen Aufgabe.

Das Ungewöhnliche im Recht der Abtreibung ist die schroffe Alternative von Ahndung und Förderung, von schärfster Mißbilligung und stärkster Zuwendung der Rechtsordnung. Wo die Strafdrohung endet, setzt die Leistungsgarantie der gesetzlichen Krankenversicherung ein. Es gibt keine Übergangszone, keine vermittelnden Bewertungen, keine differenzierenden Rechtsfolgen. Diese Rechtslage ergibt sich allein aus dem Sozialversicherungsrecht, das seine Leistungsofferte bis an die Schwelle der Strafbarkeit ausdehnt. Zwar ist der Gesetzestext in dieser Hinsicht unbestimmt. Aber der Gesetzesvollzug hat Eindeutigkeit hergestellt.

Eindeutig bestimmbar ist damit auch der Gegenstand der anstehenden verfassungsrechtlichen Untersuchung: die Regelungen der §§ 200f und 200g RVO, soweit sie Leistungen für den Schwangerschaftsabbruch auf Grund der Notlagenindikation vorsehen. Das Objekt der Prüfung ist die sozialversicherungsrechtliche Regelung mit ihrer Anknüpfung an das Strafrecht, nicht aber die strafrechtliche Norm als solche. Die Verfassungsmäßigkeit der strafrechtlichen Indikationsregelung kann dahinstehen, desgleichen deren strafrechtsimmanente Qualifikation als Rechtfertigungs- oder als Strafausschließungsgrund. Denn die strafrechtliche Norm hängt nicht

1) Die einschlägigen Regelungen der §§200f und 200g sind in die RVO eingefügt durch das Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz - StREG) v. 28. 8. 1975, BGBI I, 2289. Die verfassungsrechtliche Problematik ist bei manchen dieser Maßnahmen gleich (§ 204a I RKnG, §§ 31 b und 31 c Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte).

2) Diese Rechtsmeinung findet sich bereits in der Begründung des Entwurfs des StREG durch die Fraktionen der SPD und der FDP, BT-Dr VII/376, S. 5; ebenso Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Dr VII/1753, S. 2. Vgl. auch *SG Dortmund*, MedR 1984, 113f.

3) Vgl. *Heinze*, in: GK-RVO, Stand: 1982, §200f Anm. 5; *Brackmann*, Hdb. d. SozVers, Stand 1985, S. 420e; *Martern*, DOK 1976, 639f.

4) Im Jahre 1984 betrug der Anteil der sozial indizierten Abbrüche 83,3% von den formell beim Statistischen Bundesamt gemeldeten 86298 Fällen (Statistisches Bundesamt, Schwangerschaftsabbrüche 1984, Fachserie 12 Gesundheitswesen, Reihe 3, 1985, S. 5, 7; vgl. auch *Hesse*, Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz 1985, 125f). Die etwa dreifache Zahl der tatsächlich von den Kassen abgerechneten Fälle, die auf Schätzungen der Bundesärztekammer zurückgeht, ist nicht bestritten. Von ihr geht auch die Entschliebung des Bundesrats v. 20. 12. 1985 aus (BT-Dr 389/85). Soziologische Aspekte: *Schwarz*, in: *Böckle* (Hrsg.), Schwangerschaftsabbruch, 1981, S. 35-46. Zum „Meldedefizit“: *Erhard*, in: *Hofstaker, Steierschultz, Fietz* (Hrsg.), Auf Leben und Tod, 1985, S. 159-170.

5) Vgl. *Geiger*, Rechtsgutachten zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 200f RVO, Typoskript 1982, S. 9-14; *Tröndle*, in: Schriftenreihe der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e. V., Nr. 1, 1985, S. 50-67.

6) *Geiger* (o. Fußn. 5), S. 14-28 m.Nachw.; *ders.*, FamRZ 1986, 1-6; *Kluth*, FamRZ 1985, 441-444; *Tröndle* (o. Fußn. 5), S. 50-64; *Reis*, Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes als Verfassungsproblem, 1984, S. 157ff., 172ff., 199f.

7) Vgl. *BGHZ* 86, 240 (245) = NJW 1983, 1371; *Schönke-Schröder-Eser*, StGB, 22. Aufl. (1985), § 218a Rdnr. 5, 6; *Rudolphi*, in: SK, Stand: 1985, §218a Rdnr. 1; *Lackner*, StGB, 16. Aufl. (1985), §218a Anm. 1; *ders.*, Schriftenreihe der Juristen-Vereinigung (o. Fußn. 5), S. 21-26; *Roxin, Böckle* (o. Fußn. 4), S. 23f. - Gegenmeinung: *Sax*, JZ 1977, 326-336; *Dreher-Tröndle*, StGB, 42. Aufl. (1985), Vorb. §218 Anm. 9; *Geiger*, FamRZ 1986, 1-6. - Übersicht über die Literatur: *Günther*, Strafrechtswidrigkeit und Strafrechtsausschluß, 1983, S. 314-322.

8) *Günther* (o. Fußn. 7), S. 103-109. Krit. zu *Günthers* Position: *Roxin*, in: Festschr. f. Oehler, 1985, S. 181-196.

9) *Günther* (o. Fußn. 7), S. 110.

10) Vgl. *Kirchhof*, Unterschiedliche Rechtswidrigkeiten in einer einheitlichen Rechtsordnung, 1978.

von der sozialversicherungsrechtlichen ab, die auf sie verweist.

## II. Das Recht auf Leben als Schutzpflicht und als Eingriffsverbot

### 1. Die grundrechtliche Eigenständigkeit des Nasciturus

Das menschliche Leben genießt von seinem biologischen Anfang an, mit der Individuation im Mutterleib, grundrechtlichen Schutz. Das Recht auf Leben und die Würde des Menschen kommen bereits dem Ungeborenen zu<sup>11</sup>. Die Grundrechtsordnung erkennt den Nasciturus nicht nur an als Angehörigen der menschlichen Gattung, sondern als Individuum, als werdende Person, die dem Recht des Staates und dem Recht der Mitmenschen unverfügbar vorgegeben ist. Er ist damit partiell grundrechtsfähig, insoweit nicht nur Rechtsgut, sondern auch Rechtssubjekt<sup>12</sup>. Die Schutzpflicht des Staates, die sich aus Art. 2 III und 1 I GG ergibt, „verbietet nicht nur - selbstverständlich - unmittelbare Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von seiten anderer zu bewahren“<sup>13</sup>.

Das gilt auch für Eingriffe von seiten der Mutter. Das Kind ist vor der Geburt, trotz seiner biologischen Abhängigkeit, im Verhältnis zu ihr grundrechtlich eigenständig. Der Staat steht daher in jeweils gesonderter grundrechtlicher Bindung an das Kind, dem das Recht auf Leben, und an die Schwangere, der das Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit zukommt. Er ist verpflichtet, einen Konflikt zwischen den verschiedenen Grundrechtspositionen mit den Mitteln des Rechts aufzulösen.

### 2. Die grundrechtliche Gefahrenlage des § 218 StGB: der private Eingriff

Die Grundrechtsgefahr, die Thema der Entscheidung des *BVerfG* zu § 218 StGB ist, geht von der Mutter aus. Sie ist es, die den Eingriff verfügt, nicht der Staat. Für ihn besteht das verfassungsrechtliche Problem darin, ob und wie weit er den privaten Eingriff tolerieren darf oder ihm wehren muß, um das Opfer des Eingriffs zu schützen. Auf dem Felde des Gefahrenabwehrrechts und damit auf dem des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes erzeugen die Handlungen des Staates gegenläufige Rechtswirkungen auf Opfer und Störer. Der Schutz der einen Seite bedarf der Schranke zu Lasten der anderen. Der Rückzug des Staates schafft rechtliche Schutzlosigkeit. Das eben war die Rechtslage, die sich aus der Einschränkung des strafrechtlichen Abtreibungsverbot ergibt: Liberalisierung bedeutet hier rechtliche Preisgabe des ungeborenen Lebens an die private Gewalt. - Das Recht auf Leben zeigt sich in der strafrechtlichen Problemkonstellation nicht als Abwehr des staatlichen, sondern des privaten Eingriffs. Es aktualisiert sich nicht als Staatsabwehrrecht, sondern als staatliche Schutzpflicht<sup>14</sup>. Prototyp einer Schutzpflicht, der einzige ausdrücklich geregelte Einzeltatbestand des Verfassungstextes, ist das Wächteramt, das der Staat zugunsten der Kindesgrundrechte gegenüber der Ausübung des Elternrechts wahrzunehmen hat (Art. 6 II 2 GG). Vor der Geburt des Kindes beschränkt sich die Schutzpflicht auf das einzige grundrechtliche Schutzgut, das in diesem Stadium vorhanden ist: das Leben.

Aus der Schutzpflicht des Staates ergibt sich für das ungeborene Kind ein grundrechtlicher Status positivus. Damit wird der Status negativus für die Mutter notwendig berührt. Der Schutz des Kindes ist zugleich Freiheitsschranke zu Lasten der Mutter. Die grundrechtlichen Positionen, die in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs in Widerstreit liegen, sind jedoch nicht schlechthin gleichgewichtig. Sie vermögen

einander nicht zu neutralisieren. Das Selbstbestimmungsrecht der Mutter gibt nicht die Verfügung über Leben und Tod des Kindes, das, grundrechtlich gesehen, nicht integraler Teil ihres Selbst, sondern eigenständiges Subjekt ist. Es gibt keine Selbstbestimmung über Recht und Existenz eines anderen. Die apriorische Grenze jedweder grundrechtlichen Freiheit ist das Verbot des gewaltsamen Übergriffs auf andere Grundrechtssubjekte, das sich mit dem Gebot des „neminem laedere“ deckt<sup>15</sup>.

Es besteht keine echte Kollision zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Mutter und dem Lebensrecht des Kindes, also kein Grund für gesetzgeberische Güterabwägungen. Vielmehr endet hier das Selbstbestimmungsrecht. Das ist auch Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, obwohl es mißverständlich von Konkurrenz, Ausgleich, Vorrang und Vorzug spricht<sup>16</sup>. Die Abwägung kollidierender Grundrechtsgüter, die das Gericht für bestimmte Indikationen anerkennt, betrifft auf der Seite der Mutter nicht ihr Selbstbestimmungsrecht, sondern ihr Leben, ihre Gesundheit, soziale und psychische Zumutbarkeiten. Die normale Belastung, welche die Schwangerschaft für die Mutter mit sich bringt, ist grundrechtlich zumutbar. Der Staat muß grundsätzlich auf ihrer Pflicht bestehen, das Kind auszutragen<sup>17</sup>. Darin liegt keine Beeinträchtigung ihrer Menschenwürde. Diese wird vorausgesetzt, wenn das Recht sie als verantwortliche Persönlichkeit anerkennt: verantwortlich für die Folgen freien Tuns<sup>18</sup>. Die Grundrechte lösen nicht das rechtliche Band, das Freiheit und Folgenverantwortung verbindet.

### 3. Die grundrechtliche Gefahrenlage bei den §§ 200f und 200g RVO: der staatliche Eingriff

Die grundrechtliche Gefahrenkonstellation verschiebt sich im Sozialversicherungsrecht gegenüber dem Strafrecht. Nun geht es dem Staat nicht darum, den privaten Eingriff zu verhindern, sondern diesen zu fördern und durchzuführen. Seine Mitwirkung ist nicht allein und nicht primär eine finanzielle. Der Sozialversicherte erhält (abgesehen vom Krankengeld) keine Geldleistungen. Anders der Privatpatient und der Beihilfempfänger, denen die Kosten erstattet werden, die auf Grund ihrer privatrechtlichen Verträge mit dem Arzt, dem Krankenhaus etc. erwachsen sind. Der Sozialversicherte hat gegen seine Kasse nach dem Sachleistungsprinzip (genauer: Naturalleistungsprinzip) Anspruch auf ärztliche Behandlung, Krankenhauspflege, Medikamente. Im Fall der §§ 200f und 200 g RVO ist Gegenstand des Anspruchs unmittelbar der Abbruch der Schwangerschaft mit allen Dienst- und Sachleistungen, die damit zusammenhängen (ungeachtet der verharmlosenden Formulierung des § 200f S. 1 RVO: Leistungen „bei“ einem Abbruch). Die Kassen prästieren die Abtreibung, die sie über ein kompliziertes öffentlichrechtliches Leistungssystem mittels der kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärzte sowie der sonstigen Leistungsträger sicherstellen. Wie differenziert diese Organisation auch ist, so klar ist die legislatorische und exekutorische Verantwortung des Staates. Kurz und ohne Verklammerung: Der Staat tötet. Diese Zurechnung wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß

11) *BVerfGE* 39, 1 (36-44) = NJW 1975, 573. - Vgl. auch *Dürig*, in: *Maunz-Dürig*, GG, Stand: 1985, Art. 211 Rdnr. 21; *Herzog*, JR 1969, 442; *Starck*, in: v. *Mangoldt-Klein-Starck*, GG I, 3. Aufl. (1985), Art. 211 Rdnr. 129; *Graf Vitthum*, MedR 1985, 252f. m. Nachw.; *Geiger* (o. FuBn. 7), S. 2f.

12) Offen gelassen in *BVerfGE* 39, 1 (41) = NJW 1975, 573.

13) *BVerfGE* 39, 1 (42) = NJW 1975, 573. Grdl. bereits *Dürig* (o. FuBn. 11), Art. 211 Rdnr. 22-24.

14) Zu Sinn und Struktur der grundrechtlichen Schutzpflicht mit Nachw.: *Isensee*, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983; *Murswiek*, Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, 1985, S. 88-287.

15) Vgl. *Isensee* (o. FuBn. 14), S. 44-48. Vgl. auch *Rüfner*, in: *Festschrift BVerfG II*, 1976, S. 459f.

16) *BVerfGE* 39, 1(43) = NJW 1975, 573.

17) *BVerfGE* 39, 1 (44, 48-50) = NJW 1975, 573.

18) Vgl. *Leisner*, in: Nds. Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Das Lebensrecht, 1976, S. 46

er nicht aus eigener Initiative tätig wird, vielmehr am Anfang die Entscheidung der Schwangeren steht. Seine Verantwortung für das ungeborene Leben aktualisiert sich gerade dann, wenn die Mutter, als die zuvörderst berufene, natürliche Hüterin des sich entwickelnden Kindes ausfällt und dessen Tötung will.

Im übrigen aber geht es in der vorliegenden Gefahrenlage primär um das Recht auf Leben in seinem konventionellen, „selbstverständlichen“<sup>19</sup> Aspekt als Verbot des staatlichen Eingriffs. Die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs durch die Sozialversicherung ist im Verhältnis zum Kind ein substantieller Eingriff, und zwar der Vernichtungseingriff, wenn sie sich auch im Verhältnis zur Mutter als Leistung darstellt und in den Vorschriften der §§ 200f und 200g RVO allein als solche umschrieben wird. Die grundrechtliche Ambivalenz, die sich bei der Strafnorm gezeigt hat, besteht auch im Sozialversicherungsrecht. Doch während im Strafrecht die Mutter belastet und das Kind begünstigt wird, ist es hier umgekehrt.

Der grundrechtliche Januskopf zeigt seine juristisch unproblematischere Seite. Es geht nicht mehr vorrangig um die grundrechtliche Schutzpflicht. Damit werden die dogmatischen und pragmatischen Bedenken gegen diese Rechtsfigur gegenstandslos<sup>20</sup>. Es geht um die Staatsabwehrfunktion des Rechts auf Leben. Die Mitwirkung des Staates am Schwangerschaftsabbruch muß den Voraussetzungen genügen, die für den staatlichen Grundrechtseingriff gelten.

### III. Soziale Indikation als Rechtfertigungsgrund der Sozialversicherung?

#### 1. Der genuin strafrechtliche Kontext

Das BVerfG erkennt die ethische, medizinische, eugenische und soziale Indikation an als Fälle, in denen der Staat mit den Mitteln des Strafrechts die Austragung der Schwangerschaft nicht erzwingen muß, weil die Belastung der Frau anomal ist und über das zumutbare Maß der Aufopferung eigener Lebenswerte hinausgeht<sup>21</sup>. Zwar bestehen verfassungsrechtliche Zweifel daran, ob die eugenische und die soziale Indikation so global legitimierbar sind<sup>22</sup>. Gleichwohl seien die Äußerungen des BVerfG ungeprüft als Prämisse unterstellt.

Die Äußerungen zu den Indikationen stehen im Kontext der strafrechtlichen Problematik. Es geht um die Frage, „inwieweit der Staat von Verfassungs wegen verpflichtet ist, zum Schutz des ungeborenen Lebens auch das Mittel des Strafrechts als der schärfsten ihm zur Verfügung stehenden Waffe einzusetzen“<sup>23</sup>. So wird denn auch die soziale Indikation erörtert als Konfliktfall, in dem Opfer nicht „mit Mitteln des Strafrechts“ erzwungen werden können, als „straffreier Tatbestand“. Das Strafrecht ist nur eines der Mittel, über die der Staat seiner grundrechtlichen Schutzpflicht genügen kann. Es ist seine „schärfste Waffe“, daher die ultima ratio, deren Einsatz dem Gebot der Verhältnismäßigkeit unterworfen ist<sup>24</sup>.

Das Strafrecht wahrt in den anerkannten Indikationsfällen Zurückhaltung, weil es sich um Grenzsituationen handelt, in denen sich die allgemeinen Regeln des Rechts nicht durchgehend als angemessen, die der Moral nicht als eindeutig erweisen, jedenfalls das von den allgemeinen Regeln abweichende Gewissen Achtung verlangen kann<sup>25</sup>. Die Zurückhaltung, die der Staat im Strafrecht übt, schlägt jedoch in Zuwendung um, wenn die straffreie, indizierte Abtreibung zum Gegenstand der Sozialversicherung wird. Hier toleriert der Staat nicht nur die heikle Entscheidung eines Rechtskonflikts; hier identifiziert er sich mit ihr. Die verfassungsrechtliche Legitimation, die für den Rückzug des Strafrechts gilt, deckt nicht den Eintritt der Sozialversicherung.

#### 2. Implausibilität der gängigen sozialpolitischen Begründungen

Die „flankierenden“ sozialpolitischen Maßnahmen des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes sollen, ausweislich der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs, zum einen illegale Schwangerschaftsabbrüche verhindern, die schwere gesundheitliche Gefahren für die Frauen mit sich bringen könnten, zum anderen sicherstellen, daß Schwangere in gesetzlich straffrei gestellten Fällen wegen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht benachteiligt werden<sup>26</sup>. Das sind die gängigen Argumente, die auch die rechtspolitische Debatte beherrschen. Diese Debatte findet unterhalb des Rationalitätsniveaus statt, das der Sache angemessen und das von Verfassungen wegen bei Grundrechtseingriffen geboten ist.

a) *Eindämmung illegaler Abtreibungen — Gesundheitsschutz für die Frau.* Die Gefahr illegaler Abtreibungen, die beschworen wird, hat sich im wesentlichen mit der strafrechtlichen Legalisierung erledigt. Soweit die materiellen und formellen Voraussetzungen der Straffreiheit erfüllt sind, steht der Weg zum legalen Schwangerschaftsabbruch offen. Niemand wird in die Illegalität gedrängt, auf Kurpfuscher und „Engelmacherinnen“ verwiesen. Im übrigen ist auch unerfindlich, wieso der legale Eingriff teurer sein sollte als der illegale.

Der Kanalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in die Bahnen des Rechts dient das Erfordernis der Beratung (§ 218b StGB). Diese Verfahrensregelung und der Vorbehalt, daß nur Ärzte in einem Krankenhaus oder in einer hierfür zugelassenen Einrichtung den Eingriff vornehmen dürfen (§ 218a StGB, Art. 3 5. StRG), sollen überdies die Gesundheit der Schwangeren vor medizinisch vermeidbaren Gefahren schützen. Dieses Rechtsgut ist seinerseits Gegenstand einer grundrechtlichen Schutzpflicht des Staates. Die formellen und materiellen Kautelen des Schwangerschaftsabbruchs gehören zum Regelungskonzept des Strafrechts. Sie werden vom Sozialversicherungsrecht vorausgesetzt, aber nicht zusätzlich abgesichert und nicht durch eigenständige Vorkehrungen verstärkt. Das Sozialversicherungssystem übernimmt blind die Ergebnisse des strafrechtlichen Regelungsbereichs. Die Frage, ob eine soziale oder psychische Notlage gegeben ist, liegt außerhalb des Blickfeldes der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie hat auch keine Zuständigkeit, den Problemen nachzugehen, die in den Notlagentatbeständen typisiert werden, oder gar eine Problemlösung zu suchen, die den Schwangerschaftsabbruch vermeidet. Die Kasse unterstellt in der Regel, daß ein Schwangerschaftsabbruch, der ihr angezeigt wird, zulässig ist<sup>27</sup>. Sie prüft nicht nach, ob die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind es sei denn, es läge einmal jener äußerst unwahrscheinliche Fall vor, daß die Rechtswidrigkeit des Aborts unabwiesbare Evidenz hätte. Unter den

19) BVerfGE 39, 1 (42) = NJW 1975, 573 - Für *Ossenbühl* gehört es zur grundrechtlichen Schutzpflicht, „daß der Staat jegliche Förderung und Vernichtung ungeborenen Lebens unterlassen muß, deshalb ist die Einrichtung staatlicher Abtreibungskliniken ebenso verfassungswidrig wie die Abtreibung auf Krankenschein zu Lasten anderer verfassungstreuer Bürger“ (in: *Amdt-Erhard-Funcke*, Der § 218 StGB vor dem BVerfG, 1979, S. 252).

20) Vgl. Sondervotum *Rupp-v. Briinneck-Simon*, BVerfGE 39, 68 (73f.); *Simon*, Hdb. d. VerfR, 1983, S. 1277f. Dazu *Kriele*, JZ 1975, 223 f.

21) BVerfGE 39, 1 (48-51) = NJW 1975, 573.

22) Vgl. *Dürig* (o. Fußn. 11), Art. 211 Rdnr. 24; *Leisner* (o. Fußn. 18), S. 49 f.

23) BVerfGE 39, 1 (45) = NJW 1975, 573.

24) Zitate: BVerfGE 39, 1 (45, 47, 50) = NJW 1975, 573.

25) Vgl. BVerfGE 39, 1 (48) = NJW 1975, 573.

26) Begründung des Regierungsentwurfs des KVergG, BT-Dr VII 3435, S. 3; Begründung des Entwurfs des StREG der Fraktionen der SPD und der FDP, BT-Dr VII/376, S. 5. Entsprechend in der 559. Sitzung des Bundesrates am 20. 12. 1985 die Senatorin *Leithäuser* (Hamburg), BR-Prot., S. 641 f.

27) Vgl. *Heime* (o. Fußn. 3), § 200/RVO Anm. 5.

gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen ist die Praxis konsequent. Schließlich ist die Kasse keine Gesundheitspolizei. Ihre Einschaltung ist weder geeignet noch erforderlich, um die angeblichen Ziele des Gesetzes zu verwirklichen.

b) *Gleichstellung der sozial schwächeren Frau.* Es bleibt das Argument der sozialen Gleichheit: der sozial Schwächere dürfe im gesetzlich anerkannten Indikationsfall nicht benachteiligt werden oder - in der größeren Sprache traditionell sozialistischer Forderungen - die Ärmere müssten mit staatlicher Hilfe in die Lage versetzt werden, sich den Eingriff zu leisten, den die Bessergestellten sich von jeher aus eigener Tasche hätten leisten können. Das Argument ist unschlüssig. Hinter den Indikationstatbeständen stehen in der Wirklichkeit weiterhin moralische, psychische, gesellschaftliche Konflikte, die keine wirtschaftlichen Ursachen haben und auch keine wirtschaftliche Folgenabwicklung rechtfertigen. Das gilt auch für die allgemeine Notlagenindikation nach § 218 b II 3 StGB, die sich gerade nicht auf materielle Notlagen beschränkt<sup>28</sup>. Wo jedoch nachweisbar echte wirtschaftliche Not im Einzelfall herrscht, steht die Sozialhilfe bereit. Gem. § 37a BSHG gewährleistet sie den Frauen, bei denen das Bedürfnis nach Hilfe besteht, die gleichen Leistungen wie die gesetzliche Krankenversicherung nach § 200f RVO<sup>29</sup>. Die sozialhilferechtliche Garantie schließt die Möglichkeit aus, auch die sozialversicherungsrechtliche Leistungsofferte mit dem Argument der sozialen Bedürftigkeit zu rechtfertigen.

In der Tat liegt diese Voraussetzung beim Regelfall der Sozialversicherten nicht vor. Den Mitgliedern der Kassen und ihren Familienangehörigen - derzeit etwa 90% der Gesamtbevölkerung - kann nicht von Gesetzes wegen a priori die „soziale Schwäche“ unterstellt werden, daß sie die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs nicht selbst tragen könnten. Eine solche Unterstellung ergibt sich auch nicht aus dem Prinzip der sozialen Schutzbedürftigkeit, die herkömmlich zu den Leitprinzipien der Sozialversicherung gehört<sup>30</sup>. Das Prinzip ist mit der Expansion der Sozialversicherung legitimationschwach geworden. Es wird nur in grober Typisierung in Normen umgesetzt. Überdies wird es durch das antinomische Prinzip der Leistungsfähigkeit begrenzt, das den Unterschied zur Sozialhilfe ausmacht; Leistungsfähigkeit verstanden als die Fähigkeit, durch Beiträge aus dem eigenen Arbeitseinkommen an der Finanzierung der Solidargemeinschaft mitzuwirken<sup>31</sup>. Das typische Kassenmitglied ist in diesem Sinne leistungsfähig, nicht etwa arm. Mit Verelendungstheorien lassen sich heute keine sozialversicherungsrechtlichen Normen legitimieren. Das hindert freilich die Unentwegten der bundesdeutschen Sozialpolitik nicht, ihre Argumente, unbekümmert um Recht und Realität der Gegenwart, aus dem Elendspotential des 19. Jahrhunderts zu borgen, wie es Engels in seiner „Lage der arbeitenden Klasse in England“ literarisch konserviert hat. Das gilt vor allem dann, wenn das traditionelle Argument der sozialen Not dem aktuellen Bedürfnis der Emanzipation von sexueller Folgenverantwortung das moralische Feigenblatt bietet.

### 3. Die ratio legis: Erleichterung des Schwangerschaftsabbruchs

Die sozialversicherungsrechtliche Regelung läßt nur eine plausible Sinngebung zu: Sie soll der Schwangeren die leichte Ausführung des Entschlusses zur Abtreibung ermöglichen. Die Vorschriften der §§ 200f und 200g RVO dienen ausschließlich dem Interesse der Frau. Die Probleme, die der Schutz des ungeborenen Lebens aufwirft, gelten als abgetan mit der Indikationsfeststellung im strafrechtlichen Regelungsbereich. Sie sind für das Sozialversicherungsrecht kein Thema.

Es ist aufschlußreich, daß im Jahre 1985 eine Gesetzesinitiative des Landes Rheinland-Pfalz, die sehr behutsame verfahrensrechtliche Vorkehrungen gegen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Ver-

Sicherungsleistungen vorsah<sup>32</sup>, sogleich im Bundesrat scheiterte. Als Einwände wurden geltend gemacht: Der Respekt vor der „Gewissensentscheidung“ der Schwangeren verbiete Zwang. Es dürfe den abtreibungswilligen Frauen kein „bürokratischer Hürdenlauf“ zugemutet werden. Eine besondere Mißbrauchskontrolle im Falle des Schwangerschaftsabbruchs diskriminiere die sozialversicherte gegenüber den anderen Frauen<sup>33</sup>. Selbstverständliche Prämisse war, daß, was nicht strafbar sei, über die Sozialversicherung offeriert werden könne, es also keinen besonderen Legitimationsbedarf für die Normen der §§ 200f und 200g RVO gebe. Die verfassungsrechtlich erforderliche Legitimation blieb hier wie sonst aus. Sie wird heute noch nicht einmal als Problem erkannt. Überhaupt walten auf diesem Gebiet juristische Unempfindlichkeit wie politische Indolenz. In auffälligem Kontrast dazu stehen die Sensibilität und Aktivität, die Wissenschaft, Politik und Medien gegenüber dem Schicksal der bei der Gern technik abfallenden Embryonen bekunden. Die verdrängte Moral bricht just dort wieder durch, wo sie keine persönlichen Opfer verlangt, keine politischen Mutproben kostet, wo sie sich mit dem Anti-Technik- und Anti-Industrie-Affekt modisch verbündet.

## IV. Normalisierung einer rechtlichen Grenzsituation

Dadurch, daß auf den strafrechtlichen Indikationstatbestand ein sozialversicherungsrechtlicher Leistungstatbestand gesattelt wird, wandelt sich der rechtliche Charakter der Indikation. Der (aus beachtlichen Gründen) straffreie Ausweg aus einer Konfliktlage wird zum staatlich gebahnten Normalweg. Im Gegensatz zum Strafrecht, das auf die Besonderheit des Einzelfalles abstellt, abstrahiert das Sozialversicherungsrecht davon. Es folgt bei der Zuteilung und Zumessung seiner Leistungen der typisierenden Betrachtungsweise<sup>34</sup>. Die sozial indizierte Abtreibung wird der regulären medizinischen Heilmaßnahme gleichgestellt.

Die pauschale Einräumung eines sozialversicherungsrechtlichen Anspruchs auf Abtreibung im Falle einer sozialen Indikation verfehlt und verfälscht die Grenzsituation, die wie ein normierbarer Normalsachverhalt behandelt wird. Das Strafrecht hält sich zurück, weil das Anomale, das Existentielle der Lage keine allgemeine Rechtsregel verträgt. Das Sozialversicherungsrecht dagegen tritt ein, wie wenn hier verallgemeinerungsfähige Entscheidungen und öffentliche, vom Gemeinwohl her legitimierte Finanzierungsaufgaben vorlägen. Nur das Vorliegen einer öffentlichen Aufgabe rechtfertigt aber die Förderung privaten Handelns mit staatlichen Mitteln<sup>35</sup>.

28) Vgl. Eser (o. Fußn. 7), § 218a Rdnr. 44; Lackner (o. Fußn. 7) StGB, § 218a Anm. 6a; Rudolphi (o. Fußn. 7), § 218a Rdnr. 41. Vgl. auch Leithäuser (o. Fußn. 26), S. 642f. Kritik an sozialpolitischen Begründungen der Regelung; Philipp, in: Hofacker, Steierschultz, Fietz (Hrsg.), Auf Leben und Tod, 1985, S. 140-145.

29) Die Sozialhilfe schließt nahtlos an die Strafbarkeit an, ebenso wie die Sozialversicherung. Vgl. Schellhorn-Jirasek-Seipp, BSHG, 12. Aufl. 1985, § 37a Rdnrn. 4-U; Jehle-Schmitt, BSHG, Stand: 1985, § 37a Rdnr. 7; Gottschick, Das BSHG, 8. Aufl. (1983), § 37a Rdnr. 4.2; Schulte-P. Trenk-Hinterberger, Sozialhilfe, 2. Aufl. (1986), S. 275.

30) Zum Schutzprinzip: BVerfGE 18, 257 (270) = NJW 1965, 195; BVerfGE 29, 221 (235-243) = NJW 1971, 365; Gitter, SozR, 1981, S. 49; Leisner, Sozialversicherung und Privatversicherung, 1974, S. 55-68 m.Nachw.; Ruffner, Einf. in das SozR, 1977, S. 79f.

31) Näher Isensee, ZRP 1982, 139-141 m.Nachw.

32) Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch (BR-Dr 398/85). Dazu die bemerkenswerten Beratungen des Bundesrates mit der Kritik und Apologie des Status quo: Rechtsausschuß am 13. 11. 1985 (Prot. 557 R., S. 41-76); Plenum am 20. 12. 1985 (Prot. der 559. Sitzung, S. 639-670). Die thematisch einschlägige Entschließung, die der Bundesrat gleichsam als Ersatz beschloß, erschöpft sich in unverbindlichen Gemeinplätzen (BR-Dr 398/2/85).

33) Vgl. Begründung der Ausschüß-Empfehlungen, BR-Dr 398/1/85; Bericht im Rechtsausschuß Steinbömer (Niedersachsen) (o. Fußn. 32), S. 54-58; Leithäuser im Plenum (o. Fußn. 26), S. 641 f.

34) Näher Isensee, in: Zacher (Hrsg.), Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung, 1980, S. 470-472 m.Nachw.

35) Zum Legitimationsbedarf staatlicher Leistungen: Ipsen, VVDStRL 25 (1967), 281 f.; Zacher, ebda., S. 317-319.

Die rechtliche Erlaubtheit einer Handlung ist die notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Förderung. Das *BVerfG* stellt dieses Prinzip nicht in Frage, wenn es aus der sozialrechtlichen Förderung des Schwangerschaftsabbruchs auf dessen rechtliche Erlaubtheit zurückschließt<sup>36</sup>. Denn im Zusammenhang der Entscheidung geht es um den Nachweis, daß die Straffreiheit im Rahmen der (für verfassungswidrig erklärten) Fristenlösung eine zumindest formale rechtliche Mißbilligung bestehen lasse, daß es sich bloß um Tolerierung, nicht aber um Billigung handele. In der Tat: Wo das Strafrecht sich zurückzieht, mag man über die juristische Bedeutung und die sozioethische Relevanz diskutieren können. Wo das Sozialrecht leistet, ist die vorbehaltlose Identifikation der Rechtsordnung gegeben.

Das Sozialversicherungsrecht gibt in der Konfliktlage - praktisch nicht nur in der echten, sondern auch in der vermeintlichen oder simulierten - der Schwangeren den Titel für einen "Anspruch auf Abtreibung" dem Arzt für einen „Anspruch auf Zulassung seiner Praxis zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen“<sup>37</sup>. Abtreibung erscheint nunmehr als Gegenstand der Berufsfreiheit der Heilberufe ihres Berufsbildes.

Die gesetzliche Regelung gibt ein Zeichen dahin, daß der Schutz des ungeborenen Lebens im sozialen Konfliktfall der freien Disposition unterliegt. Die Signal- und Erziehungswirkung des Gesetzes, die das *BVerfG* vom Strafgesetzgeber grundsätzlich zugunsten des Lebens eingefordert hat<sup>38</sup>, verkehrt sich in der Sozialgesetzgebung gegen das ungeborene Leben, allein zugunsten der freien Selbstbestimmung der Schwangeren. Die Aufnahme der Abtreibung in den Leistungskatalog der Sozialversicherung und die Gleichstellung mit der Heilbehandlung weckt gerade den Eindruck, der nach dem *BVerfG* vermieden werden muß: „als handele es sich beim Schwangerschaftsabbruch um den gleichen sozialen Vorgang wie etwa den Gang zum Arzt zwecks Heilung einer Krankheit“<sup>39</sup>.

Dem Rechtsstaat gemäß ist es, die Lösung eines Grenzkonflikts der sittlichen Verantwortung des zuvörderst Betroffenen zu überlassen und sich der positiven wie der negativen Einmischung zu enthalten. Er respektiert die persönliche Entscheidung im Grenzfall der Unzumutbarkeit, aber er alimentiert sie nicht, um die reguläre Rechtspflicht - eben die Austragung des Kindes - nicht zu diskreditieren und um die Frauen, die im analogen Konfliktfall sich für das Kind entscheiden, nicht zu diskriminieren. Die sozialversicherungsrechtliche Regelung ist dem Fall der sozialen Indikation nicht angemessen, unabhängig davon, ob die strafrechtliche Regelung verfassungsrechtlich haltbar ist oder nicht.

Der Fehler liegt darin, daß die staatliche Förderung unmittelbar an dem Punkt einsetzt, an dem die Strafdrohung aufhört. Die sachgerechte Zwischenzone, in der der Notlagenstatbestand seinen adäquaten Platz fände, wäre nicht „rechtsfrei“, wohl aber staatsfrei: frei von Strafdrohung und Leistungsangebote<sup>40</sup>. Der Ernst der rechtlichen Grenzsituation und die sittliche Eigenverantwortlichkeit wären damit signalisiert.

Der Widerstreit grundrechtlich geschützter Belange schließt das primitive Entweder-Oder der konträren Rechtsfolgen aus. Der schonendste Ausgleich<sup>41</sup>, auf den die Verfassung angelegt ist, verlangt Differenzierung. Vielleicht ließe sich begründen, daß die Straffreiheit der Indikationen auch zivilrechtliche Folgen zeitigte und Rechtsgeschäfte in diesem Bereich nicht als verboten oder unsittlich gemäß §§ 134, 138 BGB behandelt werden könnten<sup>42</sup>. Doch für die Sozialversicherung ergäbe sich deshalb keine Legitimation. Und wenn sich die Regelung der §§ 200f und 200g RVO auch im Fall der medizinischen Indikation als sachgerecht erwiese - hier steht immerhin Leben gegen Leben, der Rechtskonflikt hat eine psychische Ursache -, so müßte deshalb nicht jeder Indi-

kationstatbestand über denselben sozialrechtlichen Kamm geschoren werden<sup>43</sup>.

Positive Hilfsmaßnahmen des Staates, die es der Schwangeren erleichtern könnten, ihre Notlage durchzusetzen, sind bisher nur zögernd, nur ansatzweise, nur halbherzig eingeleitet worden. Die einzigen Aktivitäten des Staates, die in der Notlage praktisch durchschlagen, sind die sozialrechtlichen Offerten zum Abbruch der Schwangerschaft. Aufs Ganze gesehen gibt der Staat das Bild ab, das Adolf Arndt im verfassungsrechtlichen Irrealis gezeichnet hat: „Ein Staat wie der unsere, der rechtlicher Sozialstaat sein will, würde sich das selbst verleugnen, wenn er bei sozialer Indikation den Schutz des keimenden Lebens verweigerte und ihm als "soziale" Hilfe nur einfiele, einfach die Tötung schuldlosen Lebens untätig geschehen zu lassen.“<sup>44</sup>

## V. Formelle Defekte

Die gesetzliche Regelung in ihrem Verbund von straf- und sozialrechtlichen Normen genügt nicht den formellen Kriterien der Verfassung: weder dem Gebot der Bestimmtheit noch den Anforderungen des Grundrechtsschutzes durch Verfahren. Diese allgemeinen Maximen erhalten angesichts der grundrechtssensiblen Materie und der Irreversibilität des anstehenden Eingriffs gesteigerte Bedeutung. Das *BVerfG* hat sie gerade für die Notlagenindikation besonders angemahnt<sup>45</sup>.

Die Defekte liegen an sich schon in der Normierung des Notlagenstatbestandes, der vage, dehnbar formuliert ist, ohne scharfe Abgrenzung des Konfliktfeldes, ohne deutliche Benennung und Gewichtung der Abwägungskriterien. Die Regelung der §§ 200f und 200 g RVO transformieren die Rechtsunklarheit in das Sozialrecht. Der Interpret kann das Normenmaterial nach Bedarf manipulieren - einmal lax, wenn Bedarf besteht, die Entscheidung des *BVerfG* zu unterlaufen und der Gefälligkeitsabtreibung den Weg zu bahnen, einmal streng, wenn es das politische Interesse erheischt, ein Potemkin'sches Dorf der Verfassungskonformität zu erbauen oder ein sozioethisches Alibi zu konstruieren.

Das vorgesehene Beratungsverfahren ist nicht klar kontrollierbar auf das verfassungsgerichtlich vorgezeichnete Ziel fixiert, die Schwangere zur Austragung des Kindes zu ermutigen. Eine Umfunktionierung des Verfahrens zu dem „emanzipatorischen“ Zweck, die Selbstbestimmung der Schwangeren zu fördern, stößt auf geringe rechtliche Hindernisse. Der Gesetzgeber läßt sich hier von (naivem oder gemimtem) Vertrauen leiten, das ihm in sonstigen Fragen gesellschaftlicher Interessenkollision fremd ist<sup>46</sup>. Die formellen Mängel zeitigen auf der sozialversicherungsrechtlichen Ebene, auf der es um

36) *BVerfGE* 39, 1 (54) = NJW 1975, 573. - Sinnverkehrte Interpretation im Rechtsausschuß des Bundesrates (o. Fußn. 32, S. 62f.).

37) Mit Hilfe von Art. 121 GG konstruiert vom *VGH Mannheim*, MedR 1985, 232-238. Berechtigte Kritik: *hechelet*, MedR 1985, 214-217.

38) *BVerfGE* 39, 1 (45, 60, 65f.) = NJW 1975, 573 und passim.

39) *BVerfGE* 39, 1 (44) = NJW 1975, 573.

40) Abwegig ist es, gegen die sachgebotene Differenzierung den Topos der Rechtssicherheit zu bemühen und von einer „gefährlichen Grauzone zwischen Recht und Unrecht“ zu reden wie Senatorin *Leithäuser* (o. Fußn. 26), S. 641. Die Legalität einer Maßnahme hängt nicht vom Sozialversicherungsrecht ab. Rechtssicherheit legitimiert keine simplification terrible.

41) *BVerfGE* 39, 1 (43) = NJW 1975, 573 - im Anschluß an *Lerche*, Übermaß und Verfassungsrecht, 1961, S. 125 ff.

42) *BGHZ* 86, 240 (245) = NJW 1983, 1371; *BGHZ* 89, 95 (98) = NJW 1984, 658; *BGH*, JZ 1985, 331 (332); JZ 1986, 137-140; JZ 1986, 140-145. Dazu krit. *Stümer*, JZ 1986, 122-126.

43) Apologie der Gleichbehandlung: *Leithäuser* (o. Fußn. 26), S. 642.

44) Zitat nach *Spaemann*, ZRP 1974, 117 Fußn. 4.

45) *BVerfGE* 39, 1 (50) = NJW 1975, 573.

46) Kontroverse politische Beurteilung der Beratungspraxis: die Debatte des Bundesrats am 20. 12. 1985 (o. Fußn. 32) sowie die Begründung des Gesetzentwurfs von Rheinland-Pfalz (o. Fußn. 32), der die Diskussion ausgelöst hat. Zu Sein und Sollen der Beratung: *Ulrich*, in: *Böckle* (o. Fußn. 4), S. 85-104; *Poettgen*, ebda., S. 105-121.

die Teilnahme des Staates am Schwangerschaftsabbruch geht, schwerere Rechtsfolgen als auf der strafrechtlichen, auf der nur die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs auf dem Spiel steht.

## VI. Unvereinbarkeit mit dem System der Sozialversicherung

Der Gesetzgeber ist zwar von Verfassungs wegen nicht gehindert, der Sozialversicherung neue Aufgaben zuzuweisen, jedoch müssen diese „in ihren wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Bewältigung ihrer Durchführung dem Bild entsprechen, das durch die (klassische) Sozialversicherung geprägt ist“<sup>47</sup>. Nur unter dieser Voraussetzung fügt sie sich in den Kompetenzrahmen (Art. 74/12 GG). Das Bild der Sozialversicherung, auf das die Kompetenznorm abstellt, wird bestimmt durch die Kombination des Versicherungs- und des Solidarprinzips.

Das Versicherungsprinzip setzt ein versicherbares Risiko voraus, wie es die Krankheit i. S. von § 182 RVO darstellt. Die Schwangerschaft im Fall der Notlagenindikation ist jedoch keine Krankheit, d. h. kein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand<sup>48</sup>. Die gesetzliche Krankenversicherung leistete denn auch vor dem Inkrafttreten der §§ 200f und 200g RVO keine Krankenhilfe für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb der medizinischen Indikation<sup>49</sup>. Die rechtliche Trennungslinie zwischen Schwangerschaftsabbruch und Heilbehandlung wird vom *B VerfG* deutlich gezeichnet<sup>50</sup>. Der Versicherungsfall, um den es in § 200 f RVO geht, ist nicht die Schwangerschaft als solche, auch nicht die Notlage nach § 218a 113 StGB, sondern der Entschluß der Versicherten zum Schwangerschaftsabbruch. Es handelt sich also nicht um ein von außen kommendes Risiko, sondern um die eigene Entscheidung der Versicherten: moral hazard. Auf moral hazard aber kann keine versicherungsrechtliche Gefahrengemeinschaft gegründet werden. Die private Krankenversicherung übernimmt auch heute nicht die Kosten des nicht medizinisch indizierten Aborts. Die Vorschrift des § 200g S. 2 RVO bestätigt diese versicherungsrechtliche Regel dadurch, daß sie ausdrücklich eine Ausnahme statuiert: den Kassen wird nämlich für den Fall des Schwangerschaftsabbruchs das ihnen eigentlich nach § 192 RVO zustehende Recht aberkannt, ihren Mitgliedern das Krankengeld ganz oder teilweise für die Dauer einer Krankheit zu versagen, die sie sich selbst zugezogen haben. - Der Solidarausgleich, der innerhalb der risikohomogenen Versichertengemeinschaft zulässig ist, setzt versicherbare Risiken voraus. Die Sozialversicherung trägt nur strukturgerechte Leistungsaufträge. Das entspricht auch ihrer Finanzierung aus Beiträgen, die, nur insoweit sie sich innerhalb der Zwecke und Strukturen des Sozialversicherungssystems halten, die von der grundgesetzlichen Finanzverfassung her gebotene Distanz zur Steuer wahren<sup>51</sup>.

Die Strukturmerkmale der Kompetenzmaterie sind auch Gegenstand der über Art. 31 GG gewährleisteten Strukturgleichheit: Der Gesetzgeber darf seine selbstgewählten Prinzipien nicht willkürlich durchbrechen<sup>52</sup>. Eben das erfolgt mit der Aufnahme einer versicherungsfremden und solidarfremden Leistung in den Katalog der gesetzlichen Krankenversicherung<sup>53</sup>.

Die Sozialstaatsklausel stellt den verfassungsrechtlichen Befund nicht in Frage, den die Untersuchung ergeben hat: daß die Vorschriften der §§ 200f und 200g RVO, soweit sie den sozial indizierten Schwangerschaftsabbruch betreffen, verfassungswidrig sind. Das hochabstrakte soziale Staatsziel tastet die konkreteren Verfassungsstrukturen nicht an. Wenn es überhaupt eine Aussage für das hier behandelte Thema leistet, darin die: daß der Staat dazu berufen ist, Lebenschancen zu gewährleisten, nicht, Leben zu vernichten<sup>54</sup>.

## VII. Das analoge Problem des Beamtenrechts: die Beihilfe

Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen finden ihr beamtenrechtliches Seitenstück im Beihilferecht. Nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes sind die Aufwendungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch beihilfefähig<sup>55</sup>. Das Landesrecht (mit Ausnahme Baden-Württembergs<sup>56</sup> und Bayerns) hat entsprechende Bestimmungen. Bemerkenswert ist, daß auch einzelne Kirchen, die das staatliche Beihilferecht pauschal übernehmen, ihren Bediensteten die Beihilfe für Abtreibung offerieren<sup>57</sup>.

Die Beihilfe führt nicht zu jener brutalen physischen Identifikation des Staates mit der Abtreibung, wie sie im Sozialversicherungsrecht aufgrund des Sachleistungsprinzips erfolgt. Er erstattet lediglich einen bestimmten Anteil der Kosten, die den Berechtigten entstanden sind. Er führt also den Schwangerschaftsabbruch nicht selbst durch. Vielmehr beteiligt er sich an dessen Finanzierung. Der eigentliche Eingriff vollzieht sich im privaten Bereich. Die grundrechtliche Thematik verschiebt sich infolgedessen von der Eingriffssperre zur Schutzpflicht. Allerdings liegt nicht die Konstellation, wie sie bei der Rücknahme der Strafdrohung besteht, vor. Hier geht es

47) *BVerfGE* 11, 105 (112) = NJW 1960, 1099 - st. Rspr.

48) *BSGE* 39, 167 (168f.) = NJW 1975, 2267; *VGH Mannheim*, FamRZ 1983, 1224 (1225); *Rüfner* (o. Fußn. 30), S. 97. Vgl. auch *Schulin*, Sozialversicherungsrecht, 2. Aufl. (1985), Rdnr. 181.

49) Vgl. *BSGE* 39, 167 (168f.) = NJW 1975, 2267.

50) *BVerfGE* 39, 1 (44) = NJW 1975, 573 - im Zusammenhang mit der grundrechtlichen Schutzpflicht.

51) Grdl. zur kompetentiellen Zulässigkeit nichtsteuerlicher Abgaben: *BVerfGE* 55, 274 (297-308) = NJW 1981, 329; *BVerfGE* 67, 256 (276f.) = NJW 1985, 37. Zum Sozialversicherungsbeitrag: *Isensee*, Verh. auf der Jahrestagung des Vereins für Socialpolitik, 1983, S. 435-461.

52) Zur mangelnden Systemgerechtigkeit der anstehenden Regelungen: *VG Dortmund*, MedR 1984, 113 (115); *Geiger* (o. Fußn. 5), S. 61-78. - Allgemein zur Systemgerechtigkeit: *BVerfGE* 59, 36 (49) = NJW 1982, 1273; *BVerfGE* 66, 214 (223f.) = NJW 1984, 2453; *BVerfGE* 67, 70 (84f.) = NJW 1984, 2514. Vgl. *Battis*, in: Festschr. f. Ipsen, 1977, S. 11-30.

53) Von vornherein aussichtslos ist aber die Berufung auf das Grundrecht der Gewissensfreiheit (Art. 41 GG) mit der Begründung, das Gewissen des Beitragspflichtigen verbiete, Abtreibungshandlungen zu finanzieren. So aber *Geiger* (o. Fußn. 5), S. 78-92. Niemand kann verlangen, daß seine subjektive Überzeugung zum Maßstab genereller Gesetze und ihrer Anwendung gemacht wird (*BVerfGE* 67, 26 [37] = NJW 1984, 1805).

54) Vgl. auch *SG Dortmund*, MedR 1984, 113 (115).

55) Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 19. 4. 1985, Art. 2 (GMB11985, 296). Beispiel für eine entsprechende Vorschrift des Landesrechts: § 8 NRWBeihilfenVO v. 27. 3. 1975 (GVNRW S. 332), zuletzt geändert durch VO v. 15. 10. 1982 (GVNRW S. 686).

56) Nach *VGH Mannheim* verstößt der Ausschluß der sozial indizierten Abtreibung aus dem Leistungskatalog der BeihilfenVO des Landes nicht gegen Gesetz und Verfassung (FamRZ 1983, 1224-1226).

57) So verweisen die Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland auf das Beihilferecht des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner „jeweiligen Fassung sinngemäß“ (Art. 1 I Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 10. 2. 1966, in: Kirchliches Amtsblatt der Ev. Kirche im Rheinland 107 [1966], S. 31). Die Landessynode 1986 bestätigte die geltende Regelung über die Abtreibung: „Beihilfavorschriften sind kein geeignetes Instrument, um theologisch-ethische und seelsorgerliche Fragestellungen hinsichtlich des legalen Schwangerschaftsabbruchs aufzuarbeiten. Deshalb wird darauf verzichtet, den Schwangerschaftsabbruch - auch im Rahmen der Notlagenindikation - aus den Leistungen der Beihilfe auszuschließen.“ Als Begründung heißt es: „Die Herausnahme der Notlagenindikation würde sich erst nahelegen, wenn ein Mißbrauch nachgewiesen werden könnte. Eine Ausgliederung würde dieser Indikation eine ethische Sonderstellung zumessen, die weder vom Bundesverfassungsgericht noch vom Gesetzgeber her intendiert sei (Beschluß Nr. 92 der Landessynode 1986 „Hilfe zum Leben“, Teil 1). Aus der kirchlichen Lehre werden keine rechtspraktischen Konsequenzen gezogen. Zwar ist der Beschluß wattiert mit einem theologischen Bekenntnis zum Leben. Dieses ist aber dergestalt mit diffusen Vorbehalten zugunsten des „begnadigten Sünders“ durchsetzt, daß der Widerspruch zwischen geistlichem Ideal und rechtlicher Praxis überdeckt und jede Möglichkeit vermieden wird, etwa dem hedonistischen Zeitgeist ein christliches Ärgernis zu geben.“

nicht um Unterlassen, sondern um positives Handeln: Förderung des privaten Eingriffs. Die Zuwendung des Staates steht unter größerem Rechtfertigungszwang gegenüber dem Schutz des Lebens als die Untätigkeit. Eine Rechtfertigung ist ebenso wenig ersichtlich wie bei dem analogen Leistungsstatbestand des Sozialversicherungsrechts.

Eine zusätzliche Problemdimension: Das Beihilferecht ist geprägt durch die Besonderheit des Beamtenstatus. Grundlage der Beihilferegelungen, die der Form nach Verwaltungsvorschriften (so im Bund)<sup>58</sup> oder Rechtsverordnungen sind, ist die Fürsorge, die der Dienstherr dem Beamten und seiner Familie schuldet (§ 79 S. 1 BBG, § 48 S. 1 BRRG)<sup>59</sup>. Diese wird ihrerseits als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtenrechts verfassungsrechtlich unterfangen (Art. 33 V GG). Das Institut der Beihilfe als solcher gilt nach Auffassung des *B VerfG* zwar nicht als hergebrachter Grundsatz<sup>60</sup>. Doch ist sie Bestandteil der amtsberechtigten Alimentation, die, über die institutionelle Garantie des Art. 33 V GG abgesichert, Gegenstand eines grundrechtsgleichen Rechts für den einzelnen Beamten ist<sup>61</sup>.

Finanzielle Gründe vermögen die Beihilfefähigkeit des legalen Schwangerschaftsabbruchs nicht zu rechtfertigen. Die üblichen Kosten drücken nicht dergestalt auf den Lebensstandard des Beamten, daß ein Ausgleich unabweislich wäre<sup>62</sup>. Im übrigen täte sich ein Widerspruch innerhalb des Beamtenrechts auf, wenn auf der einen Seite der amtsgerechte Unterhalt gewährleistet, auf der anderen die wirtschaftliche Notlage als Beihilfetatbestand anerkannt würde. Wenn der Unterhalt aber nicht mehr angemessen nach den Vorgaben der Verfassung sein sollte, so bedürfte es der generellen Anhebung der Besoldung. Die Beihilfe ist kein Mittel zur Lösung wirtschaftlicher und sozialer Notfälle. Sie dient ausschließlich der Entlastung von den Krankheitskosten. Die sozial indizierte Abtreibung ist aber keine Krankheit<sup>63</sup>.

Die Fürsorge des Dienstherrn, die, wie dargelegt, die gesetzliche Grundlage und die verfassungsrechtliche Legitimation der Beihilfe bildet, erfaßt die Sicherung im Krankheitsfall, nicht jedoch den außermedizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch - nicht zuletzt deshalb, weil die Fürsorge nicht ausschließlich der Schwangeren gilt, sondern auch dem ungeborenen Mitglied der Familie. Zur Fürsorge gehört Rücksichtnahme auf psychische und soziale Konfliktlagen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren. Doch dieses Gebot deckt ebenfalls nicht die Beihilfe für den sozial indizierten Schwangerschaftsabbruch<sup>64</sup>. Der Umstand, daß der Eingriff straffrei ist, reicht nicht aus, um die Beihilfefähigkeit zu begründen. Dazu bedürfte es eines besonderen Legitimationsgrundes, wie er im Falle der Krankheitsvorsorge gegeben ist. Es ist ein rechtlicher Unterschied, ob der Dienstherr global den Unterhalt gewährleistet, der auch rechtlich indifferente private Aufwendungen abdeckt, oder ob er Beihilfe für bestimmte, normativ definierte Zwecke offeriert. Mit der förmlichen Deklaration der Beihilfefähigkeit gibt er zu erkennen,

daß er eine gemeinwohlwichtige, öffentliche Förderungsaufgabe als gegeben ansieht.

Das Beamtenrecht bietet keinen Ansatz dafür, die öffentliche Förderungswürdigkeit des sozial indizierten Schwangerschaftsabbruchs zu begründen. Die einschlägigen Regelungen sind nicht gedeckt durch die gesetzliche Grundlage und nicht getragen durch die verfassungsrechtliche Strukturgarantie des Art. 33 V GG. Da es um den grundrechtlichen Schutz des Lebens geht, bedarf das Angebot der finanziellen Förderung der Lebensvernichtung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Das Beamtenrecht gibt sie nicht.

Die Beihilfavorschriften teilen das verfassungsrechtliche Schicksal der entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen. Sie sind nichtig.

Der Abdruck erfolgte mit freundlicher Genehmigung des Verlages NEUE JURISTISCHE WOCHENSCHRIFT.

Hervorhebungen durch die Redaktion der EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION.

SCHWÄBISCHE ZEITUNG

MITTWOCH, 30. JULI 1986 / NR. 172

## Bei Abtreibung muß Beihilfe an Beamtinnen gezahlt werden

(dpa) MÜNCHEN, 29. Juli

Bei Schwangerschaftsabbrüchen auf Grund sozialer Indikation hat Bayern in der Vergangenheit seinen Beamtinnen und Versorgungsempfängerinnen zu Unrecht eine Beihilfezahlung verweigert. Das Verwaltungsgericht München verpflichtete jetzt im Fall einer Münchner Referendarin die zuständige Behörde dazu, die Beihilfe zu gewähren (Az.: M 5K 85.5682). Die Landesrechtsanwaltschaft will Berufung einlegen. Für die in einer Klinik vorgenommene Abtreibung sollte eine angehende Lehrerin 2235,25 Mark laut Rechnung entrichten. Da nach den einschlägigen Bundesvorschriften „Aufwendungen für einen nichtrechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch“ beihilfefähig sind, reichte die Frau die Rechnung ein. Die 50prozentige Erstattung wurde ihr jedoch verweigert, da die soziale Indikation eine „vorgeburtliche Tötung“ sei. Das Gericht urteilte nun, der Gesetzgeber des Landes hätte ausdrücklich (expressis verbis) festlegen müssen, wann keine Beihilfe gezahlt werde. Da dies nicht geschehen sei, müsse er die Beihilfe leisten.

58) Die Regelung durch Verwaltungsvorschrift widerspricht dem Vorbehalt des Gesetzes. Dazu *Leisner*, Beamtenversicherung zwischen Beihilfe und Krankenversicherung, 1978, S. 4-6.

59) Vgl. *BVerwGE* 27, 189 (191); 51, 193 (199f); 57, 336 (337); 60, 212 (218).

60) *BVerfGE* 44, 249 (263) = NJW 1977, 1869; *BVerfGE* 58, 68 (76-81) = NJW 1981, 1998. Ebenso *BVerwGE* 60, 212 (217f). Für Qualität als hergebrachter Grundsatz: *BGH*, ZBR 1958, 246.

61) Zur verfassungsrechtlichen Absicherung der Beihilfe: *Leisner* (o. Fußn. 58), S. 22-37, 43-57 (Nachw.).

62) Zutr.: *VGH Mannheim*, FamRZ 1983, 1224 (1226). Der „sozial indizierte“ Schwangerschaftsabbruch, den die Klägerin, eine beamtete Oberlehrerin, 1981 hatte vornehmen lassen, kostete ausweislich der eingereichten Belege 1632,80 DM.

63) *VGH Mannheim*, FamRZ 1983, 1224 (1225).

64) Vgl. *VGH Mannheim*, FamRZ 1983, 1224 (1226).

# Wer Tötung auf Verlangen erlaubt, löst Lawine aus

Strafrechtler Prof. Tröndle befürchtet Parallelen zu Paragraph 218

Aufgrund der aktuellen Diskussion über Sterbehilfe befragte die KNA den Strafrechtler und Landgerichts-Präsidenten a. D. **Prof. Herbert Tröndle**, Waldshut-Tiengen, nach seiner Meinung zu den Äußerungen des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, **Prof. Zeidler**. Als Herausgebers eines weitverbreiteten Standardkommentars zum Strafrecht verfolgt Tröndle seit vielen Jahren aufmerksam die rechtspolitische Entwicklung in der Bundesrepublik.

**KNA:** Die Feststellung des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Zeidler, daß das Verbot der Tötung auf Verlangen eine "Insel der Inhumanität als Folge kirchlichen Einflusses auf unsere Rechtsordnung" sei, ist nicht nur seitens der Kirche, sondern etwa auch von Ärzten scharf kritisiert worden. Wie beurteilen Sie, Herr Professor Tröndle, als Jurist die Äußerungen Ihres Kollegen Zeidler, des höchsten Richters in der Bundesrepublik!

**Tröndle:** Diese Äußerung halte ich für oberflächlich, kurzschlüssig und im Kern auch verfassungsrechtlich für verfehlt. Gerade umgekehrt ist das gesetzliche Verbot der Tötung auf Verlangen Ausdruck humanen Geistes, weil auf diese Weise die Unantastbarkeit und die absolute Unverfügbarkeit menschlichen Lebens eindrucksvoll verdeutlicht wird. Denn die Würde des Menschen kann sich gerade auch im Leiden äußern und in der Weise, wie man ihm begegnet. **Eine Rechtsordnung, die es erlaubt, schwer- und unheilbar Kranke auf ihr Verlangen zu töten, gibt den freien Hand, die eines solchen Aktes fähig sind.** Ob es bei solchen Tötungen darum geht, schwer leidenden Menschen "zu helfen", oder auch nur lästig gewordene Pflege abubrechen, oder ob auch andere Interessen im Spiele sind, **wird später schwer auseinanderzuhalten sein.** Solche Motive können sich auch überlagern. Aufklären lassen sie sich nach der Tat selten. Vor allem könnten sich nach der Freigabe des Tötungsverbots Leidende - aus welchen Gründen auch immer - **einer allzu deutlich zum Ausdruck gebrachten Erwartung ausgesetzt sehen, ihre Tötung "zu verlangen". Der Stein, den die Aufhebung dieses Verbots auslöst, wird dann zur Geröll-Lawine, die wieder einmal mehr begräbt, als die Initianten einer solchen Gesetzesänderung im Sinne hatten.**

**KNA:** Auf welche Dinge spielen Sie hier an!

**Tröndle:** Auch die Abtreibungsreform sollte vor einem Jahrzehnt **dem besseren Schutz ungeborenen Lebens dienen.** Aber schon die Lockerung der Strafnorm führte - wie allseits eingeräumt wird - zum Mißbrauch der sog. Notlagenindikation. Obwohl wir in einer Wohlstandsgesellschaft leben, hat dies in der Bundesrepublik jährlich zur "legalen" Tötung von 300.000 ungeborenen Kindern geführt. Wie wird es erst einmal sein, wenn wir in einer überalterten und daher weniger wohlhabenden Gesellschaft mit einer auf den Kopf gestellten Alterspyramide leben werden? In unserer Gesellschaft, die seit einem Jahrzehnt auch weltweit die geringste Geburtenzahl aufweist, **könnte sich dann auf Kosten Kranker und Gebrechlicher eine "soziale Indikation" in anderem Sinn entwickeln und aufdrängen.** Eine Generation, die den Schutz menschlichen Lebens vernachlässigt, achtet nicht nur grundgesetzliche Höchstwerte gering, son-

dem programmiert ihr eigenes Alterselend. Das müßte eigentlich auch rational nachvollziehbar sein.

**KNA:** Befürchten Sie also tatsächlich eine ähnliche Fehlentwicklung wie beim Paragraphen 218, wenn Ärzte auf Verlangen töten könnten, ohne eine Bestrafung fürchten zu müssen?

**Tröndle:** **Mediziner, die auf Verlangen töten, haben aufgehört, Ärzte zu sein. Zum Arztsein gehört, Anwalt des Lebens zu sein. Das entspricht in unserer abendländischen Kultur dem innersten Ethos dieses Berufs.** Hieran zu rücken, erschiene mir jedenfalls auf dem Boden des Grundgesetzes als eine **Ungeheuerlichkeit. Das diffamierende Wort von den "Halbgöttern in Weiß" bekäme dann eine bis dahin ungeahnte, schreckliche Dimension.** Es darf nicht erlaubt werden, einen Arzt der Versuchung oder gar dem Zwang auszusetzen, sich gegen das Leben zu entscheiden. Nur passive Sterbehilfe zum alleinigen Zwecke der Schmerzlinderung ist - wie seit langem allgemein anerkannt - statthaft und geboten.

**KNA:** Also ist für Sie nicht das Verbot von Sterbehilfe eine Insel der Inhumanität; vielmehr sehen Sie im Wegfall dieses Verbots eine Gefahr für die Menschlichkeit in unserem Rechtswesen. Wie aber stehen Sie, Herr Prof. Tröndle, zur Meinung Ihres Kollegen Zeidler, daß die Kirche zwar ihre Meinung in dieser Diskussion beisteuern, aber nicht bestimmen könne, wie die Rechtsordnung aussieht? Ist unsere heutige Rechtsordnung tatsächlich kirchenbestimmt, oder, weiter gefragt, kann oder muß irdisches Recht frei von Ethik sein?

**Tröndle:** Daß die Kirche ihre Meinung in dieser Diskussion beisteuern, aber nicht bestimmen könne, wie die Rechtsordnung aussieht, ist selbstverständlich und zu betonen wohl entbehrlich. Daß unsere heutige Rechtsordnung tatsächlich kirchenbestimmt sei, ist wohl nicht gesagt worden; es wäre ja auch erstaunlich, etwa angesichts der Rechtslage und Rechtspraxis im Bereich der Abtreibung. Zu Ihrer weiteren Frage: Recht und Ethik sind zwar nicht dasselbe; **ohne Ethik ist aber kein Recht denkbar.** Gemeinhin wird daher auch vom Strafrecht als dem "ethischen Minimum" gesprochen. Mich stört vor allem, daß Paragraph 216 des geltenden Strafgesetzbuches als Produkt kirchlichen Einflusses hingestellt und auf diese Weise dem Anschein nach die Problematik für Kirchentreue und kirchlich ungebundene Personen auseinanderdividiert wird. Hierbei wird verkannt, **daß diese Vorschrift auch unserer Verfassung immanente Grundvorstellungen über die Würde des Menschen und den Höchstwert menschlichen Lebens verinnerlicht.** Im übrigen müßten die bereits dargelegten Konsequenzen einer Preisgabe des Tötungsverbots gerade auch Agnostiker und kirchlich weniger gebundene Personen bewegen und ihnen Anlaß zu ernsthaftem Nachdenken geben.

Interview:

Hans Lipp (KNA)

# Genetik, Ethik und Manipulation

Jerôme Lejeune

Am Rande des technologischen Fortschrittes beobachtet man gegenwärtig, wie Wörter eine eigenartige Entwicklung in ihrer Bedeutung nehmen. Wer von den bahnbrechenden Geistern kommt schon auf den kühnen Gedanken, von einer Reproduktions-Moral zu sprechen? Heutzutage sagt man Ethik. Und obwohl die beiden Ausdrücke, der eine lateinisch, der andere griechisch, denselben semantischen Wert haben, gelten sie doch nicht auch für die gleiche Ware.

Wer von Moral spricht, meint damit, daß sich die Sitten an höhere Gesetze anpassen müssen. Wer dagegen von Ethik spricht, meint stillschweigend, daß sich die Gesetze den Sitten anpassen müßten.

Im Hinblick auf die Mittel, unsere Spezies fortzusetzen, mit anderen Worten, Kinder zu machen, unterstellen die modernen Ethiker, daß unser Urteil vom Stand der Technik abhängt. Sobald auch nur eine neue Technik erschienen ist, müßte sich auch schon, wenn es nach ihnen ginge, die mitbetroffene Ethik verändern.

Ohne nun in diese, übrigens nicht wissenschaftliche, Debatte einzutreten, erlauben Sie mir bitte mit Ihnen unsere Kenntnisse von der Weitergabe des Lebens zu diskutieren.

## Die Gesetze des Lebens

Das Leben hat eine sehr lange Geschichte, aber jedes Individuum nimmt einen präzise bestimmten Anfang: es ist der Moment der Befruchtung.

Die Biologie lehrt uns, daß die Kinder mit ihren Eltern durch ein materielles Band verbunden sind; denn es ist ja die Vereinigung einer weiblichen Eizelle (Ovum) mit der männlichen Samenzelle (Spermium), die ein neues Glied der Spezies hervorbringt.

Dieses materielle Band ist das lange Molekül der DNS. Es ist fast einen Meter lang und in dreiundzwanzig Stücke aufgeteilt (23 beim Menschen). Jedes Segment wiederum ist, genauestens gefaltet und verpackt unter dem Mikroskop gut sichtbar, ein Chromosom.

Sobald die 23 väterlichen auf die 23 mütterlichen Chromosomen treffen, haben sich alle notwendigen und hinreichenden genetischen Informationen vereinigt, um alle angeborenen Eigenschaften des neuen Individuum zu bestimmen. So wie das Einlegen einer Tonbandkassette in einen Kassettenrecorder die Wiedergabe einer aufgenommenen Symphonie erlaubt, wenn man sie ablaufen läßt, so wird auch die Information, die in den 46 (sechszwanzig) Chromosomen enthalten ist, in der Tonbandkassette der Musik des Lebens von der Maschinerie des Zytoplasmas des befruchteten Eies (dem Kassettenrecorder) dechiffriert, und das neue Wesen beginnt, kaum empfangen, sich auszuformen.

Daß sich das Kind neun Monate im Schoß seiner Mutter entwickeln muß, ändert nichts an diesen Tatsachen. Die extrakorporale Befruchtung deckt auf, daß das menschliche Sein bei der Befruchtung beginnt. Diese Behauptung ist weder die Hypothese eines Theoretikers noch eine theologische Meinung, sondern ein experimenteller Befund.

## Technik der Befruchtung

Unter natürlichen Bedingungen setzt der Follikel eine reife Eizelle frei. Die Tube (die Eileiter, die Eierstock und Gebärmutter miteinander verbinden), fängt es so-

gleich ein. Im Inneren dieses Schlauches wandert die Eizelle zur Gebärmutter und trifft unterwegs auf das Spermium, das unter Millionen anderer zur Befruchtung ausersehen ist.

Am Ende dieser Reise, sechs bis sieben Tage nach der Befruchtung, richtet sich das befruchtete Ei, welches sich fieberhaft teilt und schon einen winzigen Embryo von eineinhalb Millimeter darstellt, in der Gebärmutter-schleimhaut ein. Dort pflanzt es sich schließlich durch seine Chorionzotten ein und setzt sein Wachstum bis zur Geburt fort.

Da sich die normale Befruchtung in einer „Tube“ abspielt, die eine Flüssigkeit enthält, in der sich die Eizelle und die Spermien frei bewegen, wird auch die extrakorporale Befruchtung möglich. Natürlich benutzt man bei einer extrakorporalen Befruchtung ein Reagenzglas anstelle einer „Tube“, die mit Schleimhaut ausgekleidet ist. Aber der Vorgang ist dennoch derselbe.

Anfangs war die künstliche Befruchtung außerhalb des mütterlichen Organismus dazu gedacht, ein Hindernis zu umgehen. Es kommt zuweilen vor, daß die Eileiter in der Folge von lokalen Infektionen undurchgängig sind. Die Geschlechtskrankheiten spielen bei dieser Art weiblicher Sterilität eine große Rolle. Dieser Verschuß hindert das Spermium daran, auf eine Eizelle zu treffen, und diese kann die Gebärmutter nicht erreichen. Um diese Schwierigkeit zu umgehen, wird die reife Eizelle laparoskopisch (durch Bauchspiegelung) aufgesucht und vorsichtig mittels eines Plastikröhrchens abgesaugt. Anschließend wird sie in ein Gefäß gegeben, das ein geeignetes Medium enthält und bei siebenunddreißig Grad gehalten wird. Fügt man Spermien zu, dann kann die Befruchtung erfolgen.

Der Embryo wird nach drei Tagen seiner Entwicklung mit einer Fiole erneut in einem feinen Plastikschlauch aufgesaugt, welcher vorsichtig in den Gebärmutterhals seiner Mutter eingeführt wird. In der Gebärmutterhöhle selbst setzt der Embryo seine Entwicklung in der gleichen Weise fort, als wäre er dort auf normalem Wege hingelangt.

All das erklärt, wieso Dr. Edwards und Dr. Steptoe den allerersten Anfang der unglaublich jungen Louise Brown in vitro beobachten konnten, die sie einige Tage später in den Schoß ihrer Mutter zurückbrachten. Dank der Kenntnis der fundamentalen Lebensgesetze waren sie völlig davon überzeugt, daß dieser winzige Embryo weder ein Tumor noch ein Tier, sondern ein menschliches Wesen von extremer Jugendlichkeit war.

Bei weltweit mehr als eintausend registrierten extrakorporalen Befruchtungen beeindruckt eine doppelte Evidenz: **der menschliche Embryo entwickelt sich gänzlich aus sich selbst, aus eigener Kraft, und er ist mit einer unglaublichen Vitalität ausgestattet.**

## Die Lebensfähigkeit außerhalb der Gebärmutter

Diese außerordentliche Vitalität, die dem menschlichen Embryo erlaubt, sich sogar außerhalb seines natürlichen Obdaches zu entwickeln, ist keine Überraschung, sondern eine Bestätigung der Prinzipien der Biologie.

Unter natürlichen Bedingungen schwimmt der Embryo in der Tubenflüssigkeit, setzt seine Entwicklung fort und beginnt sich zu organisieren. Etwa nach einer

Woche wird die Implantation zu einer Notwendigkeit, aber die Lebensfähigkeit des Keims ist so bemerkenswert, daß die Gebärmutter Schleimhaut nicht unbedingt unverzichtbar wäre.

Denn auch eine Einnistung in der Tube anstatt in der Gebärmutter erlaubt während der ersten ein bis zwei Monate ein völlig normales Wachstum. Im Verlauf einer Tubenschwangerschaft, also extrauterin, wird der Fötus kaum so groß wie ein Daumen. Er ist ein völlig normaler Däumeling. Er schwimmt in seiner Amnionblase - oder genauer - er **scheint Trampolin zu springen**. Eine unheimliche Gefahr besteht darin, daß sein Wachstum die Tubenwand zu sprengen droht, die eben nicht so dehnbar ist, wie die der Gebärmutterwand. Von daher rührt die Notwendigkeit eines chirurgischen Eingriffes, der die Mutter rettet, nicht aber das Kind, da wir noch keinerlei künstliche Hilfsmittel besitzen, um den Bedürfnissen eines so jungen Wesens außerhalb des Mutterleibes nachkommen zu können. In ausgesprochen seltenen Fällen ist bekannt geworden, daß das befruchtete Ei aus der Tube entschlüpft und in die Bauchhöhle geraten ist und sich in das Bauchfell eingenistet hat. Diese **Bauchhöhlenschwangerschaften** werden manchmal nicht erkannt. Durch einen ganz seltenen Zufall können auch einmal komplizierende Blutungen oder Verdrängungserscheinungen ausbleiben. Mehrere gesunde Kinder werden so jedes Jahr durch eine Entbindungslaparotomie geboren.

Geschützt in seiner Überlebenskapsel, zuerst der zona pellucida und später im Amnionsack, mit dem es sich umhüllt, ist das junge Menschenleben genauso lebensfähig und autonom wie ein Astronaut in seinem Raumschiff. Nur die Versorgung mit lebenswichtigen Nährstoffen, die von den mütterlichen Gefäßen zugeführt werden, bleibt unerlässlich.

Bisher hat man noch keine künstliche Versorgungsmaschine für dieses lebenserhaltende Medium erfunden. Aber wenn dies möglich wäre, dann würde auch eine vollständige Entwicklung außerhalb der Gebärmutter möglich sein. Eine solche "Ectogenese" wäre ein letzter Beweis dafür, daß das Kind etwas eigenständiges ist. Wenn dann das Kulturgefäß behaupten würde: "dieses Baby ist mein Eigentum"; niemand würde ihm glauben.

## Der Stillstand der Zeit

Eine langsame Abkühlung lebender Zellen unter Schonung ihrer kostbaren Molekularstruktur ist für eine Langzeitkonservierung weithin gebräuchlich. Bei sehr niedrigen Temperaturen (minus hundertsechsendneunzig Grad in flüssigem Stickstoff) ist die Eigenbewegung der Atome äußerst gering. Die Zeit ist sozusagen aufgehoben.

Tiefgefrorene Spermien können so jahrelang konserviert werden. Nach einer vorsichtigen Erwärmung erlangen die Spermien wieder alle ihre Fähigkeiten unerschrockener Seefahrer. Spermabanken sind in der Veterinärmedizin laufend im Gebrauch.

Neben der Möglichkeit, auf diese Weise eine sehr zahlreiche Nachkommenschaft eines ausgewählten Subjektes zu begründen, aber auch die Weibchen auf Distanz zu befruchten, erlaubt die Technik des Einfrierens, die Qualitäten eines Reproduzenten zu beurteilen, nachdem man bereits erstmals Nachkommen von ihm erhalten hat, also bevor man noch einen umfangreicheren Gebrauch davon macht - eventuell sogar nach dem Tod des Spenders.

Das Einfrieren von menschlichen Spermien bereitet keine besonderen technischen Schwierigkeiten. Das traurige Begehren einer Frau ist bekannt, die eine Insemination mit dem konservierten Sperma ihres verstorbenen Ehemannes wünschte. Eine solche posthume Befruchtung wirft schwerwiegende Fragen auf,

weil die vorsätzliche Zeugung künstlicher Waisen den Interessen des Kindes gegenüber wenig Rücksicht nimmt.

Die Insemination auf Distanz bietet auch im Falle der räumlichen Trennung der Eheleute eine Abhilfe. Während des Koreakrieges wurden mehrere tausend Kinder von den weitentfernten GIs empfangen, die auf diese Weise mit ihren Frauen legitime Kinder zeugten (vorausgesetzt, die Gefäße wurden nicht verwechselt).

Man spricht gegenwärtig viel von "Leihmüttern", die künstlich mit dem Sperma eines Mannes inseminiert werden, weil dessen Ehefrau steril ist. Neun Monate später und gegen Bezahlung eines Geldbetrages soll die biologische Mutter das Kind, das sie empfangen hat, an die Eheleute übergeben.

Was für eine eigenartige Prüderie, bei der **Kinder mit Hilfe einer dazwischengeschalteten Spritze im Ehebruch erzeugt werden**, welche die biologische Mutter bald darauf gegen Geld austauscht! So tarnt man mit dem Terminus "Leihmutter" etwas, was in Wahrheit der Verkauf eines Kindes ist.

Was die Reklame angeht, die für Spermabanken gemacht wurde, die ein ausgewähltes Saatgut von einstigen Nobelpreisträgern feilbieten, so ist es besser, überhaupt nicht davon zu sprechen.

*(Es ist manchmal nicht leicht vorauszusehen, welche Qualität dem Kind übertragen wird. Um dies zu erläutern, trägt eine einfache Geschichte vielleicht mehr Früchte als eine lange wissenschaftliche Auseinandersetzung: Während eines Essens saß B. Shaw, bekannt für seinen beißenden Humor, neben Isadora Duncan - berühmt wegen ihrer Schönheit. B. Shaw war wundervoll und am Ende des Dinners sagte I.D., ihn anhimmelnd, plötzlich vor allen Leuten: „Maitre, sie sollten mir ein Kind machen, es wird ein wahres Weltwunder. Von mir bekommt es die Schönheit, von ihnen den Geist.“ „Ja,“ sagte B.S. grübelnd, „aber wenn das Gegenteil eintritt?“)*

Eigenartigerweise sind die Eizellen äußerst empfindlich, und sie vertragen anscheinend das Einfrieren nicht. Von daher erklärt es sich, daß es zur Zeit keine Eizellbanken gibt.

Im Gegensatz dazu erlangt das neue Lebewesen bei der Befruchtung eine bemerkenswerte Lebensfähigkeit, denn das Einfrieren tierischer Embryonen gelingt leicht. Selbst beim Menschen hat diese Technik Erfolg. Zwei normale Kinder sind derart nach einer Periode von „aufgehobener Zeit“ geboren worden. Dieser Unterschied in der Widerstandsfähigkeit zwischen der unbefruchteten Eizelle einerseits und der befruchteten Eizelle andererseits ist ein zusätzlicher Hinweis auf die außergewöhnliche Zustandsänderung, die von der Befruchtung bestimmt wird.

## Zwillinge nach Belieben

Wenn man die membrana pellucida eröffnet und den Embryo im Alter von wenigen Tagen zerteilt, dann kann man erwarten, daß jede der beiden Zellmassen sich innerhalb einer eigenen (auf Kosten anderer Embryonen gewonnenen) zona pellucida entwickelt.

Von nun an wächst jede Zellmasse als ein eigenes Wesen heran. Bei Schafen und Rindern werden auf diese Weise genetisch identische Zwillinge hergestellt.

Diese Technik scheint beim Menschen noch nicht angewandt zu werden, einige Leute befürworten jedoch ihre Anwendung.

Ihr Ziel besteht nicht in einer vegetativen Vermehrung, also einem Klonieren, sondern stellt eine Verfahrensweise dar, durch die der Zustand der Zwillinge kontrolliert werden kann. Das Szenario ist folgendermaßen vorgesehen: einer der Zwillinge wird eingefroren und für eine künftige Implantation aufgehoben. Der andere Zwilling wird so lange bebrütet, bis seine Chro-

mosomen, die Qualität seiner Entwicklung und die Einzelheiten seiner biochemischen Reaktionen analysiert werden können. Wenn dann der so geopferte Zwilling der Norm entspricht, wird der im tiefgekühlten Zustand aufbewahrte Zwilling in einem späteren Zyklus implantiert. Im umgekehrten Fall, wenn der geopferte Zwilling als nicht normal angesehen wird, dann allerdings wird der Zwilling im Kälteschlaf nicht weiter geschont. Nach ihren Befürwortern soll dieses Vorgehen das In-die-Welt-Setzen von normalen Kindern sicherstellen, auch wenn eine Mutter ein schwerwiegendes genetisches Risiko hat. Eine einfache Rechnung zeigt aber, daß die Erfolgchancen dieses Vorgehens gering sind und auf eine Geburt 20 bis 40 vernichtete Embryonen kommen.

### Gebärmutter zu vermieten

Der frühe Embryo, der durch Tiefkühlung in einem Zustand suspendierten Lebens erhalten wird, kann konserviert werden, bis sich ein für die Implantation günstiger uteriner Zyklus anbietet. Es ist ferner nicht notwendig, daß die aufnehmende Gebärmutter die derjenigen Frau ist, welche die Eizelle hergegeben hat. Es sind bereits zwei Kinder geboren, die den Eileitern ihrer biologischen Mütter entnommen und in die Gebärmutter einer Uterus-Amme implantiert wurden. Zahlreiche Varianten wurden vorgeschlagen.

Z. B. könnte eine Witwe ein durch Kälte „eingeschläfertes“ Kind, das sie von ihrem verstorbenen Ehemann empfangen hatte, posthum wieder auferwecken. Ein tragisches Unglück ist in Australien bekanntgeworden, als Eltern ihre Embryonen der Kälte anvertraut hatten. Sie kamen bei einem Flugzeugunglück um und hinterließen dadurch zwei künftige Waisen.

Eine andere Möglichkeit: Eine Frau kann, während ihre Eierstöcke inaktiv sind, aber ihre Gebärmutter in gutem Zustand ist, das Kind einer anderen Frau austragen. Die beiden erwähnten Fälle sind von dieser Art. Andererseits könnte eine Frau, deren Gesundheit keine Schwangerschaft zuläßt, oder deren Gebärmutter funktionsunfähig wäre, ihr Kind einer Gebärmutter-Amme anvertrauen. Ebenfalls könnte eine Karrierefrau auf diese Weise die Unannehmlichkeiten der Schwangerschaft vermeiden.

Die Auftragsschwangerschaft (in Deutschland sagt man "Gastschwangerschaft") ruft schwerwiegende Vorbehalte hervor. Eine solche Praxis würde das letzte gesicherte Band zwischen den Generationen zerreißen. Bis auf den heutigen Tag bleibt, den Zufällen der Leidenschaft zum Trotz, **eine** Gewißheit bestehen: das Kind, das eine Frau zur Welt bringt, ist das ihre. Im Fall des Gebärmutterverleihs trägt die Uterus-Amme das Kind neun Monate aus, setzt es dann aber als solches in die Welt, das nicht mehr das ihre sein wird.

Ohne jeden Zweifel ist diese Technik beim Rindvieh effizient. Aus kleinen Charolais-Embryonen, die tiefgekühlt nach Amerika verfrachtet und in die Gebärmütter amerikanischer Kühe implantiert werden, werden hervorragende Charolais-Rinder, ohne irgendein Merkmal ihrer Ammen aufzuweisen. Aber was für Kühe und Kälber gut ist, ist für die Kinder und ihre Mütter kaum akzeptabel.

### Der manipulierte Embryo

Die Vitalität des jungen Embryos erlaubt ihm, Abenteuer gut zu bestehen.

Man kann beispielsweise, wie es bei der Maus gelungen ist, Zellen, die von zwei verschiedenen Embryonen stammen, miteinander vereinigen. In eine einzige zona pellucida verbracht, kooperieren die beiden Zellmassen derartig, daß sie miteinander ein zusammengesetztes Tier aufbauen, eine "Chimäre". Im besten Falle hat man meines Wissens zwei oder auch drei Zelllinien so miteinander verschmelzen können, aber

niemals mehr.

Nun, während der ersten Teilung der befruchteten Eizelle beobachtet man, daß die erste Teilung regelrecht **zwei** Zellen ergibt, die zweite Teilung bringt jedoch nicht mehr als **eine** Tochterzelle hervor und **stellt damit einen vorübergehenden aber außerordentlich bemerkenswerten dreizelligen Status zu Anfang der Existenz her**. Obwohl diese Vorstellung hypothetisch bleibt, ist es nicht ausgeschlossen, daß dieses Dreierstadium etwas mit dem Prozeß der Individuation zu tun hat.

Normalerweise verbietet die zona pellucida solche Verschmelzungen. Im gewissen Sinn bewahrt dieser Plastiksack unser frühes Privatleben. Es erscheint durchaus möglich, daß unter normalen Bedingungen das „Ausschlüpfen“ des Menschenwesens aus seiner membrana pellucida nicht stattfindet bis zu dem Augenblick, in dem sich seine biologische Individualität so fest etabliert hat, daß solche Chimärenunfälle nicht mehr zu befürchten sind.

Auch wenn sich solche Verschmelzungen in Grenzen halten und auf die allerersten Lebensstadien und auf zwei oder drei Zelllinien beschränkt bleiben, so fragen einige Leute doch, ob es nicht interessant wäre, einen „Künstler-Embryo“ mit einem „Athleten-Embryo“ und einem "Wissenschaftler" zu vermischen, natürlich unter der Voraussetzung, daß solche Qualitäten überhaupt definierbar sind. Würde man nicht auf diese Weise einen Übermenschen erschaffen? Und wenn die Manipulation der DNS ins Spiel kommt, könnte man nicht, etwa durch Insertion spezieller Sequenzen dem Embryo außergewöhnliche Begabungen einsetzen, die zu höheren Wesen führen würden?

Solche Fiktionen entstammen nicht naturwissenschaftlichen Erkenntnissen. Diese Märchen für Erwachsene verdienen kaum eine breitere Diskussion: **Um Menschen zu bekommen, die weiser sind als wir, müßten wir schon viel weiser sein als diese**. Ein weiteres Vorhaben besteht darin, Embryonen für Experimente zu benutzen.

Tatsächlich stimulieren die Spezialisten das Ovar der Spenderfrauen mit Hormonpräparaten, um die Erfolgchancen zu erhöhen. Sie erhalten auf diese Weise vier bis sieben (oder gar mehr) Eizellen während eines einzigen Zyklus. Wenn alle Eizellen in vitro befruchtet werden, können sie jedoch nicht zugleich in eine einzige Gebärmutter implantiert werden, weil die Risiken einer Vierlings- oder Siebenlingschwangerschaft extrem hoch sind. Die meisten Spezialisten meinen deshalb, man dürfe nicht mehr als drei Embryonen zugleich transferieren.

Die Statistik zeigt, daß die Wahrscheinlichkeit einer Schwangerschaft etwa bei 20 Prozent liegt, wenn ein einziger Embryo transferiert wird; etwa bei 30 Prozent, wenn zwei Embryonen und bei 40 Prozent, wenn drei Embryonen zugleich in die Gebärmutter eingesetzt werden.

Einige Spezialisten weigern sich, mehr als drei Eizellen zu befruchten, um sie dann alle zu transferieren. Andere befruchten dagegen mehr als drei und erhalten so überzählige Embryonen. Sie schlagen vor, diese als Experimentiermaterial zu gebrauchen.

Auf diese Weise glauben sie, unsere Kenntnisse in der Embryologie zu erweitern. In dieser Hinsicht ist es notwendig zu bemerken, daß keine Vorgehensweise, wie sie heute vorgeschlagen wird, mehr Wissen vermitteln kann, als es durch Experimente an Embryonen von Primaten (z. B. Schimpansen) zu erhalten wäre.

Aberein wirtschaftliches Argument, von dem man selten spricht, ist in dieser Beziehung erschreckend wichtig: **ein Schimpansenembryo kostet sehr viel Geld. Durch die Legalisierung der Abtreibung hat das menschliche Leben keinen Preis mehr**.

Eine andere Schule vertritt die Ansicht, daß die Züch-

tung von Embryonen es erlaubt, „Ersatzteile“ herzustellen, mit denen später Kinder oder Erwachsene behandelt werden können. Insbesondere wird die Isolierung von Zelllinien für die Transplantation von Knochenmark oder verschiedenen anderen Geweben angeführt. Transplantate können **sehr nützlich** sein und sind ja auch schon von freiwilligen erwachsenen Spendern zu bekommen. Föten als Spender müßten schon weit entwickelt sein, d. h. schon **mehrere Wochen** intrauterinen Lebens hinter sich haben.

## Geschlecht nach Wahl

Brungs hat sehr richtig gesagt: Mit der verbreiteten chemischen Kontrazeption und mit der extrakorporalen Befruchtung sind wir „from sex without babies to babies without sex“ übergegangen. Aber das Geschlecht des Kindes bleibt dennoch von Interesse.

Die Wahl des Königs heißt: zuerst ein Junge, dann ein Mädchen. In gleicher Weise ist die Wahl des Bürgers und selbst der Feministin: zuerst ein Bub.

Wäre die Wahl frei, dann käme dabei ein ungeheurer Überschuß an Männern heraus.

Sicherlich droht uns diese Gefahr noch nicht unmittelbar, weil alle „Methoden“ bis jetzt immer noch unzuverlässig sind. Wenn aber tatsächlich eine Technik gefunden würde, könnte die Gesellschaft von einer solchen Katastrophe nicht unberührt bleiben. Ein Volk, das seine Frauen verliert, kann sich nicht erhalten. Es sind die Mütter, die in erster Linie die Zivilisation weitergeben.

Um nun nicht mit der freien Wahl zu kollidieren, und um niemanden zu begünstigen, müssen die großartigen Computer der geplanten Demographie, wie Jean de Grouchy bemerkt hat, weitläufig umständliche Rechenmodelle benutzen, um „das Problem zu optimieren“.

Der Algorithmus aber, der dann schließlich dabei herauskommt, ist von sehr einfacher Art: Kopf oder Zahl - wie gehabt!

**Es ist doch wahr: Wenn der Mensch sich eine Herrschaft anmaßt, die seine Weisheit überschreitet, dann muß er eine Regel finden die seiner Dummheit Grenzen setzt. Aus Erfahrung wissen wir, daß dies auch auf atomare Waffen zutrifft.**

## Die schöne neue Welt und die faustische Versuchung

Es bleibt eine letzte Frage: Warum ist die extrakorporale Befruchtung so faszinierend? Wenn auch die „schöne neue Welt“ von Aldous Huxley oft zitiert werden mag, so ist es doch wahrscheinlich nicht die industrielle Produktion speziell programmierter identischer Mehrlinge, die Huxley als das wichtigste Problem darstellen wollte.

Aldous Huxley hat viel tiefer gesehen.

In jeder nüchtern technologischen, völlig säkularisierten und von allen Tabus befreiten Gesellschaft waren alle Zoten und alle obszönen Handlungen in ständigem Gebrauch und wurden selbst den Kindern beigebracht. Aber die Literaturproduzenten wurden verpflichtet, die gesamte Literatur neu zu drucken, um die **eine** Anstößigkeit daraus zu beseitigen, die **nie** ausgesprochen und **nie** gedruckt werden durfte: das Wort, das von ihnen durch drei Auslassungszeichen ersetzt werden sollte, war das Wort **Mutter**.

Da haben Sie die Bescherung: daß nämlich die Mutterschaft zur absoluten Obszönität wird. Aldous Huxley hat uns davor gewarnt.

Aber es sind einhundertfünfzig Jahre her, daß ein anderer Autor, vielleicht der Größte aller Dichter, noch viel weiter gesehen hat. Im Faust I (eins) berichtet Goethe die Verstoßung der Heißgeliebten, der Verführten und, mit dem Kind, das sie tötete, Verlassenen. Die Verdammnis des Dr. Faust ist Tragödie der

abgetriebenen Liebe.

Aber im Faust II (zwei), den man so selten liest, umarmt Goethe die Zukunft.

Faust, gefesselt durch den Pakt, kehrt nach Gretchens Tod mit seinem teuflischen Gefährten in seine alte Werkstatt zurück. Er sieht den Dr. Wagner, seinen Schüler, wie er einen Homunculus in einer Alchemisten-Retorte hervorbringt. Die Firole klingelt und zittert, das kleine Geschöpf springt heraus und grüßt Mephisto: „Du aber, Schalk, Herr Vetter bist du hier! Im rechten Augenblick, ich danke dir“. Dann schwebt der Homunculus vor Fausts Stirn in der Luft herum. Diesen erfaßt, von dem fremden Zauberkind geführt, eine unmögliche Leidenschaft zu dem Geist der Helena von Troja.

Am Ende des ungeheuren Dramas läßt Mephistos Zauberkunst eine moderne, ausschließlich technische und rationalisierte Gesellschaft entstehen. Faust gibt seine beiden letzten Anweisungen: daß jene kleine Glocke der alten Kapelle schweige, jene einzige, die noch in diesem mächtigen Reiche tönt, und daß man jene Hütte wegschaffe, wo Philemon und Baucis noch leben, um dem herrlichen Kanal Platz zu machen, durch den der Reichtum sich ergießen soll.

Wenn dann endlich Mephisto zurückkommt, der die beiden alten Liebenden in ihrer Hütte verbrannt hat, wenn das Schweigen lastet, wenn auf einmal die letzten Spuren der Menschenliebe und der Gottesliebe zerstört sind, dann erfaßt, unerbittlich und tödlich, die Sorge das Herz des Dr. Faust.

Die großen Dichter betreiben keine Naturwissenschaft. Sie erahnen, was dabei herauskommt. Die künstliche **Herstellung von Menschen** nach unserem Willen, ist das nicht die Versuchung des absoluten Übermuts? Endlich verkünden zu wollen, daß der Mensch nach **unserem** Ebenbild erschaffen ist und nicht nach dem Gottes?

Die scharfsinnigsten Diskussionen können daran nichts ändern. **Die Ethik-Komitees stoßen feierlich ihre widersprüchlichen Orakel hervor und können doch die Sorge nicht austreiben: die Technik kumuliert, aber die Weisheit nicht.**

**Um den Ärzten Führung und Geleit zu geben, bleibt nichts anderes als die Moral.** Sie ist in Wahrheit ganz klar und läßt sich einfach in dem Satz zusammenfassen, mit dem alles beurteilt werden kann: **„Was ihr dem Geringsten unter euch getan habt, das habt ihr mir getan“.**



*Dr. Jérôme Lejeune ist Professor der Fundamental-Genetik und Leiter des Institut De Progenèse an der Universität Paris. Er ist der Entdecker der Chromosomenanomalie beim Menschen - der Trisomie 21.*

# Gesetz gegen Embryonenhandel: Mediziner und Juristen wollen freie Bahn

**Nachricht:** In einer Anhörung des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 168 StGB (Embryonhandel) setzten sich Mediziner und Juristen dafür ein, die Verwendung „embryonalen Materials“ im Rahmen von Forschung und Lehre nicht zu verbieten. Andere Experten wiesen darauf hin, daß ein Gesetz gegen den Embryonhandel längst nicht mehr ausreiche. Nur eine umfassende gesetzliche Regelung des Umgangs mit menschlichem Gewebe - totem und lebendem - könne den Mißbrauch verhindern. Prof. Reiter verurteilte im Namen der kath. Bischöfe die Abtreibung, durch die Embryonen und Feten überhaupt erst verfügbar würden. Das Tötungsverbot Gottes gelte auch für alle Experimente und den Handel mit Embryonen und Feten. Der Vertreter der EKD, Prof. Dr. Honecker, forderte die Klärung der fundamentalen Frage, ob der Embryo ein Rechtsträger ist. Die Anhörung fand am 16. Januar im Bundeshaus statt. In der Praxis hat sich gezeigt, daß Wissenschaftler sich jederzeit Zugang zu menschlichem Gewebe verschaffen können. In geheimen Experimenten wird die Produktion eines künstlichen Menschen vorbereitet.

**Hintergrund:** Der amerikanische Industrielle **Dr. Robert Graham** lagert in einem atomisierenden Bunker in Südkalifornien „Elitesamen“ für die Züchtung „eines besseren Menschen“. Das erste Produkt, der Sohn der promovierten Psychologin Afton Blake, Mitglied eines exklusiven Genie-Clubs, wurde ein „voller Erfolg“. Der zweieinhalb Jahre alte Daron spielt am liebsten mit Computern. Sein Samenvater hat einen IQ von über 140. Während sich Robert Graham noch der „konservativen“ Methode der Verwendung genieverträglicher Samen-Mischungen bedient, wird in Geheimlabors der USA und der UdSSR an der Fertigung des künstlichen Menschen gearbeitet, der in seinen Eigenschaften dem vielseitigen Nutzungsbedarf „angepaßt“ werden soll. Die Legalisierung des Massenmordes an ungeborenen Kindern öffnete den atheiistischen Wissenschaftlern die Tür für diabolische Versuche.

Zitat aus einer Beilage zu „Ärztliche Monatshefte 1986“: „In wahren Hexenkesseln werden überzählige Embryos tiefgefroren. Deren Schicksal ist nicht das einzige Problem moderner Reproduktion. Ehtisch bedrückend?“ Der Aufsatz zum Thema „Die Manipulation mit Spermien, Oozyten und Embryonen“ geht von der optimistischen Annahme aus, die Ärzte seien bereit, sich selbst Grenzen zu setzen. Auf dem 88. Deutschen Ärztetag wurden strenge Richtlinien beschlossen. Dazu **Dr. Ingeborg Retzlaff**, Lübeck, Präsidentin der Ärztekammer Schleswig-Holstein: „Erstmals befinden wir uns in der Situation, daß wir am Ursprung der Zeugung eingreifen können. Die Situation ist so neu und von so großer Tragweite und auch von so unabwehrbaren Folgen für die Zukunft der Menschheit, daß es der Ärzteschaft sehr wohl ansteht, für alle deutlich zu machen, daß sie die Tragweite dieser Situation erkennt und auch in der Lage ist, sich mit selbstgeschaffenen Regeln und Einschränkungen Grenzen zu setzen...“

**Dr. jur. Rainer Hess**, Justitiar der Bundesärztekammer, erklärte auf dem Ärztetag u. a.: „Der extrakorporal gezeugte Embryo genießt vor seiner Implantation in die Gebärmutter nicht den Schutz des Strafrechts. Der extrakorporal gezeugte Embryo kann nach der Terminologie der Fachsprache 'verworfen' werden. An ihm können auch Experimente durchgeführt werden, ohne

daß bisher rechtliche Vorschriften eindeutige Grenzen setzen. Gerade letzteres hat die öffentliche Diskussion und den Ruf nach dem Gesetzgeber ausgelöst, wobei die künstliche Zeugung von Retortenmenschen mit manipuliertem Genmaterial oder auch die Aufzucht von Menschen im Tierleib als Schreckensbild an die Wand gemalt wird. Solches ist in der Bundesrepublik bisher nicht Realität und soll es auch nie werden.“ (Monatskurse für ärztliche Fortbildung, Deutscher Ärzteverlag, 5000 Köln, Dieselstr.2)

**Bemerkenswert:** Die Reden auf dem 88. Deutschen Ärztetag sollten wohl mehr der Beruhigung der Öffentlichkeit dienen. Auf der Anhörung im Deutschen Bundestag wurde Klartext gesprochen. So zum Beispiel von **Prof. Dr. Wuermeling**, Institut für Rechtsmedizin der Universität Erlangen-Nürnberg: „Ein unmittelbar therapeutischer Gebrauch von Embryonen oder von Teilen davon ist zur Zeit nicht bekannt. **Es hat aber Pläne gegeben und gibt auch noch Pläne**, frühe menschliche Embryonen sozusagen als Quellen für Transplantationsmaterial zu benutzen und sie auch dafür zu züchten. Das Ziel der extrakorporalen Befruchtung ist es ja **ursprünglich** gewesen, solches Transplantationsmaterial **herzustellen**. Ich glaube aber, daß dieser Bereich nicht in den gehört, der hier geregelt werden soll ... Ich muß aber berichten, daß menschliche Leibesfrüchte Substanzen enthalten, die zum Teil **nur aus diesen und besonders** leicht aus diesen gewonnen werden können und die medizinisch von **ungeheurer besonderer Bedeutung** sind.“ Vielleicht hat sich Prof. Wuermeling versprochen, aber mit „ungeheurer“ Bedeutung trifft er den Kern.

Die Anhörung ergab, daß die geplante Änderung des § 168 völlig unzureichend ist. Der Embryonhandel, dessen Ausmaß der CDU-Landtagsabgeordnete **Roland Rösler** aufgedeckt hatte (er arbeitet z. Zt. an dem Buch „Handelsware Mensch“), ist nur ein Teilaspekt des hemmungslosen kommerziellen und medizinischen Umgangs mit Embryonen und Feten. Das Ende 1985 erschienene Buch „Handel mit ungeborenem Leben“ (Claude Jacquenet/Jacques Delay, Panorama Verlag Altstätten) wurde von Dr. Hess, Justitiar der Bundesärztekammer, so bewertet: „Dabei gehen wir davon aus, daß, um jede mißbräuchliche Verwendung auch in diesem Bereich natürlich definitiv auszuschließen, hier ein geregeltes Verfahren eingeschaltet werden müßte, d. h. also auch die Verwendung des Materials in Forschung und Lehre einer **gewissen Genehmigung**, Beaufsichtigung obliegt, damit nicht solche Schauerermärchen, wie sie in diesem Buch dargestellt worden sind, die Wissenschaft in ihrer Seriosität belasten würden.“

**Dr. Stroemer** vom Industrieverband Körperpflege und Waschmittel: „Bisher ist es weder dem Herrn Rösler, dem Landtagsabgeordneten in Hessen, der das aufgebracht hat, noch dem Herrn **von Habsburg**, mit dem wir auch mehrere Gespräche hatten, noch dem **Kardinal Höffner** oder Vertretern der kath. Bischöfe gelungen, einen Fall namhaft zu machen, in Deutschland oder anderen westeuropäischen Ländern, wo es zum Handel und zum Einsatz von Embryos in der kosmetischen Industrie gekommen ist.“ Dazu **Prof. Reiter** vom Büro der Kath. Bischöfe in Bonn: „Ich kann mich hier nur auf das bereits zitierte Buch berufen, das einen Beipackzettel heranzieht, der der Schönheitscreme Collagen beiliegt. Der Vertreter der Kosmetikindustrie möge das dann korrigieren, wenn dies nicht stimmt. Auf diesem Beipackzettel steht, daß diese

Creme angenehm und geschmeidig sei, weil sie aus embryotischem Gewebe stamme. So steht dies wenigstens in dem Faltprospekt der Firma Collagen."

Erneut bestritt Dr. Stroemer die Verwendung „menschlichen Materials". Collagen würde aus tierischen Placenten gewonnen: „... dieses Material wird von den Schlachthöfen geliefert." Auch das kommt ungewollt der Wahrheit sehr nahe, denn es handelt sich um Schlachthöfe, die nur den falschen Namen „Kliniken" tragen. In diesem Zusammenhang muß auf die SB-Meldungen über Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in Aachen und Köln hingewiesen werden, die auf Berichte von WDR-Redakteuren (Programmgruppe Aktuelles FS) zurückgehen. Danach haben Krankenhäuser in NRW nicht nur „etwa 20 Tonnen Plazenten", sondern „möglicherweise auch Föten im Gesamtwert von etwa DM 110 000" ins Ausland verkauft. Prof. Dr. Reiter vom Kommissariat der Deutschen Bischöfe gab als Moraltheologe bei der Bonner Anhörung zur Protokoll: „Ich verweise hier lediglich auf jene drei Fälle, die auch die Pari. Staatssekretärin beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, **Frau Karwatzki**, in einer Bundesratsantwort aufgezählt hat... (es handelt sich um die Fälle Lich, Hessen, Städt. Krankenhaus München-Schwabing und Flow Laboratories) Von unserem Standpunkt her muß zunächst die Praxis verurteilt werden, durch die menschliche Embryonen und Feten überhaupt erst verfügbar werden, nämlich der Schwangerschaftsabbruch. Dieser steht im Widerspruch zu der unbestrittenen Gültigkeit des Tötungsverbot gegenüber dem menschlichen Leben. Von diesem Tötungsverbot her verbieten sich auch jegliche Experimente mit noch lebenden menschlichen Embryonen und Feten, bei welchen diese planmäßig verkauft werden."

Im zweiten Teil seiner Ausführungen forderte Prof. Reiter einen „moralischen Status" für die tote Leibesfrucht, der jede Vermarktung und gewerbliche Nutzung menschlicher Embryonen und Feten, die aus freiwilligen Schwangerschaftsabbrüchen stammen". In dieser Hinsicht sei der Gesetzesentwurf unbefriedigend. Es reiche nicht aus, nur die „unbefugte Hinwegnahme" zu bestrafen. Die Bischöfe schlagen vor, jeden zu bestrafen, der eine tote menschliche Leibesfrucht verwertet, zur Verwertung abgibt, erwirbt, ein- oder ausführt oder sonstigen Handel damit treibt. Ferner erinnert Reiter daran, daß Handel und Experimente mit dem im Rahmen der Retortenbefruchtung übriggebliebenen Embryonen ebenfalls einer gesetzlichen Klärung bedürfen.

Leider schränkte der Moraltheologe seine Grundsätze in einer späteren Wortmeldung wieder ein: „Ich könnte mir aber vom ethischen Standpunkt aus durchaus vorstellen, daß für hochrangige wissenschaftliche Ziele auch embryonales Material verwertet werden könnte. Das müßte natürlich definiert werden, welchen wissenschaftlichen Zielen dies diene." Auch der EKD-Sprecher **Professor Honecker** wollte sich dem nicht verschließen: „Als Ethiker möchte ich nicht prinzipiell der Gewinnung von Erkenntnissen, die zukünftig hilfreich sein können, mich entgegenstellen." Das übrigens waren die Antworten der Kirchen-Sprecher auf die Frage des SPD-Abgeordneten **Delorme**, wie es ethisch zu bewerten sei, wenn „seriöse" Firmen kommerziell embryonales Material handeln, um Zelllinien für wissenschaftliche und humanitäre Zwecke zu produzieren. Die Anhörung im Bundestag endete mit einer „vorsichtigen" Zustimmung der Kirchen zu dieser Art der Verwendung. Sie können davon ausgehen, daß sie Gottes Segen dafür **nicht** bekommen.

*Der Schwarze Brief*

*Lippstadt, 10. April 1986*

## Künstliche Befruchtung - ein Fortschritt für den Menschen?

Aus der belgischen Tageszeitung "La Libre Belgique" vom 23. Januar 1985, Seite 13

Wir, eine Gruppe von Ärzten, die sich zu der World Federation of Doctors who Respect Human Life zusammenschlossen haben (einer Organisation mit über 210 000 Mitgliedern in mehr als 35 Ländern in der ganzen Welt),

- Halten daran fest, daß menschliches Leben von der Befruchtung bis zum natürlichen Tod heilig ist und daß man dem Leben eines Patienten / einer Patientin niemals ein Ende setzen darf, unabhängig von seinem / ihrem Alter oder Krankheitszustand
- Erklären mit Nachdruck, daß ein Mensch nie zum Gegenstand von Experimenten oder Ausbeutung gemacht werden darf
- Betrachten aus diesem Grund die außerkörperliche Befruchtung, die zwangsweise zu Experimenten und zu gezielter Auswahl unter dem jüngsten menschlichen Leben führt, als inakzeptabel.

### Die Erklärung der World Federation Of Doctors Who Respect Human Life ergänzen wir in der Frage der In-vitro-Fertilisation wie folgt:

1. Das künstlich erzeugte Kind ist nicht aus der persönlichen Liebe der Eltern hervorgegangen, sondern aus der technischen Manipulation experimentierender Forscher. Da für die christliche Ethik die Liebe oberste Norm allen Handelns ist, kann eine von der Liebe losgelöste künstliche Erzeugung menschlichen Lebens auf der Basis der christlichen Ethik nicht akzeptiert werden.

2. Die erste Lebensphase des künstlich befruchteten Kindes erfolgt nicht im Raum mütterlicher Geborgenheit, sondern in einem Raum der Ungeborgenheit, das es der Verfügung, dem möglichen Versagen und dem möglichen Mißbrauch ausgeliefert ist. Die bergende mütterliche Umgebung ist durch kein Laboratorium ersetzbar.

3. Die Technik der künstlichen Befruchtung ist in fünf-facher Hinsicht **verwerflich**:

- a) Gewinnung des Samens durch Masturbation.
- b) Die Spermien werden einer bestimmten Chemikalie ausgesetzt, damit sie befruchtungsfähig sind und das bedeutet Schädigungsgefahr.
- c) Das befruchtete Ei wird einem künstlichen Nährboden ausgesetzt, der seinerseits wieder die Gefahr von Schädigungen beinhaltet.
- d) Die Eltern müssen sich schriftlich zur Abtreibung verpflichten, bei erkannter Mißbildung.
- e) Die Inkaufnahme einer Vielzahl von Embryonenleichen (siehe Kasten).

Nach Edwards & Stepto werden einige Embryos eingepflanzt, andere dienen als Objekte für Experimente, andere werden als Studienobjekte am Leben erhalten, wodurch es ermöglicht werden soll, eine höhere Erfolgsrate zu erreichen, als die von Edwards & Stepto angegebenen 10%. Schon allein diese 10 Prozent sind nicht tolerierbar, da das Todesrisiko für einen Embryo auf 90% erhöht wird. Neun von zehn Embryos sterben als Folge des direkten Eingreifens wissenschaftlich geschulter Mediziner. Die Öffentlichkeit wird manipuliert, die Verlustrate bei der normalen menschlichen Fortpflanzung liege bei 50%. Tatsächlich liegt sie nach der letzten bekannten Untersuchung nicht höher als 8%. (Unsuspected Pregnancy Loss in „Healthy Woman“, Whittaker, Taylor, Lind in THE LANCET, 21.5.1983)

4. Die Forschungsgeschichte der künstlichen Befruchtung ist ethisch verwerflich. Bevor es vor 8 Jahren zur künstlichen Befruchtung kam, wurde tausendfach gezeugtes Leben geopfert. Dr. Edward hat recht, wenn er sagt, daß die IVF nie akzeptiert worden wäre, wenn man nicht vorher die Abtreibung legalisiert hätte.

## Aktuelle Daten zur In-Vitro-Fertilisation

Eiauffindungsrate	über 90%
erfolgreiche Befruchtung	über 80%
Schwangerschaftsrate	zw. 15 und 25%
Geburten rate	unter 10%

Aus: *medizin heute* 5/86

5. Wenigstens ein Drittel der Unfruchtbarkeitsrate ist selbstverschuldet durch Abtreibungen, Spiralen, Pillen, Geschlechtskrankheiten und Sterilisationen.

**Wir fordern die Wissenschaftler auf, von ihrem Tun abzulassen oder wenigstens dem Beispiel eines ihrer Kollegen zu folgen, eine Denkpause einzulegen.**

---

„Sie dürfen davon ausgehen, daß etwa jede zehnte Ehe kinderlos bleibt. Und es gibt auch viele moderne Ursachen, die eben diese Kinderlosigkeit produziert haben. Zum Beispiel die Spirale und natürlich auch die 200 000 Schwangerschaftsabbrüche pro Jahr.“

Aus: *medizin heute* 5/86

*Prof. Dr. Trotnow, Frauenklinik Nord-West Frankfurt, vormals Uni-Klinik Erlangen und Spezialist in der Reproduktionsmedizin.*

Lesen Sie den interessanten Beitrag „**Mensch auf Abruf**“ von der Ärztin Ursula Schreiber-Popovic im *medizin heute-Report* 5/86 bei Ihrem Arzt im Wartezimmer.

---

## Am Ende steht der Retorten-Mensch

Ende November 1985 veröffentlichte die sowjetische Nachrichten-Agentur TASS eine Meldung, wonach es sowjetischen Genetikern gelungen ist, menschliches Gehirngewebe in Kaninchen zu implantieren. Die Folge war eine „direkte Reaktion“ der Tiere auf Licht und Gerüche. Biologen der wissenschaftlichen Akademie hatten Gehirngewebe menschlicher Embryos in die Kaninchenhirne injiziert. Durch diese Experimente wollen die Wissenschaftler herausfinden, ob man künftig durch Implantationen beim Menschen neurologische Defekte, die durch Verletzungen des Rückenmarks entstanden sind, korrigieren oder heilen kann. Diese Meldung könnte auch aus vielen anderen Ländern stammen, denn Experimente und Handel mit menschlichen Embryos geschieht weltweit.

Der ungeborene Mensch als Handelsware, die Ausschachtung getöteter Embryos und Föten gehören zur Standardpraxis der modernen Wissenschaftler und ihrer **Lieferfirmen, d. h. Krankenhäuser und Abtreibungs-„Kliniken“**. Die lebenden Menschen profitieren von den „Ersatzteilen“ der ermordeten Ungeborenen, denn **die Zahl der Totgeborenen ist zu gering, um den „Bedarf“ zu decken**. Der weit lukrativere Teil des Geschäfts liegt im Bereich der kosmetischen Industrie. Tierisches und menschliches Gewebe werden zu Cremes verarbeitet, die die Haut

feucht halten. Die letzte Konsequenz daraus ist, daß eine Frau, die ihr Kind abgetrieben hat, sich dessen Substanz als Creme ins Gesicht schmiert.

Viele Bundesbürger würden dies für eine Horrorgeschichte halten, da die **Tat selbst im Verborgenen** bleibt. Das gilt auch für die Fortsetzung, die jetzt vorbereitet wird, nämlich für die Schaffung des künstlichen Menschen. Erst wenn die Experimente zu unkontrollierten Ergebnissen führen, zu tierischen oder menschlichen Monstern, wird die Öffentlichkeit erfahren, wohin die **atheistische Gen-Technik** geführt hat. Egal, welches Produkt am Ende des Forschungsprozesses herauskommt, am Anfang steht immer der „Rohstoff“ Mensch, der „fötale Organlieferant“.

In der Fachzeitschrift „**MedWelt**“ (Band 32, Heft 47, 1981) schreibt ein Münchner Arzt über das Thema „Fötale Organlieferanten: Schwangerschafts-Abbruch zur Organgewinnung?“ und berichtet über „einen Fall, der sich tatsächlich ereignet hat und der beinahe diabolisch anmutet“: „Mr. R. war 28 Jahre alt und hing seit drei Jahren an der künstlichen Niere. Die negativen Begleiterscheinungen dieser Behandlung belasten ihn sehr und er wollte sich eine Niere übertragen lassen. Da er einen sehr seltenen Gewebetyp hatte, war es schwer, eine Leichenniere zu bekommen, und da er als Adoptivkind aufgewachsen war, hatte er

keine Verwandten, von denen er eventuell ein Lebendorgan hätte erhalten können. Als sich sein Zustand verschlechterte, bot sich seine Frau an, schwanger zu werden, um sich im 5. oder 6. Monat das Kind abtreiben und die fötalen Nieren dann auf den Vater übertragen zu lassen. Der Chirurg hielt den Vorschlag für technisch durchführbar und wußte auch, daß der Mann mit Selbstmord gedroht hatte, falls er unbegrenzt an der Dialyse bleiben müßte."

Ob es zur Ausführung des Planes gekommen ist, und wer der Chirurg war, wissen wir nicht. Es ist jedoch der erst bekannte Fall, daß Zeugung und Ermordung eines Kindes geplant wurden, um einem Kranken zu helfen. Die diabolische „Logik“ des Ehepaares kommt nicht von ungefähr. Sie stützt sich auf Urteile von Wissenschaftlern und Medizinern wie z. B. **Prof. R. Francoise**, ein Kinderarzt in Lyon, der in der „Neuen Revue“ vom 27.1.84 wie folgt zitiert wurde: „Mein Standpunkt ist sehr einfach: Wenn wir es mit einer Abtreibung zu tun haben, haben wir nicht das Recht, dieses Material ungenutzt zu lassen.“ Dieses „**Material**“, ein ungeborener Mensch mit Leib und Seele, wird „verarbeitet“, damit die an Leib und Seele kranken Geborenen überleben können.

Es ist nur ein kleiner Schritt vom „Material“ zur Heilung des Menschen bis zur Herstellung des Retortenbabys. Die Kieler Medizin-Professorin **Lieselotte Mettler**, die sich laut Pressebericht „das Forschen nicht verbieten lassen will“, gehört zur „Handvoll Spezialisten auf der Welt, die die Technik des Retortenbabys auf den Weg gebracht haben“. Im Oktober 85 erklärte sie in einem FAZ-Interview: „Warum eigentlich soll ein Ehepaar nicht einen Vierzeiler abgeben dürfen, damit daraus Knochenmarkszellen gezüchtet werden. Diese könnte man nämlich zur Heilung von Blutkrebs einsetzen. Man ist noch nicht so weit, umfangreiche und zeitaufwendige Basisversuche mit Tieren sind dafür notwendig. Aber wäre so etwas wirklich so entsetzlich?“

Zu diesen Zukunftsvisionen zitierte **Prof. Petersen** von der Medizinischen Hochschule in Hannover in seiner Stellungnahme zum Bericht der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Untersuchung der künstlichen Befruchtung einen Biologen, der 1981 erklärt hatte: „Wir stehen in der finstersten Neuzeit, die unter vielen schrecklichen Projekten biotechnische Menschengzüchtung plant.“

In einer von der UNESCO 1970 veröffentlichten Schrift über den Einfluß der Wissenschaft auf die Gesellschaft stellt **Prof. Sinshiner**, Direktor der Abteilung Biologie des California Institute of Technology in Pasadena, u. a. fest, „die geplante genetische Verbesserung des Menschen“ sei, „eine Herausforderung von größter Tragweite“. Und weiter: „Die Möglichkeit, die Genstruktur von Menschen nach Plan zu entwerfen, zeichnet sich am Horizont ab.“

Ob Sozialisten in der UNESCO, ob Futurologen wie **Robert Jungk** oder Nazi-Ideologen wie **Alfred Rosenberg** - im Größenwahn, den neuen Menschen „zu machen“, kennt der Hochmut keine Grenzen. Zitate: „... man aber genetische Verschlechterungen vermeiden will, dann dürfen in jeder Generation jene etwa 20 Prozent der Bevölkerung, die... mit genetischen Fehlern belastet sind, entweder nicht bis zur Geschlechtsreife gelangen; wenn sie aber leben, so dürfen sie sich nicht fortpflanzen.“

(Das umstrittene Experiment: Der Mensch, herausgegeben von R. Jungk u. Hans Josef Mundt, Verlag Kurt Desch).

„Menschen, die mit einer auf das kommende Geschlecht einwirkenden Krankheit behaftet sind, ist der

dauernde Aufenthalt zu untersagen, bzw. ist durch ärztlichen Eingriff die Fortpflanzungsfähigkeit zu verhindern.“ (Der Mythos des 20. Jahrhunderts, Alfred Rosenberg, 1933) - „Da nicht alle Schadfaktoren und pathogenen Einflüsse aus der Umwelt und Lebensweise zu eliminieren sein werden, sollte man den Menschen selbst verändern.“ („DDR“-Zeitschrift „Humanitas“, 1981).

Es ist verständlich, daß die kommunistische Diktatur einen anderen Menschen will; mit dem nach dem Ebenbild Gottes geschaffenen kann sie nichts anfangen, denn erträgt das göttliche Prinzip Freiheit in sich. Und was ist mit der freien Bundesrepublik Deutschland? **Prof. Dr. Wolfgang Zeidler**, Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, nannte das ungeborene Kind ein „himbeerähnliches Gebilde“ und eine „wuchernde Substanz der ersten Stunde“. Und mit solchem „**Material**“ soll der Wissenschaftler nicht arbeiten dürfen? Wenn das nur Himbeergelee ist, dann kann er es „durch den Mixer drehen“, tiefgefrieren und wieder auftauen, verpflanzen, manipulieren und vernichten. Der Rest ist „Sondermüll“, dessen Beseitigung dem Gesetzgeber Probleme bereitet, wie die Anhörung zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes (§ 168 StGB, Embryohandel) im Bundesrat gezeigt hat.

**Am Anfang stand die Abtreibung** und am Ende wird das letzte Verbrechen stehen, sich über Gott zu stellen und über Leben und Tod entscheiden zu wollen. Gott hat jedes Wesen auf Erden erschaffen und alles darüber hinaus. Er wird nicht zulassen, daß der Mensch die Grenzen überschreitet, die ihm gesetzt sind. Als sich im Himmel der Streit erhob zwischen dem heiligen Michael und dem Teufel samt den gefallenen Engeln, wurde der Kampf entschieden mit den Worten des Erzengels: „**Wer ist wie Gott?**“ Dieses Wort gilt auch heute noch. Glaubenslose Wissenschaftler haben sich zusammengeschlossen, um - wissend oder unwissend - die Majestät Gottes zu kopieren und neues menschliches Leben zu schaffen. Damit hat der Mensch den Weg zu seinem eigenen Ende, zu seiner eigenen Zerstörung beschritten.

Claus P. Clausen

„Es ist für mich eine Horror-Vision, wenn ich mir überlege, daß Mensch ungehindert nicht nur über seine eigene Zeugung verfügen, sondern auch genetisches Material von Dritten verwenden und zudem die für meine Begriffe sehr wichtige Dimension „Zeit“, die natürliche Generationsfolge, völlig aufheben kann. Man könnte ja theoretisch jederzeit die Enkelin mit dem Samen ihres Großvaters befruchten. - Und das wird auch gemacht werden, wenn's nur gefragt ist. Und es wird ja alles gefragt! Sie können sicher sein, es wird alles irgendwann einmal gefragt.“

Aus: **medizin heute 5/86**

Prof. Dr. Tauber, Oberarzt der Uni-Frauenklinik Essen.

**Ohne Religion gibt es keine Wissenschaft. Da auch der Ungläubige glauben muß, daß er nicht glaubt, richtet er seinen Glauben auf das Wissen, wobei er das Wissen dogmatisiert und damit entwissenschaftlicht.**

Aus: *Christuswärts*, Max Thürkauf, Christiana Verlag

# Tumulte in der Stadthalle: Vortrag abgesagt

Abtreibungs-Befürworter riefen zur Gegendemonstration auf - Polizeichef mußte einschreiten



## Lautstarke Auseinandersetzung um § 218

Etwa 400 junge Leute waren dem Aufruf zur Gegendemonstration gefolgt. Mit lautem Geschrei und Transparenten machten sie darauf aufmerksam, daß sie selbst über Abtreibung entscheiden möchten.

Zu einem in Nürtingen bisher wohl einmaligen Eklat kam es am Montagabend in der Stadthalle. Etwa 400 junge Leute, „bewaffnet“ mit Trillerpfeifen, Rasseln und anderen „Krachmachern“, verhinderten das angekündigte Referat von Dr. Siegfried Ernst aus Ulm, der auf Einladung der „Aktion Leben“ zum Thema „Schutz des ungeborenen Lebens - § 218“ sprechen wollte. Die grölende Menge machte es dem Veranstalter unmöglich, auch nur einige Begrüßungsworte an die insgesamt 700 Besucher in der Stadthalle zu richten. Mit Transparenten, auf denen in großen Lettern zu lesen war „Kinder ja oder nein muß Sache der Frauen sein“ oder „Ob Kinder oder keine entscheiden wir alleine“ stürmten die Frauen auf die Bühne, um ihre Meinung unters Volk zu bringen. Erst als Nürtingens Polizeichef Lothar Neitzel die Veranstaltung offiziell absagte und um Räumung des Saales bat, zogen die Demonstranten von dannen.

Schon vor den Toren der Stadthalle hatten Nürtinger Frauen Flugblätter verteilt, deren Inhalt sich gegen Aussagen des Ulmer Arztes richteten. „Dieser Mann schafft ein Klima von Haß und Wut! Wir Frauen wehren uns gegen Beleidigung, Verächtlichmachung und Kriminalisierung! Unsere elementaren Rechte müssen mit Würde und Sorgfalt diskutiert werden! Die Würde von Frauen ist unantastbar“, war darauf zu lesen. Außenstehende waren etwas überrascht, daß zu Beginn der Veranstaltung nicht nur die Stuhlreihen fast besetzt waren, sondern auch im hinteren Bereich der Halle viele Leute mit einem Stehplatz vorliebnahmen. Der Veranstalter hatte allerdings mit Auseinandersetzungen gerechnet, da in Tübinger und Reutlinger Studentenkreisen zu einer Gegendemonstration aufgerufen worden war.

Einem Paukenschlag ähnlich setzte dann ein lautstarkes Pfeifkonzert ein, als Dr. Süssmuth von der „Aktion Leben e.V. Nürtingen“ vors Mikrofon auf die Bühne

trat. Die überwiegend jungen Leute ließen weder dem Veranstalter noch dem Referenten selbst auch nur den Hauch einer Chance, sich als Abtreibungsgegner zu artikulieren. Einige Frauen besetzten mit ihren Transparenten die Bühne. Ein erneuter Versuch des Veranstalters, das Programm dennoch durchzuführen, wurde gleichfalls verhindert. Die Zwistigkeiten gipfelten dann darin, daß Eier und Farbbeutel Richtung Bühne flogen und die Filmrolle - es sollte der Anti-Abtreibungsfilm „Der stumme Schrei“ gezeigt werden - vom Apparat gerissen wurde.

Als ein Teil der älteren Besucher dann den Saal der Stadthalle verließ, da man vor lauter Krach fast das eigene Wort nicht mehr verstand, begannen einige Leute aufzustuhlen. Die Demonstranten waren erst bereit abzurücken, nachdem Polizeichef Lothar Neitzel gegen 21 Uhr versicherte, daß die Veranstaltung offiziell beendet sei und die Leute aufforderte, die Halle binnen einer Viertelstunde zu verlassen.

Der 70jährige Referent Dr. Siegfried Ernst, Vorsitzender der Europäischen Ärztekommision, ist Verfasser zahlreicher Publikationen und Denkschriften zur Frage der Abtreibung. Der Ulmer Mediziner bezeichnet Abtreibung als Mord und tritt deshalb für den unbedingten Schutz des ungeborenen Menschen ein. Unsere Frage, ob er auch bei anderen Vorträgen schon so massive Gegenwehr habe zu spüren bekommen, beantwortete er mit Nein. Lediglich in Salzburg sei es zu einer ähnlichen Demonstration gekommen. Zu den lautstarken Auseinandersetzungen in der Nürtinger Stadthalle meinte Dr. Ernst: „Das ist die beste Propaganda, die für uns gemacht wird, nur so wird den Bürgern bewußt, wo wir hinsteuern.“ Der Vorsitzende der Europäischen Ärztekommision glaubt, daß es den Abtreibungsgegnern nicht um die Frau gehe, sondern um Ideologien.

Elke Ostrowski-Süssmuth von der „Aktion Leben“ und

Dekan Walker sehen in diesen Vorfällen keinen Grund, in die Defensive zu gehen. Sie wollen Dr. Ernst erneut zu einem Vortrag nach Nürtingen einladen.

Unklar ist bisher noch, wer für die Schäden in der Stadthalle aufkommen muß. Die große Leinwand wurde beschädigt und einige Stühle mit Lackfarbe beschmiert. „So etwas habe ich noch nie erlebt“, meinte Hausmeister Stalzer, als er am Montag abend nach „geschlagener Schlacht“ die Türen der Stadthalle verriegelte.

## Der falsche Weg

Was sich da am Montag abend in der Nürtinger Stadthalle abspielte, haben wohl nur diejenigen gutgeheißen, die sich aktiv am Geschrei und Gepfeife beteiligten. Einen Referenten, der anderer Meinung ist - und sei sie noch so konträr - einfach niederzupfeifen und ihn gar nicht zu Wort kommen lassen, widerspricht jeglichem Demokratieverständnis.

Man muß kein Abtreibungsgegner sein, um diese Art von Auseinandersetzung anzuprangern. Über die Problematik der Abtreibung läßt sich fürwahr trefflich streiten, sich aber mit Trillerpfeifen, Eiern und Farbbeuteln zu artikulieren, das ist der falsche Weg. Mit diesen Tumulten haben die jungen Leute der Sache einen Bärendienst erwiesen.

Als Gipfel der Unverschämtheit fanden viele Besucher das Transparent, auf dem in großen Buchstaben geschrieben stand: „Ach hätt' Frau Ernst doch abgetrieben! - dann wär' uns das erspart geblieben!“ Solche Parolen erinnern an die schlimmsten Zeiten deutscher Geschichte und sind verabscheuungswürdig. Sich auf eine solche Ebene zu stellen, ist äußerst bedenklich.

Sicher, Dr. Ernst konnte und mußte damit rechnen, daß seine umstrittenen Thesen dazu führen, daß viele Frauen emotional aufgewühlt werden. Dies rechtfertigt aber noch lange nicht, ihn mundtot machen zu wollen. Zur Demokratie gehört auch, Kontroversen engagiert auszutragen. Aber nicht per „Methode Holzhammer“.

N-Z

Anneliese Lieb

*Solche und ähnliche Szenen gab es in Gießen, Hadamar, Oslo, Salzburg, Wien, Graz, Linz und Innsbruck. Mit Chaoten bekam es auch die Kölner STUDENTEN-INITIATIVE LEBENSRECHT zu tun, als sie zu einer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung in einen Hörsaal der Universität Köln einlud. Trillerpfeifen und Signalhorn, Farbbeutel, Durchschneidung eines Kabels, damit der Film **Der stumme Schrei** nicht gezeigt werden konnte, ersetzen auch hier die Argumente. Selbst der Feuermelder wurde nicht geschont, sodaß die Feuerwehr mit 15 Fahrzeugen anrückte.*

### Dazu der Kommentar:

Die in Ihren o. a. Bericht geschilderten Vorkommnisse anlässlich des Versuches, den Dokumentationsfilm zur Abtreibung von B. Nathanson 1985 vor einem Publikum von ca. 900 Studenten bzw. Studentinnen im Hörsaal B der Universität Köln vorzuführen, erinnern in erschreckender Weise an ein Ereignis, welches vor über 50 Jahren am gleichen Ort vorgefallen ist.

Die 1388 von Albertus Magnus gegründete, 1798 von Napoleon geschlossene und 1919 von dem damaligen Oberbürgermeister, Dr. Konrad Adenauer, wieder gegründete städt. Universität Köln war 17.5.1933 Schauplatz der makaberen Verbrennung nicht-ari-scher Bücher durch braune Studentenhorden, denen

in peinlicher Weise der damalige Rektor und andere Professoren assistierten.

Der „Protest“ einer grün-roten Kohorte am 5.6.1986 mit Gebrüll, Stinkbombenwerfen und schließlichem Durchtrennen des Kabels des Filmvorführgerätes erinnert in penetranter Weise an dieses Vorkommnis und beweist, daß rote und braune Extremisten die gleiche faschistische Denkungsart haben. Hier sei daran erinnert, daß die damaligen Gegner der braunen Diktatur das Kürzel: NSDSTB (Nationalsozialistischer deutscher Studentenbund) wie folgt definierten: Nach Sehr Dürrtigem Studium Bonze.

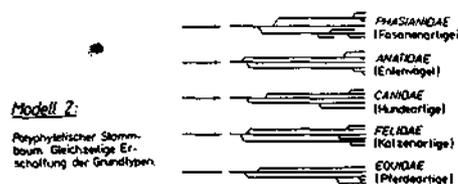
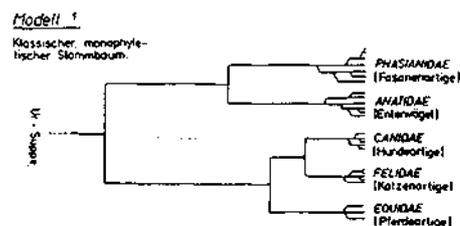
Gnade uns Gott, wenn Auseinandersetzungen über ein sachliches Thema wieder wie 1933 geführt werden sollten. Steht dem Universitätsrektor nicht mehr das Recht zu, Leute von der Universität zu relegieren, die dort nichts verloren haben?

Dr. med. F. J. Rosenbaum, Köln

## Alternatives Biologiebuch:

# Schöpfungsgeschichte im Biologieunterricht

(idea) Ein alternatives Biologiebuch für den Schulunterricht stellte der Gießener Lehrmittelverlag Weyel erstmals auf der internationalen Lehrmittelmesse „Interschul“ Mitte Februar in Dortmund einer breiten Öffentlichkeit vor. Herausgeber des Buches, das im Herbst unter dem Titel „Entstehung und Geschichte der Lebewesen“ erscheinen wird, ist die evangelikale **Studiengemeinschaft Wort und Wissen**. Zu den Mitarbeitern gehören Naturwissenschaftler unterschiedlicher Fachbereiche. Nach Auskunft des Verlegers Ulrich Weyel will das Buch vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, die in den bisherigen Biologiebüchern nicht vorkommen. Außerdem beweise es, „daß naturwissenschaftliche Befunde durchaus auch im Rahmen der biblischen Schöpfungsgeschichte gedeutet werden können“. Die Nachfrage nach dem Buch ist nach Weyels Angaben gut. Besonders die freien evangelischen Bekenntnisschulen hätten sich positiv zu dem Projekt geäußert. Außer in Deutschland solle das Buch auch in der Schweiz und in Österreich angeboten werden. Es wird bei ca. 200 Seiten Umfang, Vierfarbtafeln, Grafiken und Abbildungen etwa 25 DM kosten. Das Buch ist für den Gebrauch in der gymnasialen Oberstufe bestimmt.



Graphik aus dem neuen Biologie-Buch

## Absage an den Rechtspositivismus Lebensrechte unterliegen nicht dem Zeitgeist

**Hadamar.** Bereits im Vorfeld der **Kundgebung der Bewegung für das Leben e.V. am 10. Mai in Hadamar** bei Limburg kam die hessische Kleinstadt in die Schlagzeilen. Die Lebensrechtsbewegung hatte sich Hadamar ausgesucht, um zum 10. Jahrestag des liberalisierten § 218 einen Appell an die Öffentlichkeit zu richten. „**Mensch achte den Menschen**“ war das Motto des Tages. Mensch achte den Menschen heißt die Mahnung auf dem Gedenkstein für die 15.000 geisteskranken Opfer der NS-Euthanasie in Hadamar. Distanzierungen und Mißbilligungen waren die Reaktionen von Parteien, Kirchen und gesellschaftlichen Gruppierungen. Die Mißbilligung fand dann auch ihren Ausdruck in einer Gegendemonstration von ca. 250 Demonstranten, die sehr lautstark und mit bekannten Parolen, wie „Mein Bauch gehört mir“ durch die Stadt zogen. Aufgerufen hatte u. a. neben DGB, SPD, Grüne, Pro Familia auch die Demokratische Lesben- und Schwuleninitiative. Während der Kundgebung der Lebensrechtler konnte man dann genau erkennen, was diese Demonstranten von Freiheit und Toleranz gegenüber Andersdenkenden halten. Nur der Technik war es zu verdanken, daß die ca. 800 Lebensrechtler die Ansprachen akustisch verstehen konnten. Professoren aus Polen, Amerika und der Schweiz, ein Erzbischof aus dem Vatikan und Sprecher aus der Deutschen Lebensrechtsbewegung stellten u. a. übereinstimmend fest, daß die gleichen geistigen Wurzeln, die Mißachtung von Lebensrecht, Menschenwürde und Gottes Geboten vor über 40 Jahren

in die Katastrophe geführt hätten und heute zwangsläufig auch dort enden müßten.

Die Sorge, daß am Beginn des menschlichen Lebens manipuliert, experimentiert, selektiert und am Ende des Lebens euthanasiert wird, durchzog alle Redebeiträge. Kardinal von Galen aus Münster und der Limburger Bischof Antonius Hilfrich hätten unter Lebensbedrohung 1941 das Euthanasieprogramm durch ihre mutigen Proteste wenigstens vorübergehend gestoppt. Heute aber habe kein Bischof den Mut zu der unpopulären Forderung, die eugenische Indikation und die pränatale Diagnose als das zu bezeichnen, was sie wirklich sind: eine Endlösung der Behindertenfrage, lautete eine der Aussagen.

In einem Pressekommentar zur Veranstaltung heißt es, daß die damalige und heutige Situation nicht vergleichbar seien, weil der § 218 in einem demokratischen Rechtsstaat mit parlamentarischer Mehrheit zustande gekommen sei. Dazu Walter Ramm, der Vorsitzende der Bewegung für das Leben e.V.: „1947 wurden die Euthanasieärzte von Hadamar in Frankfurt zum Teil mit dem Tode bestraft. Sie beriefen sich darauf, daß sie nicht gegen Gesetz und Verordnung verstoßen hätten. Die alliierten Richter stellten damals in ihrer Urteilsbegründung fest, daß diese Euthanasieärzte gegen das Naturrecht, das Recht des Menschen auf Leben gehandelt hätten und diese Verbrechen verantworten müßten, gleich wie die staatlichen Gesetze oder die Mehrheitsauffassung lauten“.

---

### Grußadresse zur Kundgebung in Hadamar

Rotterdam / Ulm, 10. Mai 1986

Die **Europäische Ärzteaktion** und die **World Federation Of Doctors Who Respect Human Life** grüßen die in Hadamar zur Kundgebung für das Leben versammelten Freunde!

Wer nicht wahrhaben will, daß es keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen der nationalsozialistischen Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ und den heutigen Massenliquidationen an unschuldigen, wehrlosen ungeborenen Kindern gibt, belügt sich selbst und andere.

Selbst die Finanzierung dieser Verbrechen durch den Staat ist identisch durch die Finanzierung der Tötungen auf Krankenschein.

### Irret Euch nicht! Gott läßt seiner nicht spotten!

Das Gericht, das Völker trifft, die die Massenliquidationen öffentlich durch Parlaments- und Regierungsbeschlüsse gestatten und finanzieren, wird sicher nicht weniger schwer sein, als die Katastrophe die diejenigen traf, die glaubten, sie können diese Verbrechen heimlich begehen!

Wir fordern deshalb mit aller Leidenschaft:  
Stopp das Töten und seine Finanzierung durch die Krankenkassen!

*Dr. med. Carel Gunning* (Niederlande)  
für die W.F.O.D.H.R.H.L.

*Dr. med. Siegfried Ernst, Dr. med. Georg Götz*  
für die Europäische Ärzteaktion

---

### Großdemonstration gegen Abtreibung und Euthanasie in Oslo

Vom 9. bis 11. Mai fand in Oslo eine Großdemonstration für das Leben gegen Abtreibung und Euthanasie statt. Bei dem Demonstrationszug am 10.5. durch Oslo zum Parlament und zum Universitätsplatz nahmen ca. 17.000 Menschen teil. Dies ist, verglichen mit deutschen oder französischen Verhältnissen, eine außerordentliche Zahl bei einem 4 Millionenvolk.

Die hervorragend organisierte und durchgeführte Kundgebung mit zahlreichen Versammlungen von Freitag abend bis Sonntag, auf denen internationale Experten sprachen, bewies, daß der Widerstandswille der Norweger gegen die Zerstörung ihrer geistigen, moralischen und biologischen Grundlagen noch keineswegs gebrochen ist, wie das leider in Schweden

und Dänemark der Fall ist.

Einer der Sprecher auf dem Universitätsplatz war der lutherische Pastor Borre Knudsen, der bekannt wurde durch seine klare und eindeutige Haltung, als der norwegische Staat die Abtreibung frei gab. Da die Lutherische Kirche in Norwegen noch Staatskirche ist und deshalb die Geistlichen auch noch im Auftrag des Staates als eine Art Standesbeamte tätig sein müssen, verweigerte er diese staatlichen Tätigkeiten als Pastor und wurde schließlich vom obersten norwegischen Gericht aus dem Kirchendienst entlassen, obwohl er die Prozesse in 1. und 2. Instanz zunächst gewonnen hatte. Sein Beispiel und mutiges Zeugnis, das ihn natürlich mit seiner Frau und seinen fünf Kindern in große Schwierigkeiten brachte, rüttelte die Nation wach und machte problembewußt. Als er im April bei dem Empfang der internationalen Pro-Life-Bewegung bei Papst Johannes Paul II. in Rom war, sagte er zum Papst: „Ich bin lutherischer Pastor. Ich bitte Sie inständig, lösen Sie Martin Luther vom Bann!“ Dabei nahm er seine Hand und kniete vor ihm. Der Papst antwortete: „Wir haben hier ja schon einiges getan, und wollen auch noch mehr tun.“ Nach einer Minute kam er wieder zu ihm zurück und sprach noch einmal mit ihm darüber im gleichen Sinne.

Bei der Demonstration in Oslo machten auch die kommunistischen, feministischen und sozialistischen Gegner mobil und versuchten massiv die Kundgebung zu stören. Es waren die gleichen verkommenen und fanatisierten Gesichter, die überall in Europa und USA mit ihren Haßausbrüchen auftreten, wenn für das Leben der ungeborenen Kinder demonstriert wird. Die Gleichartigkeit der Parolen, Taktiken und Praktiken zeigen die zentrale internationale Regie des Kampfes für die Zerstörung Europas und seiner restlichen christlichen Fundamente. Der Versuch, nun überall mit aktivem Terror unsere Kundgebungen und Versammlungen unmöglich zu machen, müßte eigentlich dem Dämmsten zeigen, was diese Leute unter **Demokra-**

**tie und Freiheit** verstehen! Einer der terroristischen Emanzen gelang es, unbemerkt auf dem Universitätsplatz bis auf zwei Meter an Pastor Knudsen heranzukommen um ihm ein Ei ins Gesicht zu werfen. „Das ehrt Sie, Pastor Knudsen“, sagte ich zu ihm.

### **Die Eskalation der Terrorszene - eine Abtreibungsfolge?**

Die ganzen Vorgänge zeigen aber, daß Frauen, die einmal ihr eigenes Kind ermorden ließen, von einem solchen Haß gegen sich selbst erfüllt sind, den sie dann nach außen „extrapolieren“ und auf jene richten, die sie durch Bilder, Filme, Reden und Demonstrationen daran erinnern, daß sie vor allem auch als Masse zu jedem anderen Mord fähig werden. „Wehe, wenn sie losgelassen!“ „Da werden Weiber zu Hyänen!“, sagte schon Schiller über die enthemmten Emanzen. Wir kennen den psychologischen Prozeß dieser Enthemmung ja von zahlreichen einzelnen Beispielen aus unserer Zeit, bei denen es gerade bei zunächst hervorragenden Mädchen (wie etwa Gudrun Enßlin oder Ulrike Meinhoff o. a.) über die sexuelle Enthemmung zum Verlust der Gottesbeziehung kam und dann zum Haß gegen sich selbst, der nach außen auf die Gesellschaft gelenkt wird und dann automatisch im Töten und Morden und schließlich im Selbstmord endet. Da die Frau von Natur aus die Leben bewahrende, mütterliche, auf das Kind orientierte, mit dem Herzen denkende Partnerin des Mannes sein sollte, ist der Umschlag in den totalen Haß und Vernichtungswillen viel radikaler, wenn sie erst fundamental gegen ihre Bestimmung verstoßen hat und dies nicht bereut, sondern rechtfertigen will.

Hier liegt das entscheidende ideologisch-politische Problem der Abtreibung, das leider unsere Herren Politiker und die Damen im Bundestag nicht sehen wollen. Denn eine jährliche Zunahme von 300.000 enthemmten und in ihren Gefühlen pervertierten Frauen



Tre personer sto sentralt i demonstrasjonen som «Ja til livet»-aksjonen holdt på Universitetsplassen i Oslo lørdag. Fra venstre: Langrennsjenta Solveig Pettersen, den avsatte sogneprest Borre Knudsen og misjonoer Annie Skau Berntsen.

(Foto: Tom A. Kolstad)

mit den ebenso vielen Männern, die sich weigern, Väter zu sein, sondern nur Playboys und geistige Rocker bleiben wollen, bedeutet eine Zunahme der Aussteiger- und Terrorszene, die am Ende von keiner Polizei und Staatsgewalt mehr beherrscht werden kann. Eine solche Entwicklung aber mit dem „Recht auf den eigenen Bauch“ entschuldigen zu wollen, setzt ein politisches Spatzenhirn voraus, wie es leider bei uns weithin üblich geworden ist, wo die Herrschaften einfach den Kopf in den Sand stecken und sich weigern, irgend etwas Konstruktives dagegen zu tun. Sie faseln dann eben von der „Notwendigkeit einer Bewußtseinsänderung“ und verhindern gleichzeitig, daß die öffentlichen Normen von Recht und Unrecht, die nun einmal durch das Strafgesetz bestimmt werden, wieder hergestellt werden. In den USA hat man dies klar erkannt, darum geht der Kampf dort in wachsender Härte um die Wiederherstellung der gesetzlichen Normen voran.

In Oslo sah ich meine Aufgabe als Deutscher, der das Dritte Reich miterlebt hatte, darin, den norwegischen Freunden die inneren und äußeren Zusammenhänge und die wesensmäßige Identität der damaligen und heutigen Massenliquidationen aufzuzeigen, die über die ideologische Aushöhlung des Rechtsstaates durch die Unterteilung des Lebens in „lebenswert“ und „lebensunwert“ zwangsläufig in die Weltkatastrophe führten und heute wieder führen müssen! Es ist bedauerlich, daß die Pro-Leben-Gruppen bei uns sich nicht zu gemeinsamen Demonstrationen entschließen können. Die drei- bis viertausend Menschen mußten den Eindruck erwecken, als seien sie die gesamte Bewegung. Es hätten leicht zwanzig- bis dreisigtausend Teilnehmer sein können. Bei aller Unterschiedlichkeit der Arbeitsweisen, die sich als effektiv und richtig erwiesen haben, sollte man sich doch wenigstens bei Auftritten in der Öffentlichkeit als eine beachtliche Größe darstellen. (Siehe im Unterschied dazu die Beteiligung in Oslo mit 17.000 Teilnehmern.)

DIE WELT - Nr. 160 - Montag, 14. Juli 1986

Nobelpreisträgerin sprach auf einer Veranstaltung der Bewegung „Rettet das ungeborene Leben“

## Als Mutter Teresa kam, verstummten die Störer

CHRISTIAN GEYER, Bonn

Sie verließ die Armen von Kalkutta, um sich in der Bundesrepublik für die „Armsten der Armen“ einzusetzen. So hat Mutter Teresa gestern auf dem Bonner Münsterplatz die ungeborenen Kinder hierzulande bezeichnet: als „die am meisten unerwünschten, ungeliebten und verstorbenen Geschöpfe“. Mit ihrer Reise nach Bonn folgte die Friedensnobelpreisträgerin einer Einladung der Bewegung „Rettet das ungeborene Leben“ aus Königheim-Püflringen, die anlässlich der zehnjährigen Reform des Paragraphen 218 zu einem Gottesdienst und einer Sühneprozession geladen hatte. Bereits am Samstag hatte die 76jährige Ordensfrau in Mannheim die Abtreibung verurteilt: „Abtreibung zerstört den Frieden in der Gesellschaft, und Empfängnisverhütung vernichtet die Liebe im Mutterherzen.“

Ein Rosenkranz ist um ihre Hände geschlungen, als sich die kleine gebückte Frau vor dem Bonner Münster den Weg durch die etwa 4000 Teilnehmer zum Altar bahnt, der provisorisch auf einer Holztribüne errichtet ist. Ihr Kopftuch hängt so tief in ihrer Stirn, als wolle sie ihr Gesicht vor der Menge verbergen. Immer wieder läßt sie ihre dunklen Augen über die Menge huschen, die rechts und links von ihr den Weg säumt. Babys werden ihr entgegengehalten, sie nimmt deren Hände und küßt sie. Ihr folgen einige Schwestern ihrer Kongregation in weiß-blauer Ordensstracht. Sie lächeln und hören nicht auf zu lächeln. Auf die Tribüne möchte Mutter Teresa nicht hinaufsteigen: „Es ist Christus, der gefeiert wird, kein Mensch“. In einer Ecke nimmt sie auf einem Klappstuhl Platz und verharrt im schweigenden Gebet.

Der Leiter des Katholischen Büros, Paul Bocklet, beklagte in seiner Predigt, daß sich zwar viele Menschen für den Schutz des Waldes und die Sicherheit der Kernenergie einsetzen, eine entsprechend wirksame Bewegung für den Schutz der ungeborenen Kinder jedoch fehle. Hier gelte es, die richtige Rangordnung der Werte wiederzufinden.

Umlagert von den Fotografen stellt sich Mutter Teresa nach der Messe an die Spitze der Sühneprozession, die durch die Hofgartenwiese führt. Vier Männer tragen eine mit Blumen geschmückte Muttergottes-Statue. Man betet den „Sühnekreuz, weg für die ungeborenen Kinder“.

Als der Zug wieder den Münsterplatz erreicht, tönen ihm Sprechchöre entgegen: „Ob Kinder kriegen oder keine, entscheiden wir alleine“. Eine Handvoll Demonstranten haben sich mit zwei Transparenten in die Menge gemischt. Trillerpfeifen machen es zeitweilig unmöglich, die Gebete der Gläubigen zu verstehen. Pfui- und Buhrufe. Eine junge Frau mit grüngelbten Haaren und durchlöchernten Hosen spannt ein drittes Transparent aus. Als sie ein älterer Mann daran hindern will, schlägt sie ihm die Nase blutig. Die Polizei kann Schlimmeres verhindern. „Für die kann man nur beten“, sagt jemand in der Nähe.

Unter dem Applaus der Menge und den Buh-Rufen der Demonstranten tritt „Speckpater“ Werenfried van Straaten ans Mikrofon. Seine Worte lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Heftig wendet er sich dagegen, daß das Strafrecht das Lebensrecht in bestimmten Fällen für „unzumutbar“ hält. „Die These von der Unzumutbarkeit war der tödliche Sprengstoff, der den novellierten Paragraph 218 zur Mordwaffe gemacht hat.“ Bei der sozialen Indikation habe der Arzt keine juristischen Möglichkeiten, die Angaben der abtreibungswilligen Frau zu überprüfen. „Er muß alles glauben, was man ihm erzählt. Der Rechtsschutz ist hier zum Witz geworden.“

„Wenn ein Kind unerwünscht ist, ich will es“ ruft anschließend Mutter Teresa unter dem Beifall der Menge aus. Die Störrufe der Demonstranten verstummen angesichts der Ausstrahlung dieser Frau. „Selbst wenn eine Mutter ihr Kind vergißt, ich werde es nicht vergessen“, zitiert sie ein Schriftwort aus dem Alten Testament. Das Kind sei Ebenbild Gottes und dürfe nicht zum Objekt der Zerstörung werden.



Mutter Teresa vor dem Bonner Münster

FOTO: SVEN SIMON

## Dem Leben gegenüber »ein lebendiges Ja«

Ansprache des Papstes an die Teilnehmer des von der Internationalen Vereinigung für das Recht auf Leben veranstalteten Seminars »Pro Vita« am 1. März.

Liebe Freunde!

1. Ich freue mich, Sie als Teilnehmer an dem von der Internationalen »Vereinigung für das Recht auf Leben« veranstalteten Seminars im Vatikan willkommen zu heißen. Sie sind aus einer gemeinsamen Sorge um das menschliche Leben nach Rom gekommen in dem Bestreben, Ihr Verständnis kritischer Fragen, den Schutz menschlichen Lebens vom Augenblick der Empfängnis bis zum natürlichen Tod betreffend, zu vertiefen. Dazu drängt Sie die feste Überzeugung von der hohen Würde und dem Wert jeder menschlichen Person, gleichgültig wie schwach oder ungeschützt durch das Gesetz sie sein mag. Ich bin glücklich über diese Gelegenheit, Ihnen Ermutigung und Gebetshilfe bei Ihren wichtigen Bemühungen anbieten zu können.

2. Die Arbeit, in der Sie engagiert sind, erfordert ein klares Verständnis aller damit in Zusammenhang stehenden Probleme sowie persönlichen Mut und geduldiges Ausharren. Sie kommen aus den verschiedensten Lebensbereichen und sozialen Verhältnissen, aber bei Ihren Bemühungen, **das Recht auf Leben zu schützen**, haben Sie **jede Kritik und organisierten Widerstand** erfahren müssen. An unzähligen Orten überall auf der Welt steht die **Bewegung für das Leben** in direktem Widerspruch zu bestimmten **herrschenden Tendenzen in der Gesellschaft**. In diesem Zusammenhang erscheint der Rat des hl. Paulus in seinem Brief an die Römer für Sie besonders bedeutsam. Er schreibt: **»Gleicht euch nicht dieser Welt an, sondern wandelt euch und erneuert euer Denken, damit ihr prüfen und erkennen könnt, was der Wille Gottes ist: was ihm gefällt, was gut und vollkommen ist«** (Röm 12,2).

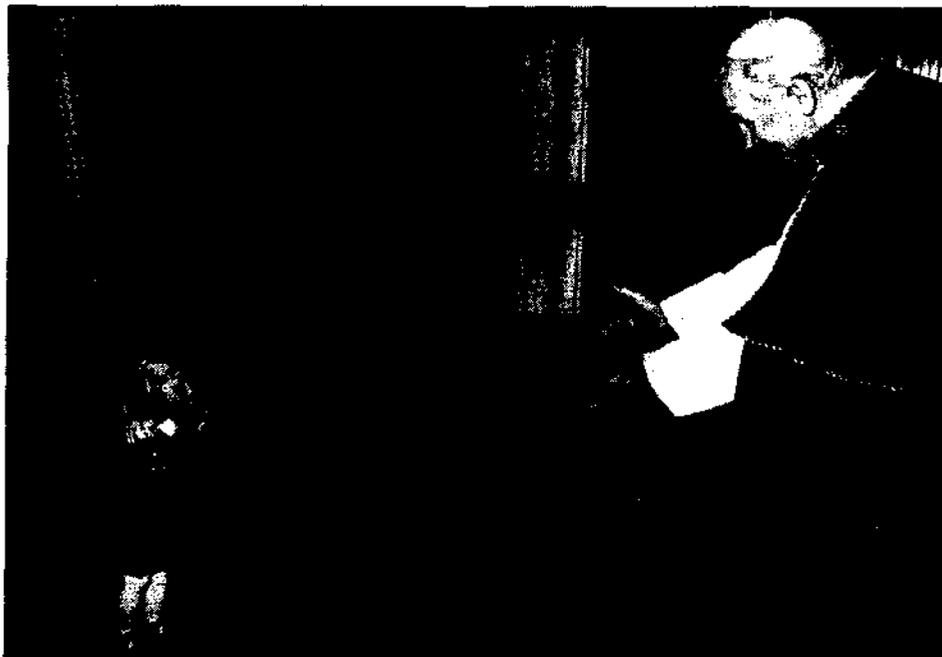
Erforderlich ist der Mut, die Wahrheit klar, offen und unerschrocken zu sagen, aber niemals mit Haß oder Respektlosigkeit gegenüber Personen. Wir müssen fest davon überzeugt sein, daß die Wahrheit die Menschen frei macht (vgl. Joh 8,32). Nicht unsere eigene überzeugende Beweisführung oder persönliche Rede-gabe, so hilfreich diese sein mögen, sondern die

Wahrheit selbst ist die erste Quelle von Freiheit und Gerechtigkeit. Für das Leben sein, das Recht auf Leben verteidigen bedeutet also, sich für die Wahrheit einzusetzen, besonders für die Wahrheit von der von Gott geschenkten Würde und dem Wert jedes Menschen. Es ist sehr ermutigend zu sehen, wie viele Menschen guten Willens überall in der Welt die Wahrheit von Herzen annehmen, wenn sie ihnen mit Fakten und überzeugenden wissenschaftlichen und moralischen Begründungen vorgelegt wird.

3. Ich lobe Sie in Ihrem Wunsch, die Zusammenarbeit unter allen Einzelpersonen und Gruppen zu fördern, die in der Bewegung für das Recht auf Leben engagiert sind. Denn nur durch vereinte Bemühungen und wirksame Solidarität werden die ersehnten Ziele erreicht.

Ihre Organisation ist mit Recht mit einem weiten Kreis von Problemen in bezug auf das menschliche Leben befaßt. Zugleich wissen Sie um die Notwendigkeit, sich auf besondere Probleme zu konzentrieren, die dringende Aufmerksamkeit und aktives Handeln verlangen, wie **die Übel der Abtreibung, der Kindestötung und der künstlichen Empfängnisverhütung**, also auf alles, was eng mit der Lehre der Kirche verknüpft ist. Alle Bemühungen, die Sie unternehmen, sollten ein konsequenter Ausdruck einer **ganzheitlichen Lebensphilosophie sein, die sich auf den Glauben gründet, daß Gott der Herr und Spender allen Lebens ist**.

4. Sie wissen, daß die Kirche Ihre Sorgen teilt. Sie sieht es als einen wichtigen Teil ihrer Sendung an, für den Schutz und die Würde menschlichen Lebens zu arbeiten und der lebensfeindlichen Gesinnung entgegenzutreten, die alle Menschenrechte bedroht. Wie ich in meinem Apostolischen Schreiben über die Rolle der christlichen Familie in der Welt von heute feststelle: **»Die Kirche ist fest überzeugt, daß das menschliche Leben, auch das schwache und leidende, immer ein herrliches Geschenk der göttlichen Güte ist**.



**Gegen Pessimismus und Egoismus, die die Welt verdunkeln, steht die Kirche auf der Seite des Lebens; in jedem menschlichen Leben weiß sie den Glanz jenes 'Ja', jenes 'Amen' zu entdecken, das Christus selbst ist.** Dem 'Nein', das in die Welt einbricht und einwirkt, setzt sie dieses lebendige 'Ja' entgegen und verteidigt so den Menschen und die Welt vor denen, die das Leben bekämpfen und ersticken« (Familiaris consortio, Nr. 30).

Seien Sie also meines großen Interesses an Ihren wertvollen Bemühungen und Vorhaben gewiß. Ich bin

davon überzeugt, daß das Ausmaß und die Bedeutung des Einflusses der Bewegung für das Leben auf die Welt und der volle Wert ihres Beitrags für die Menschheit erst dann angemessen erkannt wird, wenn die Geschichte dieser Generation geschrieben wird. Möge Ihr lebendiger Beitrag wahrhaftig von Gott gesegnet werden, »in dem wir leben, uns bewegen und sind« (Apg 17,28). Möge er Sie mit seiner Gnade und Liebe stärken. Möge er Sie und Ihre Familien mit seinem Frieden segnen.

(Orig. engl. in O.R. 2.3.86)

DIE WELT-Nr. 141

Samstag, 21. Juni 1986

## Was geht vor am Institut Louis Pasteur in Paris?

### Fünf Forscher erkrankten beinahe gleichzeitig an Krebs

PETER RUGE, Paris

Erste Gerüchte drangen vor zwei Wochen aus dem Louis-Pasteur-Institut: Ein heimtückischer Keimling überziehe zwei Laboratorien mit Krebs. Als dann die Direktion bestätigte, daß drei Forscher erkrankt seien, wucherten die Spekulationen in Paris: Was geht vor an der Rue du Docteur-Roux?

Im Haus Duclos, einem der vielen Gebäude des Instituts, beschäftigen sich etwa 60 Wissenschaftler mit der Zusammensetzung von Genen und den sie zerstörenden Ursachen - in benachbarten Laboratorien, auf einer gemeinsamen Etage, seit 1976. Ist es Zufall, daß der Krebs dort zeitgleich bei mehreren Forschern auftrat?

### Öffentlichkeit beunruhigt

Die Direktion beschwichtigte zuerst: „Auch wenn Krebserkrankungen in einer Abteilung gleichzeitig auftreten, sollte davon kein Aufhebens gemacht werden - vielmehr ist die medizinische Schweigepflicht zu respektieren.“ Die Institutschefs, die Professoren Jacob und Dedonder, bestritten einen Zusammenhang von Krebs und einer Forschung, die sich mit der Veränderung von Erbanlagen beschäftigen soll. In Paris werde weder an einem Übermenschlichen gearbeitet, noch an einem Homunkulus, heißt es aus dem Institut. Beide leitenden Professoren stellten eine erste Hypothese auf: Es sei doch allgemein bekannt, daß von 400 Personen im Jahr eine an Krebs erkrankt. Da das Institut Louis Pasteur 2000 Mitarbeiter zähle, läge man noch unter dem Bevölkerungsdurchschnitt. Das klang arg nach Verlegenheit und Herunterspielen einer möglichen Gefahr.

Das Eingeständnis, vielleicht doch einer unbekanntem Bedrohung ausgesetzt zu sein, kam vier Tage später, als zwei weitere Krebserkrankungen festgestellt wurden. Das Pasteur-Institut mußte sich nun der alarmierten Öffentlichkeit stellen, denn die neuen Fälle betrafen wiederum Forscher aus dem Gen-Zentrum. Der Verdacht erhärtete sich, daß dort seltsame Vorgänge ablaufen, die Krebs auslösen. Eine fieberhafte Suche nach den Ursachen setzte ein.

Eine zweite Hypothese spricht von einer Substanz, die durch Mutation außer Kontrolle geraten sein könnte oder durch Radioaktivität. Doch diese Mutmaßung verwarf man zugunsten einer dritten Hypothese: Die Untersuchungen konzentrieren sich jetzt auf ein Labor ein Stockwerk unter der Gen-Abteilung. Dort wird unter der Leitung der Professoren Kiel und Igolen mit Stoffen der organischen Chemie experimentiert.

Das Forschungszentrum, mitten in Paris im 15. Arrondissement, verdankt seinen weltbekannten Ruf dem französischen Biologen und Chemiker Louis Pasteur (1822 - 1895). Er gilt als der große Entdecker in der Welt der Bakterien. Ihm verdankt die Menschheit Impfstoffe gegen Tollwut, Milzbrand, Rotlauf, Hühnercholera - er schuf die Grundlagen des Keimfreihaltens (Asepsis) und der Keimabtötung (Sterilisierung), ohne die eine moderne medizinische Betreuung nicht denkbar wäre.

In den Laboratorien in aller Welt werden Forscher immer wieder Opfer ihres Wissensdrangs. Auch in Paris ist deshalb von Panik am Institut nicht die Rede. Wer hier arbeitet, gehört zu den Erwählten. „Sie sind wie die Besessenen“, sagt ein Wissenschaftler. „Zwölf Stunden und mehr hocken sie über ihren Reagenzen, vor ihren Mikroskopen, wenn sie mit den Genen manipulieren oder chemische Verbindungen provozieren, deren Ergebnis möglicherweise Gefahren für die Forscher beinhalten. Wer in diesen Laboratorien arbeitet, ist den Bakterien oder Viren schutzlos ausgesetzt, selbst wenn er Mundtuch und Gummihandschuhe trägt.“

### Ernstzunehmende Gefahr

Inzwischen hat die Leitung des Pasteur-Instituts in Paris eine Reihen-Untersuchung der Mitarbeiter angeordnet. Die etwa 140 im Gen-Bereich schon früher tätigen Forscher sollen besonders untersucht werden. Daß die Gefahr ernst zu nehmen ist, zeigt der Verlauf der fünf bisher festgestellten Krebsfälle. Für zwei der plötzlich erkrankten Wissenschaftler kam jede Hilfe zu spät: Sie sind qualvoll gestorben.

## Südafrika

Ihre Berichte über Boykottförderung der südafrikanischen katholischen Bischofskonferenz und die Verhaftung ihres Generalsekretärs (DT vom 6. Mai und 20. Mai) veranlassen mich zu einer Stellungnahme: Bei der Nachricht über die Verhaftung des Sekretärs der katholischen Bischofskonferenz in Südafrika, Pater Smangaliso Mkhathshwa, wurde leider nicht der Grund seiner Verhaftung angegeben, nämlich „illegaler Waffen- und Munitionsbesitz“. Es wurde auch nicht klar, daß hier in Wirklichkeit ein Mann verhaftet wurde, dessen oberstes Lebensziel nicht die Ausbreitung des Reiches Gottes ist, sondern der Kampf gegen die weiße Regierung und der schon durch seinen Waffenbesitz und seine ganze Vorgeschichte beweist, daß nicht das Gebot Christi: „Liebet eure Feinde!“ für ihn gilt, sondern die bewaffnete Revolution. Gerade diejenigen von uns, die in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg aufwuchsen und die Entstehung der deutschen „Befreiungsbewegung“ des Nationalsozialismus als Reaktion gegen die Rechtlosmachung, Unterdrückung, Ausbeutung und Zerstörung Deutschlands und der Deutschen erlebten, können den Schwarzen nachfühlen, was viele von ihnen angesichts diskriminierender Gesetze, Ausbeutung und Benachteiligung durch die Weißen empfinden. Auch bei uns gab es damals nicht wenige katholische Priester oder sogar Bischöfe und vor allem die überwiegende Zahl der evangelischen Theologen, die mit den Nationalsozialisten sympathisierten und denen die nationale Solidarität geradezu eine religiöse Pflicht war. Das große Ziel der Erneuerung und Befreiung des deutschen Volkes, die Überwindung der Arbeitslosigkeit von 7,5 Millionen, der moralischen Zersetzung, der Kampf der Klassen und Interessengruppen gegeneinander, die Rechtlosmachung der Deutschen in Südtirol, im Elsaß, in Polen, in der Tschechoslowakei. Die Besetzung des Rheinlandes, der Saar durch die Franzosen und die drohende bolschewistische Revolution mit ihren Millionenmorden, die wir im Osten vor Augen hatten, die wirtschaftliche Versklavung durch ungeheure Reparationen, die noch Kind- und Kindeskinde zahlen sollten, und andere Faktoren, die man heute schamhaft verschweigt, sie beherrschen das Denken und Fühlen der meisten Deutschen damals so radikal, daß auch bei den meisten Christen die zentrale christliche Zielsetzung des „Trachtet zuerst nach dem Reich Gottes und seiner Gerechtigkeit, so wird euch alles übrige zufallen!“ von der Leidenschaft für die „nationale Revolution“ des Rassesozialismus verdeckt wurde. Sie erkannten zu spät, welcher Dämonie und Ideologie sie in Wirklichkeit den Weg bereitet hatten. Was sich bei uns ereignete, wiederholt sich heute in schwarzer Form in Südafrika.

darum ist es nicht verwunderlich, wenn selbst eine katholische Bischofskonferenz nicht mehr merkt, auf welchem Dampfer sie im Augenblick fährt und wes Geistes Kind ihr Steuermann ist (der ja in vielen Fällen der Sekretär einer solchen Konferenz ist), der sie zum Vorspann einer Selbstzerstörung Südafrikas macht. Ich sprach mit einem farbigen Bischof aus Südafrika darüber, der mich auf den außerordentlichen Druck aufmerksam machte, unter dem ja auch viele Bischöfe und Geistliche in Südafrika stehen, die sich nicht mehr gegen eine solche Welle von Gewalt und ideologischem Begeisterungsrausch zu stellen wagen und dann entsprechende Konzessionen und Kompromisse machen, wie es die unsinnige Boykottforderung ist. Das Rassenbewußtsein sitzt tiefer als Klassen-, National-, Stammes- und Ichbewußtsein.

Aber, wenn wir Deutschen heute den Fall in diese kollektive Sünde in unserer Vergangenheit so sehr verurteilen, warum warnen wir die schwarzen Christen nicht ~~Dok der selb~~ ~~erhängnisvollen~~ Entwicklung in den dortigen Kirchen und warum sind wir blind für diese geistigen, moralischen, psychologischen und ideologischen Realitäten, wenn sie bei anderen auftreten? Ist es unser unbewältigter, weil letztlich unerlöster kollektiver Schuldkomplex, in den man uns seit 40 Jahren bewußt fixiert und festhält? Es ist aus diesen Gründen sicher ein besonderes Glück, daß wir heute in Rom einen deutschen Kardinal als Präfekten der Glaubenskongregation haben, Kardinal Ratzinger, der darum weit sensitiver für den Irrweg der Theologie der Revolution und Befreiung ist, als es afrikanische oder südamerikanische Bischöfe sein können, die sich in derselben Lage befinden, wie unsere Kirchenführer zur Zeit der „nationalen Befreiung und Revolution“ des Jahres 1933. Es ist ihm zu danken, daß er den außerordentlichen Druck aushält, der, sicherlich aus allen Teilen der Welt gegen ihn ausgeübt wird, weil er diese „Theologie“ als den gefährlichsten Irrweg unseres Jahrhunderts erkannt und verurteilt hat. Er braucht unser aller - auch unsere evangelische - Unterstützung in dieser geistigen Weltauseinandersetzung.

Dr. med. Siegfried Ernst,  
Mitglied der Evangelischen  
Landessynode von Württemberg,  
7900 Ulm

# Auch ein Holocaust

In Auschwitz und in Stalingrad  
hat man genug getötet;  
wir hassen heut' des Schwert's Gewalt,  
den Stahl, vom Blut gerötet.  
Doch Ungebor'nen gilt das nicht,  
denn - **die im Dunkeln sieht man nicht.**

Krieg wollt ihr nicht. Ihr protestiert:  
"Den soll's nicht wieder geben!"  
und führt doch ziemlich ungeniert  
Krieg gegen junges Leben;  
für dieses protestiert ihr nicht;  
**für die im Dunkeln lohnt sich's nicht.**

Das Lebensrecht ist garantiert,  
so steht's im Grundgesetze,  
desgleichen, daß man ungestraft  
den andern nicht verletze.  
Nur: unsern Schwächsten gilt das nicht,  
**denn die im Dunkeln klagen nicht.**

Die Menschenwürde - heißt es dort -  
man nicht antasten solle;  
die Obrigkeit schwört fort und fort,  
daß sie sie schützen wolle.  
Doch für die Kleinsten gilt das nicht,  
**denn die im Dunkeln hört man nicht.**

Wie kämpfte für das Menschenrecht  
die „Internationale“!  
Auch uns verbinden sich mit ihm  
die höchsten Ideale.  
Nur: Ungebor'nen gilt es nicht,  
**denn die im Dunkeln kämpfen nicht.**

Wer Kind ist, sagt uns das Gericht,  
des Rechtes weiser Finder:  
im neunten Monat sind noch nicht  
die Ungebor'nen Kinder. \*)  
Nein, Ungebor'ne sind es nicht,  
**denn die im Dunkeln gelten nicht.**

Humanität gebietet uns  
für Kinder gut zu sorgen;  
ob Unicef, ob "S-O-S":  
ein Kind sei stets geborgen!  
Doch Ungebor'ne meint man nicht,  
**denn die im Dunkeln weinen nicht.**

Man will „es“ nicht, man „macht es weg“,  
sagt: aus sozialen Gründen.  
Manch Krösus nennt den wahren Zweck:  
„Mein Schatz, laß es verschwinden,  
dann **stört** es uns doch weiter nicht!“  
Nein, „das“ **im Dunkeln liebt er nicht.**

300 000 jedes Jahr,  
die nicht das Licht erblicken,  
und die wir lieber kurzerhand  
in Abfalleimer schicken.  
Ja, glaubt ihr's oder glaubt ihr's nicht?  
**300 000 zählen nicht!**

Einst schreckte uns der „Holocaust“,  
sein schlimmes Wahnsinnstöten.  
Wie kommt es, daß uns jetzt nicht graust,  
was läßt uns nicht erröten?  
Nein, dieses Morden stört uns nicht,  
**denn Ungebor'ne zählen nicht.**

Nur einer zählt sie liebevoll,  
und der läßt sich nicht spotten;  
Er will es nicht, Er läßt nicht zu,  
daß wir die Welt entgotten.  
Beizeiten hält Er sein Gericht -  
**wir allesamt entgeh'n ihm nicht.**

Günther Siedenschnur

\*) Der dritte Strafsenat des Bundesgerichtshofes sprach am 22.4.1983 ein Urteil, in dem ein Arzt freigesprochen wurde, der einen Schwangerschaftsabbruch im neunten Monat vorgenommen hatte. Begründung: Die Tötung eines Ungeborenen kann erst dann strafbar sein, wenn die Eröffnungswehen bereits eingesetzt haben.

---

## Aus dem Informationsbrief Nr. 115, April 1986, der BEKENNTNISBEWEGUNG „KEIN ANDERES EVANGELIUM“

Wir stellen fest:

- 1) Die Abtreibung ist Mord, genau wie die Euthanasie im 3. Reich. Der nationalsozialistische Staat war auch aus diesem Grunde kein Rechtsstaat (»Recht ist, was dem Volke nützt«, hieß es in der NSDAP).
- 2) Abtreibung ist daher keine politische Ermessensfrage oder ein Adiaphoron wie z. B. die Wiederbewaffnung, sondern berührt in ganz starkem Maße die Grenzlinie zwischen dem Bereich des Staates und dem Bereich der Kirche als der Gemeinde Gottes in dieser Welt.
- 3) Die jetzige Handhabung des neugefaßten § 218 ist Verführung zur Sünde durch den Staat. Damit hat der Staat seine sich selbst durch das Grundgesetz gezogene Grenze weit überschritten.
- 4) Wo diese Grenze aber überschritten wird, muß die Kirche als Gemeinde Gottes in dieser Welt zum Widerstand aufrufen.
- 5) Da die zur Zeit im Bundestag vertretenen Parteien ausnahmslos die neugefaßte Form des § 218 bejahen, sind alle Parteien eindringlich zu fragen, ob sie eine Wahl mit ungültigen Stimmzetteln durch diejenigen Wahlberechtigten riskieren wollen, denen die jetzige Handhabung des § 218 zur unerträglichen Gewissensbelastung wird.

Zum Bericht des Südkurier vom 15. 2.1986:

## Bei jungen Mädchen fehlt es oft an Aufklärung

### Immer mehr schwangere Teenager

Auf einem internationalen Symposium von Fachleuten in München wird festgestellt, daß bei Kindern und jungen Mädchen die Schwangerschaften immer häufiger vorkommen. „Kinder bekommen Kinder“. In Amerika trage das schon krisenhafte Züge und habe sogar das Ausmaß einer Epidemie angenommen. Die Amerikanerin Jane Murray spricht von einem Trend, der eine schlimme Zukunft verheißt und jetzt erst allgemein begriffen wird (Das gilt auch für uns). Um diesen Trend zu stoppen verlangt man noch mehr Aufklärung.

#### Noch mehr Aufklärung!?

Aber an Schul-Sexualaufklärung fehlt es doch wirklich nicht. Sie wurde im Jahre 1968 beschlossen - man merke sich dieses Jahr - und brachte viele Eltern in Gewissensnot, auf die der Staat keine Rücksicht nahm.

In manchen Bundesländern beginnt sie schon in der 1. Klasse und setzt sich über die gesamte Schulzeit fort. Und jetzt **noch mehr Aufklärung!**?

Am 27.10.1979 las man im Südkurier: „Warum bekommt ein Kind ein Kind?“ Man sprach von Superaufklärung und stellte fest: „Noch nie gab es so viel Sexualaufklärung wie heute. Trotzdem steigt die Zahl der minderjährigen Mütter erschreckend an“, so in Bayern im ersten Jahr nach der Einführung gleich um 23 Prozent. 12 Jahre später verdreifachte sich die Zahl der Kinderschwangerschaften. 13jährige Mütter und 15jährige Väter sind nicht mehr ungewöhnlich.

Was ist die Hauptursache dieser unseligen Entwicklung. Sie fällt mit der Einführung der Schul-Sexualaufklärung zusammen, die 1968 beschlossen wurde - allen Warnungen zum Trotz.

„An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen.“ Die schlimmen Folgen der Schul-SE sind in den Kinderschwangerschaften allgemein sichtbar geworden. Diese aber sind nur die sichtbar gewordene Spitze des Eisberges der Sittenauflösung.

Die SE wird dazu noch nicht nur in einem einzelnen Fach behandelt, sondern wird „fächerübergreifend“ dargeboten, d. h. sie soll in allen anderen Fächern durchscheinen. Das Kind wird also ständig von Sex berieselt. Das hat zur Folge:

Das **natürliche** Schamgefühl wird zerstört.

Der Sexualtrieb wird früh geweckt, laufend angereizt und animiert zur Unzucht.

Das 6. Gebot wird unterlaufen, was erlaubt und unerlaubt ist, wird verwischt, der Sündenbegriff unterschlagen.

Die Sexualität ist nicht wertneutral, sondern an das Gewissen gebunden. Religion, Sexualität und Gewissen sind eng verknüpft. Die Schule setzt sich vielfach darüber weg.

Warum wird der alte christliche Grundsatz: „Meide jede unnötige Beschäftigung mit Dingen, die zur Sünde führen können“, kaum noch beachtet? Ist die augustinische Mahnung: „Ergreife die Flucht, wenn du den Sieg erringen willst“ heute wirklich überholt?

Bekannt geworden ist, daß in Lippstadt ein 6jähriges Mädchen einen 11jährigen Jungen in einem Brief in 5 klarformulierten Sätzen zum Geschlechtsverkehr aufgefordert hat. Die Nachforschungen der bestürzten Eltern ergaben, daß das Mädchen seine Kenntnisse aus der 1. Klasse der Schule mitbrachte. Es ist müßig zu untersuchen, ob das der Einzelfall ist. Doch war es aber lange vorauszusehen, daß die Schul-SE zu diesen Ergebnissen führen wird.

Zur Schul-SE im allgemeinen und zum „fächerübergreifenden Prinzip“ im besonderen schreibt Diplompsychologe Förg:..... Es läßt sich voraussehen, welchem Wirrwarr von Wissen und Erziehen unsere Kinder bei einer fächerübergreifenden Sexualerziehung ausgesetzt sind. Begriffe des BVG wie Freiheit, Offenheit, Toleranz, Zurückhaltung werden zu bloßen Leerformen, die jeder (Lehrer) nach seinem Standpunkt ausfüllen kann. An dieser Tatsache geht kein Weg für die Verantwortlichen in Regierung und Parlament (und den Kirchen) vorbei. Sie müssen wissen, daß sich im Verlauf weniger Jahre in der Sexualethik bis herab zum Inzest (Blutschande) **in enormer Beschleunigung** de facto alles aufgelöst hat."

„In enormer Beschleunigung“-wie recht hatte Förg!... die eine **schlimme Zukunft verheißt**," - wie recht hat auch die Amerikanerin Jane Murray.

Bei jedem Kind erzeugt die Darstellung der Nacktheit Mißbehagen und Scham. Der amerikanische Psychiater Dr. Annchell: „Diese Gefühle sind die natürliche Schranke gegen Perversion, sind durch Vererbung (nicht durch Erziehung) festgelegt. Wenn aber Mißbehagen und Scheu versagen (indem sie durch die SE abgebaut werden), geht die Abwehr und der Schutz vor Ansteckung verloren."

Professor Schoeck sagt zur SE: . . . . indem sie Jungen und Mädchen gemeinsam **zwingt, sich der Scham zu entledigen**, reißt sie das Bewußtsein der Kinder für jede andere Art von brutaler Veränderung im Bereich seitheriger moralischer Normen auf. . . . Was die SE so zerstörerisch macht, ist die Gleichzeitigkeit der Aufnahme in der gemischten Klasse. Jeder Junge und jedes Mädchen weiß, daß der andere diese Bilder, Vorstellungen, Worte und Handlungen jetzt **und gerade jetzt** im Kopf hat. Das in dieser Lage Gesagte wird zum Gift."

Der schwedische Frauenarzt und Dozent Jan Asplund Mardvågen 10 S-13011 Saltsjö Duvnas, Chefarzt im Krankenhaus Stockholm-Nacke hat festgestellt: „Je mehr und je sorgfältiger die Aufklärung ist, (gerade über Präventivmittel), welche die Schule erteilt, desto höhere Abtreibungsziffern erhalten wir, und das vor allem bei Minderjährigen."

Noch in den 50er Jahren galt: Die Sexualaufklärung gehört **nicht** in die Schule. Das galt sogar noch im Dritten Reich. Man orientierte sich an der bewährten Sexualpädagogik eines Försters, der meint: „Es besteht für mich nicht der geringste Zweifel, daß ein hochentwickeltes Schamgefühl ein weit größerer Schutz für die Jugend ist, als die beste Aufklärung." Diese Auffassung wurde in den 60er Jahren durch liberale Pädagogen (Frankfurter Schule) als „negative Sexualerziehung“ abgewertet und im Jahr 1968 die Schul-Sexualerziehung beschlossen. **Damit begann der Abbau der Scham.**

Diplompsychologe Förg aber meint: „Das Gefühl der Scham ist das Fundament der Ehrfurcht und der Religiosität. Die Scham gehört wesensgemäß zur humanen Geschlechtlichkeit und Personalität.“ Der Erzieher kann sie hegen oder zerstören (SE). Letzteres ist gegen die Natur - also **widernatürlich**.

Was bringen die Befürworter der SE zur Stütze ihrer Ansichten vor? Sie meinen u. a., weil die Eltern versagen, unterbliebe die Aufklärung. Das ist falsch, denn jeder Mensch erfährt einmal seine gute oder weniger gute Aufklärung - **auch ohne Schule**. - Die Schul-SE ist aber mit die schlechteste, weil sie die **natürliche Sexualintimität** der öffentlichen Schaustellung preisgibt.

Zugegeben, die Kameradenaufklärung ist nicht gut, aber gegenüber der Schul-SE weit weniger schlimm. Denn hier verspürt der Jugendliche noch moralische Hemmungen, Scham und vielleicht auch noch Schuldgefühle. Die Schul-SE räumt damit aber brutal und restlos auf, sie macht moralisch haltlos.

Ein Bekannter schrieb zur Kameradenaufklärung: „Da lob ich mir die im Vergleich dazu fast subtil zu nennende Straßenaufklärung. Aus der Schulzeit erinnere ich mich noch gut daran, wie ältere Klassenkameraden uns mehr oder weniger deutlich beizubringen versuchten, was aber spurlos an uns vorüberging. Man konnte sich solcher Wichtigtuerei von ‚Wissenden‘ entziehen.“ Der öffentlichen Schul-SE aber kann und darf sich keiner entziehen - von Staatswegen.

Die genannte Amerikanerin beklagt mit Recht, daß amerikanische Teenager in Fernsehen und Kino Tausende von Szenen mit direktem sexuellem Bezug sehen. Die ungezählten Kuß- und Bettzügen verfehlen ihre erregende Wirkung nicht. Dazu gehören auch die zahlreichen Lustspiele, in denen der Ehebruch verächtlich und als Kavaliärsdelikt behandelt wird. Eine verheerende Rolle spielt die Freigabe der Pornographie. Wenn der Staat will, daß die Kinderschwangerschaften und -abtreibungen wieder verschwinden sollen, dann muß er:

Die Schul-Sexualkunde aufgeben,  
die Pornofreigabe zurückziehen,  
im Fernsehen und Kino wieder eine saubere „Leinwand“ durch Gesetze erzwingen.

Dann verschwindet die drohende Epidemie der Kinderschwangerschaften wieder von selbst. - Ohne Präventivmittel, die nur auffordern.

**Dr. med. Siegfried Ernst, 7900 Ulm, Säntisstr. 16**  
Vorsitzender der Europäischen Ärzteaktion

Maria Simon

# Psychische Spätfolgen nach Schwangerschaftsabbruch

Psychische Spätfolgen nach Schwangerschaftsabbruch sind nicht selten und kurzfristig und werden von drei Viertel der befragten Frauen bejaht. Am häufigsten treten innere Unruhe und psychische Unausgeglichenheit, Reue-, Schuld- und Angstgefühle, Stimmungsschwankungen und Depressionen auf, oft verbunden mit vegetativer Symptomatik. Frauen mit Schwangerschaftsabbruch bedienen sich dreier psychologischer Mechanismen, um sich psychisch mit o.g. Spätfolgen zu arrangieren: der Verdrängung, der Projektion und der Konfrontation. Die Prognose für eine Psychotherapie nach Abortus ist nicht besonders günstig.

Immer wieder wird behauptet, daß psychische Spätfolgen nach einem Schwangerschaftsabbruch selten und nur kurzfristig seien. Daß dem nicht so ist, soll in folgender Untersuchung aufgezeigt werden. Außerdem soll der Versuch der Frauen, die eine Schwangerschaft abgebrochen haben, beschrieben werden, **sich** mit diesen Spätfolgen **psychisch zu arrangieren**.

Im Rahmen einer Befragung für eine Dissertation zum obengenannten Thema wurden 45 Frauen befragt, die vor 1-7 Jahren einen Schwangerschaftsabbruch hatten.

Außer der ethischen Indikation lagen die restlichen drei Indikationen vor - medizinische, eugenische und Notlagenindikation.

Die Biographie der Patientinnen wurde mit einem strukturierten Interview erfragt. Drei weitere Fragebögen beinhalteten Aussagen zum Abbruch selbst, die von der Patientin mit »stimmt« oder »stimmt nicht« beantwortet wurden. Außerdem wurde FPI (= Freiburger Persönlichkeits-Inventar) verwendet: Das Durchschnittsalter der Frauen betrug zum Zeitpunkt der Befragung 37 Jahre. Die überwiegende Mehrzahl war beim Abbruch verheiratet, gibt eine ausreichende bis gute finanzielle Situation an und spricht von einer im großen und ganzen glücklichen Kindheit.

Um überhaupt mit Frauen, die eine Abtreibung hatten, in Kontakt zu kommen, bot sich als Mittel der Wahl ein Telefonat mit der Patientin persönlich an. Dabei wurde ca. jeder dritte Telefonanruf mit folgenden stereotypen Sätzen beantwortet: »Das Thema Abtreibung ist für mich erledigt, ich will nicht mehr darüber sprechen.« »Bitte, lassen Sie mich in Ruhe, ich möchte vergessen!« »Ich möchte nicht kommen, ich möchte nicht alles nochmals aufrühren.« »Ich will nichts mehr damit zu tun haben,« usw.

Daß von 135 telefonisch kontaktierten Frauen sich nur 45 zu einem Gespräch bereit erklärten, zeigt eine präverbale Verleugnung des Abbruchgeschehens.

Die befragten Frauen lassen sich in drei Gruppen einteilen.

## Phänomen der Verdrängung (= Verleugnung)

Eine relativ große Gruppe sind Frauen, die im Gespräch aussagen, daß der Schwangerschaftsabbruch sie psychisch nicht alteriert habe. Dennoch verdrängen oder versuchen sie, den Gedanken an die Abtreibung aus ihrem Bewußtsein zu verdrängen.

## Phänomen der Projektion

Die zweite Gruppe sind Frauen, die die Schuld für die Entscheidung zum Abbruch auf ihre Mitmenschen schieben, meist auf den Partner - Ehemann, Verlobter, Freund - häufig auch auf den oder die Ärzte, die die Indikation stellten oder den Abbruch vornahmen.

## Phänomen der Konfrontation

Die kleinste Gruppe sind die Patientinnen, die sich mit dem Geschehen des Abbruchs immer von neuem bewußt konfrontieren, um psychisch wieder in die Balance zu kommen.

---

## Psychische Spätfolgen

---

Nach Buck gibt es eine risikolose Abortus überhaupt nicht, weil der Eingriff einmal eine humane Existenzform schärfstens attackiert - es geht um Sein oder Nichtsein, um Leben oder Tod des Ungeborenen - zum anderen die Schwangere einen Akt vollbringt, der ihrem weiblichen Sein und Wesen und einer möglichen Erfüllung ihrer weiblichen Rolle, nämlich der Mutterschaft, diametral ent-



die ich im tiefsten Innern gar nicht wollte«. »Ich gebe meiner Umgebung einen großen Teil der Schuld für diese Entscheidung« und »Der Kindsvater wollte das Kind auf keinen Fall haben« lauten die entsprechenden Aussagen im Fragebogen, die mit »stimmt« oder »stimmt nicht« beantwortet und von einem hohen Prozentsatz der Frauen bejaht werden.

Bei einigen Frauen wäre die Entscheidung pro Kind ausgefallen, wenn der Ehemann zugestimmt hätte. Eine Patientin hätte sich gewünscht, daß ihr Mann sie nicht in die Abtreibung getrieben hätte, weil er in keinem Falle das Kind haben wollte. Dafür hasse sie ihn streckenweise heute noch. Haßgefühle, Gefühlskälte, Launen und Depressionen kennzeichnen das ehelich-sexuelle Miteinander mancher Frauen nach dem Abbruch. Nicht selten kommt es zu sekundären Sexualstörungen wie Dyspareunie, Frigidität und Orgasmusstörungen. Der bekannte Gynäkologe A. Meyer schrieb schon vor 40 Jahren: »Eine besondere Bereitschaft zu Sexualneurosen scheint da zu bestehen, wo der Mann stark auf den Schwangerschaftsabbruch drängte, aber die Frau mehr ihm zuliebe nachgab, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe. Hier erscheinen die Störungen als eine Art Rache gegenüber dem Eingriff in die Freiheit der Persönlichkeit und als eine Art harter Belehrung des Mannes über sein Unrecht. Denn Mißachtung der Persönlichkeit ist oft eine der schwersten Kränkungen« (Meyer).

Gelegentlich kommt es zu einem Umdenken auf seilen des Mannes, weil er sieht, wie die Frau über Jahre hinweg psychisch gelitten hat. Er zeigt Verständnis und Kooperation, um der Frau zu helfen.

»Nicht nur die Männer werden zum äußeren Verfolger, um dem Inneren zu entgehen, sondern auch die Ärzte« (Jürgensen). Heftige Vorwürfe und Aggressionen gegen den oder die Ärzte, die die Patientin z.B. wegen einer möglichen oder auch wahrscheinlichen Behinderung des Kindes übertrieben ängstigten und sie damit zum Abbruch drängten, werden laut.

Eine Patientin meint unter Tränen: »Die Ärzte haben über meinen Kopf hinweg entschieden. Sie haben mich

geängstigt, das Kind könne geschädigt sein. Wäre ich nochmals in der gleichen Situation von damals, ich würde austragen, auch wenn mein Kind geschädigt wäre. Es ist mein Fleisch und Blut, ich würde es lieben.« Eine andere Patientin sagt: »Ich wurde mit der Spirale schwanger. Der Arzt sagte mir, nachdem sie gezogen war, der Embryo könne möglicherweise verletzt und geschädigt sein. Ich weiß nicht, ob das stimmte. Aus Angst vor der Behinderung des Kindes, die man mir quasi suggerierte, ließ ich die Schwangerschaft abbrechen. Ich hätte liebend gerne das Kind genommen«.

Insgesamt stehen 45% der von uns befragten Frauen nicht mehr zu ihrer früheren Entscheidung für die Abruptio und würden, wenn sie könnten, den Abbruch rückgängig machen. Wenn sie erneut in der Lage von damals wären, würden sie den Eingriff nicht mehr durchführen lassen, weil sie ihre damalige Entscheidung als falsch und ungut betrachten. Die Bestärkung der richtigen und guten Entscheidung zum Abbruch - von Seiten des Arztes oder des Beraters - ist für viele Frauen vor der Abruptio keine Entscheidungshilfe und nach dem Abbruch nicht von psychotherapeutischer Relevanz.

Einige Patientinnen, die mit liegender Spirale schwanger wurden, vermißten die Information vom Arzt, daß die Spirale eigentlich ein Abortivum sei, was sie erst später erfahren hätten und was sie in ihrem Gewissen und psychisch belastet hätte. Andere Patientinnen behaupten, sie seien von ihrem Arzt nicht genügend oder überhaupt nicht über die prozentuale Unsicherheit des IUP als Kontrazeptivum aufgeklärt worden.

#### **Phänomen der Konfrontation**

Die dritte und kleinste Gruppe der befragten Frauen versucht, durch bewußte Konfrontation mit dem Abbruchgeschehen ihr psychisches Gleichgewicht wieder zu erreichen, vor allem durch Gespräche mit vertrauten Personen, wie Ehemann, öfter die Freundin, die Mutter, seltener der Arzt, natürlich der Seelsorger, der Psychologe und Psychotherapeut.

Eine Patientin sagt, daß sie nur deswegen zu mir gekommen sei, nicht

um meiner Wissenschaft und Statistik zu dienen, sondern, um mit mir nochmals über den Abbruch zu sprechen. Sie glaube, daß ein nochmaliges Gespräch mit einer Psychologin ihr helfen würde, die Abtreibung leichter zu verkraften.

Andere Frauen verbalisieren, daß sie den Abbruch immer wieder bewußt erleben wollten, daß sie nur so damit fertig werden könnten. Daß sie sich auf Zukunft und Dauer der psychischen Belastung einstellen müßten, weil die eigentlichen Folgen des Abbruchs erst hinterher voll bewußt würden. »Heute sieht man alles ganz anders. Ich war eine lange Zeit nach dem Eingriff am Boden zerstört. Ich habe mir vorgenommen, du mußt das schaffen. Ich bin jetzt noch in nervenärztlicher Behandlung. Ich hatte schwere Angstzustände. Ich arbeite sehr mit der Therapie des Arztes mit«.

Immer wieder kommen Phasen, in denen viele Frauen die Abtreibung erleben und psychisch noch einmal nachvollziehen.

Eine Patientin schließt sich z.B. jährlich, noch sechs Jahre nach dem Abbruch, am Tag des errechneten Geburtstermines in ihr Haus ein, verdunkelt die Fenster und spricht den ganzen Tag kein Wort mit ihrer Familie.

Eine andere begeht den »Jahrestag der Abtreibung« mit einer guten Tat. Meist läßt sie ein Kind aus einem Kinderheim zu sich ein und bereitet ihm eine Freude. Wieder andere Frauen versuchen, ein Kind zu adoptieren weil sie glauben und hoffen, mit der Adoption Psyche und Gewissen zu erleichtern und zu beruhigen. Manchmal wird eine erneute Schwangerschaft angestrebt, weil die Geburt eines Kindes nach einem Schwangerschaftsabbruch psychische Entlastung bringen soll.

Allerdings kommen diese »normalen Trauerreaktionen als adäquate Verarbeitung des Geschehenen mit Hinwendung der psychischen Besetzungen zu neuen Objekten und Bedauern des Geschehenen als etwas Unwiderruflichem nur ganz selten vor« (Jürgensen).

Von daher gesehen, wäre es ein ethisches und psychologisches Fehlverhalten, die jetzige Indikationenre-

gelung zur Fristenregelung zu erweitern, aus zwei Gründen:

Einmal würde ungeborenes Menschenleben noch öfter und noch leichter vernichtet als dies bisher schon geschieht. Zum anderen schufen und schaffen wir uns fortwährend ein Heer von schweren Neurotikerinnen, die personell schon jetzt nicht mehr ausreichend psychotherapeutisch betreut und begleitet werden können. Außerdem ist die Prognose einer Psychotherapie nach Abortio - wie oben schon erwähnt - nicht besonders günstig, wie die Erfahrung behandelnder Psychotherapeuten und Psychologen zeigt.

Ich darf zum Abschluß Herrn Professor Petersen zitieren: »Obwohl ich mich seit fast zwei Jahrzehnten als Psychiater und Psychoanalytiker mit diesem Thema wissenschaftlich und als psychotherapeutischer Berater zu befassen hatte, erschüttert mich das Ausmaß des seelischen Elends im Gefolge des Schwangerschaftsabbruchs. Es läßt mich vor allem fragen: Wissen wir Ärzte, was wir tun beim Schwangerschaftsabbruch?« (Petersen).

#### Literatur

(1) Buck, W.: Psychische Folgezustände des legalen Schwangerschaftsabbruchs. Dissertation, Hannover 1976. - (2) Jürgensen, O.: Das

Selbstverständnis der Frauen nach dem Schwangerschaftsabbruch. In: Poettgen, H.: Die ungewollte Schwangerschaft, Deutscher Ärzteverlag 1982, S. 124-7. - (3) Merz, M.: Unerwünschte Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch in der Adoleszenz. Hans Huber. Bern - Stuttgart - Wien 1979. - (4) Meyer, A.: Zbl. Gynäk. 1940; 9: 354-65. - (5) Petersen, R.: Seelisches Erleben nach dem Schwangerschaftsabbruch. In: Die Schwester/Der Pfleger, 22. Jahrg. 5/83. - (6) Simon, M.: Med. Klin. 1980; 16: 592-5. - (7) Simon, M.: Med. Welt 1984; 35: 1009-12.

(Anschrift der Verfasserin: Dr. phil. Maria Simon, Klinische Psychologin, Univ.-Frauenklinik, Josef-Schneider-Str. 4, D-8700 Würzburg)

## Kritik an kirchlichen Beratungsstellen

In der Ankündigung der F.A.Z. vom 7. Mai, der am 10. Mai in Hadamar mit Sühnegottesdiensten verbundene Kundgebung zum Gedächtnis der dort während der NS-Zeit ermordeten Behinderten wie auch zum Gedenken an die heute in Massen getöteten Ungeborenen war der Hinweis enthalten, daß gewisse katholische Kreise - unter anderem auch die Initiatoren dieser Veranstaltung - mit ihrer wachsenden Kritik an Praxis und Einstellung katholischer Beratungsstellen zum Paragraphen 218 sich bei ihrer Kirche unbeliebt gemacht hätten.

Daß diese Kritik nur allzu berechtigt ist, beweist eine von den Freiburger Beratungsstellen zum Paragraphen 218 **gemeinsam** mit Arbeiterwohlfahrt, Diakonischem Werk, Pro familia, mit dem Sozialdienst katholischer Frauen, mit dem Staatlichen Gesundheitsamt **herausgegebene Broschüre**, in welcher neben Hinweisen auf konkrete soziale Hilfen, die jeder freie Wohlfahrtsverband und jedes Sozialamt vermitteln können, abtreibungswilligen Frauen der Weg zum Abbruch gewiesen wird.

Bei der Einführung der Institution der Beratung als Voraussetzung zur Vornahme einer Abtreibung war es ein raffinierter Trick des Gesetzgebers, die Kirchen in diesen Tötungsmechanismus miteinzubeziehen. Fest steht doch, daß die Kirche hier in ihrer Funktion als „anerkannte Beratungsstelle nach Paragraph 218“ der abtreibungswilligen Frau gemeinsam mit dem die Indikation ausstellenden Arzt das grüne Licht zum Töten ihres Kindes gibt. Selbst der Einwand, daß die Frauen sonst zu Pro familia gehen würden, verliert jede Glaubwürdigkeit durch die Akzeptierung der „Entscheidungsfreiheit“ der Frau (welche die konfessionellen Beratungsstellen sich beeilen, immer wieder zu betonen). Hier stellen sich die Kirche mit Pro familia, in der man wohl heute den größten Feind des Ungeborenen sehen kann, auf eine Stufe. Wie soll ich einer Frau beibringen, daß sie - nicht nur vom christlichen, sondern auch vom allgemein menschlichen und rechtsstaatlichen Standpunkt - im Begriff ist, ein nie wiedergutzumachendes Unrecht an dem bereits existierenden Kind wie an sich selber zu begehen, wenn ihr dann schließlich die freie Entscheidung überlassen, ja „respektiert“ und ihr der folgenschwere Schein in die Hand gedrückt wird.

Schlimmer ist es noch bei der evangelischen Kirche, die im Raum Stuttgart sogar eine gemeinsame Beratungsstelle mit Pro familia unterhält. „Man muß mit der Frau eine Entscheidung suchen, mit der sie leben kann“, hörte ich eine evangelische Beraterin sagen. Das heißt im Klartext: Man kann mit einem umgebrachten ungeborenen Kind auf dem Gewissen genauso gut oder schlecht, gegebenenfalls noch besser leben als mit einem ausgetragenen. Aber solche Worte wundern einen nicht, wenn man die im Auftrag der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegebene „Orientierungshilfe“ für Beratungsstellen nach Paragraph 218 mit dem Titel „Das Leben bejahen“ liest. Ein übles, unchristliches Machwerk, das eher „dem Abbruch dienen“ heißen könnte und das der evangelische Synodale und Vorsitzende der Europäischen Ärzteaktion, Dr. Siegfried Ernst, in einer Gegenschrift „Bescheinigungsbüro oder Rat und Hilfe“ einer vernichtenden Kritik unterzogen hat. Als evangelischer Christ habe ich hier allen Grund, mich für meine Kirche zu schämen.

Es soll nicht bestritten werden, und aus meiner Praxis als Sozialarbeiterin kann ich es bestätigen, daß viele schwangere Frauen gerade bei der Caritas - in Freiburg beim Sozialdienst katholischer Frauen - die erforderlichen wirtschaftlichen Hilfen beziehungsweise die Vermittlung solcher Hilfen finden. Aber um als karitative Organisation - konfessionell oder überkonfessionell - schwangeren Frauen Hilfe und Beratung anzubieten, den Hilfesuchenden an sich zu ziehen, ja wenn nötig, auch für das Ungeborene lebensrettend einzugreifen, dazu braucht es nicht des anrühigen Etiketts „anerkannte Beratungsstelle nach Paragraph 218“.

Ich kann es nur als einen folgenschweren Fehler ansehen, der den Kirchen hier unterlaufen ist und der die katholische Kirche um einen Teil ihrer Glaubwürdigkeit, sich als Anwalt des Ungeborenen zu verstehen, gebracht hat. (Die evangelische Kirche - heute ein uneinheitliches und pluralistisches Gebilde - hat einen solchen Anspruch von vornherein nie erhoben.)

Marion Gotthardt, Freiburg

## Abtreibungsfinanzierung

Der größte Krankenversicherer muß vor Gericht

GIESSEN. (idea) Der Protest gegen die Abtreibungsfinanzierung durch die Krankenkassen zieht weitere Kreise. Der größte Krankenversicherer der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), wurde deshalb jetzt von einem evangelischen Hilfswerk vor Gericht gezogen.

Die Organisation „*Hoffnung für Dich*“ (Gießen und Wabern) beantragte in einer Klage vor dem Sozialgericht in Gießen, daß die AOK-Beiträge von Mitarbeitern um den Prozentsatz ermäßigt werden, den die Kasse von ihrem Gesamthaushalt für Schwangerschaftsabbrüche ausgibt. Ein gleichlautende Klage des Werkes gegen die Barmer Ersatzkasse im Dezember 1985 hatte beträchtliches Aufsehen erregt.

Wie ein Vorstandsmitglied von „*Hoffnung für Dich*“, Ulrich Weyel (Gießen), dem Informationsdienst der Evangelischen Allianz (idea) dazu erklärte, stehe die Mitfinanzierung von Abtreibungen in direktem Widerspruch zu den Aufgaben des Werkes. Leben zu erhalten und zu fördern. Es helfe neben Drogensüchtigen, Haftentlassenen und psychisch kranken Menschen auch ungewollt schwangeren Frauen, ihr Kind zur Welt zu bringen. Durch die Abtreibungsfinanzierung über die Krankenkasse müsse es sich „überzeugungswidrig“ verhalten und werde in seinem Grundrecht auf Glaubens- und Wissenschaftsfreiheit beeinträchtigt. Durch die Krankenkassenbeiträge leiste das Werk ungewollt „*Beihilfe*“ zur Tötung hilflosen menschlichen Lebens.“ Damit verstoße man zudem gegen den Willen der Spender, aus deren freiwilligen Zuwendungen sich das Werk weitgehend finanziere.

Wie Weyel berichtete, hat die erste Klage dem Werk eine „*Welle von Zustimmung*“ eingebracht. Unter anderem hätten sich Kontakte zur Katholischen Deutschen Bischofskonferenz, zu Landesregierungen und auch zu leitenden Mitarbeitern von Krankenkassen ergeben, die das Hilfswerk unterstützen wollen. Anfangs der Woche hatten katholische Beratungsstellen darauf hingewiesen, daß bei ihnen immer häufiger Frauen Rat suchten, die mehrere Jahre nach einem Schwangerschaftsabbruch in seelische Not geraten seien.

### Jugendgefährdende Schriften

Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle in Bonn hat sich mit einem Appell an die Öffentlichkeit gewandt und die Bürger gebeten, sich in den Beirat der Bundesprüfstelle wählen zu lassen und jugendgefährdende Schriften und Filme der Prüfstelle zu melden.

Hier die Adresse: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften  
Am Michaelshof 8  
5300 Bonn  
Tel. 02 28/35 60 21

Wir meinen allerdings, daß der Paragraph 184 wieder in die alte Form gebracht werden müßte, wonach die Herstellung und Verbreitung der Pornographie verboten war. In diesen Paragraphen könnte man dazu die gewaltverherrlichenden Schriften und Filme hinein nehmen. Die Verankerung im Jugendschutzgesetz halten wir für **nicht ausreichend!**

Die Redaktion

## Der persönliche Kommentar\*)

### Das Gebot der Stunde

Der Atomunfall von Tschernobyl hat in deprimierender Weise deutlich gemacht, wie schutzlos schon im Frieden ganze Bevölkerungen verschiedener Länder selbst einer unabsichtlichen Verseuchung von Luft, Regen und Boden ausgeliefert sind. Daraus wird mit Sicherheit die Einsicht in ärztliche Aufklärungs- und Hilfeverpflichtung<sup>1</sup> wieder wachsen. Auch ist es jetzt nicht mehr von der Hand zu weisen, daß zumindest für schwangere Frauen und Kinder Schutzräume gebaut werden müssen, in denen sie kürzere oder längere Zeit strahlensicher untergebracht und ernährt werden können, ohne gleich der Kriegsvorbereitung verdächtig zu werden. Denn auf rechtzeitige und zuverlässige Informationen wird man auch beim nächsten Mal vergeblich warten, vor allem aus der Sowjetunion, die mit Leben und Gesundheit der in ihrem Machtbereich lebenden Menschen nun einmal höchst leichtfertig, ja menschenverachtend umgeht. Im Unterschied zu der noch total verschwiegenen aber opferreichen Atomkatastrophe von Tscheljabinsk am Ural vor 18 Jahren hat die Sowjetunion zwar von einem katastrophalen Atomereignis, diesmal in der Ukraine, wenn auch sehr verspätet selbst berichtet, aber trotz aller gegenwärtigen Friedens-Schalmeien nur gerade soviel, wie die Amerikaner über ihre Beobachtungs-Satelliten schon wußten. Nach dem KSZE- und dem IAEA-Vertrag wäre die Sowjetunion allerdings verpflichtet gewesen, vom Atomunfall in Tschernobyl sofort am Samstag, dem 26.4. 1986, die Weltöffentlichkeit und insbesondere die Nachbarländer zu unterrichten. Das geschah jedoch erst anlässlich der nicht mehr zu leugnenden Verstrahlung von Finnland und Schweden 3-4 Tage später. Damit hat die Sowjetunion also schon im Frieden in skandalöser Weise zwei eindeutige Zivilverträge nicht eingehalten. Da darf man doch schon noch skeptisch sein bzgl. der von Gorbatschow so friedenspropagandistisch geforderten Militärverträge, wie diese z. B. im IPPNW-Rundbrief Nr. 17 vom April 1986 im Originalton Ost enthusiastisch dargestellt werden.

Der gesamte, ganz unerwartet bedrohliche Umstand ist jetzt natürlich auch für die IPPNW- oder Atomkriegs-Ärzte besonders peinlich, die seit dem von Breschnew 1981 auf dem 26. Parteitag der KPdSU verkündeten Gründungsauftrag für eine IPPNW (siehe Kasten) sich bislang ausschließlich mit der unwahrscheinlichsten Katastrophe, nämlich dem Atomkrieg befaßten. Von den meisten Gutgläubigen bislang unbemerkt wurde aber mit Hilfe ihrer „*ärztlichen*“ Angstmobilisierungs- und Mitwirkungsverweigerungs-Parolen über die Worthülse „*Frieden*“ in Wirklichkeit nur die Bereitschaft zur Finnlandisierung der Bundesrepublik und zur marxistischen Sozialrevolution unserer Gesellschaft transportiert. Denn nachdem man von drüben bislang lediglich unser Zweitbestes wollte, unser Geld, möchte man nach entspannender Vorbereitung in den letzten 17 Jahren mittels des jetzigen psychologischen Aggressionskrieges auch noch unsere Freiheit, nämlich sie unter die Fittiche des Friedensartikels 28 der sowjetischen Verfassung nehmen (siehe Kasten). **Nach der Atomkatastrophe von Tschernobyl aber ist es m. E. das Gebot der Stunde, den VI. IPPNW-Weltkongreß vom 29. Mai bis 1. Juni '86 nicht wie vorgesehen in Köln, sondern in Kiew abzuhalten.**

\*) Texte, die unter dieser Rubrik erscheinen, stellen nicht eine offizielle Meinung des Vorstandes des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbandes München oder der MÄA-Schriftleitung, sondern diejenige des Verfassers dar.

<sup>1</sup> Zur Frage der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung bei Kernkraftwerksunfällen, herausgegeben vom wissenschaftlichen Beirat der Bundesärztekammer, erschienen im Ärzteverlag Köln/Löwenich 1981: ISBN 7691-0808-6.

Wer immer noch nicht bemerken wollte, daß es sich bei der IPPNW um ein Instrument sowjetischer Westpolitik handelt, der sollte sich nicht nur das offizielle, nahezu ausschließlich allgemeinpolitische Programm ihres VI. Weltkongresses ansehen, sondern auch die Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen endlich zur Kenntnis nehmen, die über die auch in Köln hauptbeteiligten Akteure vorliegen:

#### Breschnews IPPNW-Gründungsauftrag

„Die Völker müssen die Wahrheit darüber erfahren, welche verhängnisvolle Folgen ein Kernkrieg für die Menschen hätte. Wir schlagen vor, ein maßgebendes internationales Komitee einzusetzen, das die Lebensnotwendigkeit der Verhütung einer nuklearen Katastrophe aufzeigt. Dem Komitee könnten prominente Wissenschaftler aus verschiedenen Ländern angehören. Ober ihre Schlußfolgerungen müßte die ganze Welt informiert werden.“

(Leonid I. Breschnew im Rechenschaftsbericht des ZK an den XXVI. Parteitag der KPdSU) - Aus: „Unsere Zeit“, einer der DKP verbundenen Tageszeitung, vom 24. 7. 81.

#### Verfassung der UdSSR, Artikel 28

Die UdSSR verfolgt konsequent die Leninsche Friedenspolitik und tritt für die Festigung der Sicherheit der Völker und für eine breite internationale Zusammenarbeit ein.

Die Außenpolitik der UdSSR ist darauf gerichtet, günstige internationale Bedingungen für den Aufbau des Kommunismus in der UdSSR zu sichern, die staatlichen Interessen der Sowjetunion zu schützen, die Positionen des Weltsozialismus zu stärken, den Kampf der Völker um nationale Befreiung und sozialen Fortschritt zu unterstützen, Aggressionskriege zu verhindern, die allgemeine und vollständige Abrüstung durchzusetzen und das Prinzip der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung konsequent zu verwirklichen. In der UdSSR ist Kriegspropaganda verboten.

**Jewgenij Tschasow**, IPPNW-Weltpräsident und ZK-Mitglied der KPdSU, als stellvertretender Gesundheitsminister der Sowjetunion (seit 18. 6. 1968) mitverantwortlich für die Deportation von Sacharow wie für den Vernichtungskrieg gegen die Bevölkerung von Afghanistan.

**Bernard Lown**, alias Boruchas Lakas aus Utena in Litauen (zu deutsch: Baruch Lack), der andere IPPNW-Weltpräsident, der sich schon 1945, zehn Jahre nach seiner Einwanderung in die USA in marxistischen Kreisen bewegte, 1946 den kommunistischen Weltstudentenbund in Prag mitgegründet haben soll und bereits 1961 eine kommunistische Frontorganisation in den USA organisierte, die PSR (Physicians for Social Responsibility) und Vorläuferschiene der IPPNW, auf die vor 6 Jahren Breschnew seinen Zug zur Destabilisierung des Westens setzte und ansah.

**Moritz Mebel**, ZK-Mitglied der SED und Präsident des ersten Sitzungstages in Köln, ehemals Freiwilliger in der Roten Armee und späterer Gardeoberleutnant in der sowjetischen Besatzungszone, 1958 erst in die DDR „heimgekehrt“, dort jetzt Urologie-Professor an der Humboldt-Universität und Präsidiumsmitglied des SED-Parteitages, als ZK-Mitglied mitverantwortlich für den Feindbilder-Aufbau (siehe Anmerkung 2 über die unterschiedlichen Fahnen- eide) und die ebenfalls ideologisch fixierte Zivilverteidigung der DDR (siehe Kasten „Zivil“-Verteidigung in der DDR und Feier ihres 28. Jahrestages im Februar 1986).

**Nicholas Bramley** (gelegentlich auch Nick mit Vornamen und Bradley mit Nachnamen genannt) bekannt als Aktivist in der Britisch-Sowjetischen Freundschaftsgesellschaft wie in der Britisch-DDR-deutschen Freundschaftsgesellschaft und auch schon aufgefallen als Agitator bei der Kampagne gegen die angeblichen „Berufsverbote“ hierzulande. Dieser Mann leitet jetzt in Köln das Büro des VI. IPPNW-Weltkongresses unter einer Telefonnummer der Universität Köln im Institut von Professor Bonhoeffer, dem Präsidenten dieses Weltkongresses, der sich gegen einen zumindest als Agent verdächtigen Sekretär in seiner unmittelbaren Nähe offenbar nicht hat durchsetzen können.

Dies hat mit dem „Widerstand eines Bonhoeffer“, mit dem der Friedenskrieger sich gerne schmücken läßt, auch nicht mehr das geringste zu tun. Hier handelt es sich schon sehr viel mehr um Ergebung, allerdings nicht in das Vertrauen auf die grundlose Barmherzigkeit Gottes, sondern in die psychologisch aggressive sowjetische Westpolitik, die uns möglichst ohne Waffengang erobern möchte.

Ernst Th. Mayer

#### „Zivil“-Verteidigung in der DDR

„Zum 28. Jahrestag der Zivilverteidigung hat der Minister für Nationale Verteidigung, Armeegeneral Heinz Keßler, einen Tagesbefehl erlassen ... (in dem es u. a. heißt): ‚Gerade in diesen Wochen zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit, daß Ihre Tätigkeit als Angehörige der Zivilverteidigung mit dazu beiträgt, damit unsere Bürger im Sozialismus sicher und geborgen leben, arbeiten und lernen können ... setzen wir alle unsere ganze Kraft daran ... alle Anschläge auf unsere Staats- und Gesellschaftsordnung abzuweisen.‘“ - Aus: Neues Deutschland vom 11.2. 1986

„Zum 28. Jahrestag der Zivilverteidigung fand am Dienstag in Berlin eine Festveranstaltung statt... Im Auftrag des Ministers für Nationale Verteidigung, Armeegeneral Heinz Keßler, verlieh der Leiter der Zivilverteidigung der DDR, Generalleutnant Fritz Peter, an Persönlichkeiten und Kollektive hohe staatliche Auszeichnungen wie den Ehrentitel ‚Verdienter Angehöriger der Zivilverteidigung‘ und die ‚Verdienstmedaille der Zivilverteidigung‘ ... In der Festansprache zog Generalleutnant Peter eine eindrucksvolle Bilanz des Wirkens der Angehörigen und freiwilligen Mitarbeiter zum Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen und Havarien.“ - Aus Neues Deutschland vom 12.2. 1986

2 Fahneide der Nationalen Volksarmee der DDR (NVA): „Ich schwöre der Deutschen Demokratischen Republik, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter- und Bauern-Regierung gegen jeden **Feind** zu schützen. Ich schwöre, an der Seite der Sowjetunion und der Armeen der mit uns verbündeten sozialistischen Länder jederzeit bereit zu sein, den Sozialismus gegen alle **Feinde** zu verteidigen.“

Am Tag der Vereidigung erhält jeder DDR-Soldat ein Büchlein: „Vom Sinn des Soldatseins — Ein Ratgeber für Soldaten“. Darin liest er in Kapitel V - „Vom **Feind**: Denken Sie stets daran: Jenseits der Staatsgrenze der DDR zur BRD, auf der anderen Seite der Scheidelinie zwischen Sozialismus und Imperialismus, steht der gleiche **Feind**.“ - Bemerkenswert ist der Kontrast zum Fahneide in der Sowjetunion. Dabei verliert der Sowjetsoldat kein Wort über die verbündeten sozialistischen Länder, ja nicht einmal über den Sozialismus selbst. Der Sowjetsoldat ist - wie es in seinem Fahneide heißt - „bereit zur Verteidigung der Heimat“ und schwört, seine „Heimat tapfer, mit Würde und Ehre zu verteidigen.“ - Auch der Bundeswehrosoldat schwört nicht etwa Bündnisse und Weltanschauungen, sondern „Recht und Freiheit des deutschen Volkes zu verteidigen“. Der Feindbilder-Abbau ist hierzulande, im krassen Gegensatz zur DDR, schon von Amts wegen abgeschlossen.

## Jedes 2. deutsche Kind wird abgetrieben

MT Nr. 3/85, Seite 2

Zur Leserschrift von Dr. Popović, Köln: „Bundesrepublik: Jedes 3. Kind wird getötet.“

An Medical Tribune

Herr Dr. Popović hat mit seiner Feststellung, daß jedes 3. Kind vor der Geburt getötet wird, leider den Zustand noch zu rosig geschildert. Denn bei den 550.000 Geburten jährlich sind ja die Geburten von Ausländerkindern mitenthalten. Der starke Geburtenüberschuß der Ausländerkinder bedeutet dann in Wirklichkeit für die Statistik, daß die Zahl der jährlich geborenen deutschen Kinder erheblich unter 500.000 ist. Nachdem im Deutschen Ärzteblatt vom 1.3.85 nun neue Zahlen genannt werden (mehr als 400.000 jährlich), wird in Wirklichkeit bereits **jedes 2. deutsche Kind vor der Geburt liquidiert**. Angesichts dieser Zahlen wird die Aussage des Bundesfamilienministers Dr. Geißler auf dem Bundesparteitag der CDU in Stuttgart, daß sich an der Abtreibungsreform seit der Reform des § 218 nicht viel geändert habe, zu einem verantwortungslosen Geschwätz und einer Irreführung der eigenen Partei und der Öffentlichkeit. Auch die engste Mitarbeiterin Geißlers im Familienministerium, Frau Karwatzky, wird zum Wegbereiter dieses Genozids, wenn sie weiterhin die derzeitige praktische Schutzlosigkeit des ungeborenen Kindes aufrechterhalten will. Wir alle wissen, daß der „reformierte § 218“ nicht die Aufgabe hatte, einen besseren gesetzlichen Schutz für das ungeborene Kind zu schaffen, sondern, daß dies ein Gesetz ist, das Töten straffrei machen soll, also nicht Recht setzt, sondern Unrecht ermöglicht.

Wenn dann zahlreiche evangelische Theologen oder Politiker von der Notwendigkeit einer Bewußtseinsänderung reden, so sind das alles kalte Sprüche. Denn die negative Bewußtseinsänderung der letzten 14 Jahre mit der Verfünfachung der Abtreibungszahlen ist ja die Folge der Beseitigung des gesetzlichen Schutzes und der öffentlichen Verhaltensnorm.

Solange der beratende Arzt nicht mehr die Möglichkeit hat, eine Abtreibung als Unrecht, ja als Verbrechen zu bezeichnen, weil der Krankenschein und der Beratungsschein in den Augen der Öffentlichkeit einen Rechtsanspruch auf Abtreibung verkörpern, wird eine Beratung in den meisten Fällen zu einer reinen Zeitverschwendung, die an der Einstellung und dem eisernen Willen der Frauen und ihrer Liebhaber nicht das geringste ändert. Wenn dann auf einem CDU-Parteitag noch mehr „Beratung“ gefordert wird, so wirkt diese Heuchelei abstoßend.

Da diese 400.000 Abtreibungen jährlich durch Mediziner vorgenommen werden, tritt die paradoxe Situation ein, **daß das deutsche Volk heute an diesem neuen Medizinertyp stirbt.**

Dr. Siegfried Ernst

1. Vorsitzender der Europäischen  
Ärzteaktion  
7900 Ulm

## Rechtsprechung

### Zur Haftung des Arztes für Nachkommenschadensschäden

(BGB § 823; ZPO § 282 (Beweislast); StGB 1975 § 218a)

a) **Behauptet der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Arzt, es habe keine Indikation gem. § 218a StGB für den von ihm versuchten Schwangerschaftsabbruch vorgelegen, hat er die dafür erforderlichen tatsächlichen Umstände darzulegen und zu beweisen.**

b) **Das Zivilgericht wird in der Regel nicht ohne sachverständige Beratung durch einen Arzt feststellen können, daß eine Notlagenindikation zum Schwangerschaftsabbruch trotz Bejahung der Indikation in dem dafür vorgeschriebenen Verfahren nicht vorgelegen hat.**

c) **Im Falle des mißlungenen Schwangerschaftsabbruchs aufgrund einer sog. Notlagenindikation des § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB ist die Unterhaltsbelastung der Mutter durch das Kind dem Arzt nicht zuzurechnen, wenn und sobald sich die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mutter so günstig entwickelt haben, daß aus nachträglicher Sicht die Annahme einer schwerwiegenden Notlage nicht gerechtfertigt erscheint.**

BGH vom 9. 7. 1985 - VI ZR 244/83 (Bremen)

### Gibt die Rechtsprechung den Schutz ungeborenen menschlichen Lebens vollends preis?

Anmerkungen aus verfassungs- und strafrechtlicher Sicht zum Urteil des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 9. Juli 1985 - VI ZR 244/83 -<sup>1</sup>

Das Recht auf Leben erschien früheren Verfassungen als grundlegendes Menschenrecht so selbstverständlich, daß sie es im Grundrechtskatalog nicht einmal erwähnten<sup>2</sup>. Anders die Väter des Grundgesetzes. Sie hatten hierzu allen Anlaß: Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ sollte sich niemals wiederholen. Auch das ungeborene Leben hat an dem verfassungsrechtlich garantierten Lebensschutz teil. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seinem grundlegenden Urteil im Leitsatz 3 hervorgehoben: „Der Lebensschutz der Leibesfrucht genießt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren und darf nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden“ (BVerfGE 39, 1, 36).

Indessen gibt es in unserer Rechtswirklichkeit *kein* von der Verfassung geschütztes Rechtsgut, das im vergangenen Jahrzehnt so gering geachtet, ja mißachtet worden wäre, wie das Lebensrecht ungeborener Kinder. Das bedarf keiner weiteren Darlegung angesichts der Tatsache, daß die sogenannte Abtreibungsreform

1) NJW 1985, 2752 = FamRZ 1985, 1011, für die Aml. Sammlung bestimmt.

2) Gleichwohl ist daran zu erinnern, daß es bereits im Preußischen Allgemeinen Landrecht 1794 (11, 10) hieß: „Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern schon von der Zeit ihrer Empfängnis“.

einen besseren Schutz des ungeborenen Lebens zwar immer wieder verhielt, in Wirklichkeit aber eine signifikante Erhöhung der Abtreibungszahlen<sup>3</sup> und eine Abstumpfung des öffentlichen Gewissens bewirkt hat<sup>4</sup>. Inzwischen wird in der Bundesrepublik jedes dritte Kind im Mutterleib getötet<sup>5</sup>. Und von allen verantwortlichen Seiten wird zwar vom Schutz des ungeborenen Lebens geredet<sup>6</sup>, gehandelt im Sinne eines *wirksamen* Schutzes wird allenfalls ansatzweise<sup>7</sup>. Hierbei wird aber nicht einmal der staatlichen Förderung des offensichtlich verfassungswidrigen Abtreibungsgeschehens Einhalt geboten, obwohl die Zahl der bei den Krankenkassen abgerechneten Abtreibungen jährlich dreimal höher liegt, als die Zahl der nach gesetzlicher Vorschrift beim Statistischen Bundesamt gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche<sup>8</sup>.

Aus kleinstmütigem Opportunismus vermeiden es verantwortliche Politiker, wirksame Maßnahmen zur „Eindämmung der Abtreibungsseuche“<sup>9</sup> zu ergreifen. Dabei gehört wenig Weitsicht dazu zu erkennen, daß die Vernachlässigung des Schutzes des Lebensrechts Ungeborener Folgen zeitigen wird, für die schon in wenigen Jahrzehnten niemand die Verantwortung übernehmen will oder auch nur könnte.

Aber dieser Beitrag behandelt nicht das Los von Politikern einer Gefälligkeitsdemokratie. Vielmehr geht es um die Entwicklung der Rechtsprechung des höchsten deutschen Zivilgerichts, das „sich zum Vollstrecker einer gesellschaftlichen Grundstimmung macht, die den ungeborenen Menschen zur verfügbaren Sache abstuft, ohne sich hierüber gewissenhaft Rechenschaft zu geben“, wie *Stürmer*<sup>10</sup> in einem kritischen Beitrag zu einem Urteil des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs ausgeführt hat. Inzwischen hat derselbe Senat<sup>12</sup> diese verhängnisvolle Entwicklung in besorgniserregender Weise fortgesetzt. Die dem Beweisrecht angehörenden Leitsätze dieses Urteils sind geeignet, einer Abtreibungsmentalität Vorschub zu leisten. Diese zu bestreiten<sup>13</sup>, verlangt Chuzpe, wenn bei rund 83% aller Abtreibungen eine „sonstige schwere Notlage“ als Begründung dient<sup>14</sup>.

Das neuere Schrifttum<sup>15</sup> und auch die juristisch interessierte Öffentlichkeit haben sich daran gewöhnt, daß nach der neueren Rechtsprechung die Tötung ungeborenen menschlichen Lebens Gegenstand eines wirksamen (!) Vertrages sein soll und ein gesundes (wegen mißlungener Abtreibung geborenes) „Kind als Schaden“ anzusehen ist<sup>16</sup>. Zwar meint der VI. Zivilsenat<sup>17</sup>, daß es sich hierbei um eine „schlagwortartige und juristisch untaugliche Vereinfachung handele“ und als Schaden insoweit nur der materielle *Unterhaltsaufwand* zu betrachten sei. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, daß die eigentliche *causa* der vom BGH bejahten Schadensersatzverpflichtung *allein* die unerwünschte *Existenz* eines Kindes ist, dessen Tötung mißlungen ist<sup>18</sup>.

Wer die Gründe der erwähnten Urteile des VI. Zivilsenats liest und ihre *Konsequenzen* für das Rechtsleben bedenkt, könnte den Eindruck gewinnen, als bezögen sie sich auf eine andere Rechtsordnung als die unseres Grundgesetzes, als seien heute andere Richtlinien maßgebend, als die des Bundesverfassungsgerichts im 39. Bande<sup>19</sup>. Dort heißt es, zum Teil in Leitsätzen, daß auch das ungeborene Leben „innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert“ darstelle, daß es „die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte“ sei, ferner, daß die Schutzpflicht des Staates gebiete, „sich schützend und fördernd vor das sich entwickelnde Leben zu stellen“, und zwar „grundsätzlich auch gegenüber der Mutter“, daß gegenüber ihren Interessen „dem Lebensschutz des nasciturus der Vorzug gegeben werden“ müsse und der Staat „grundsätzlich von einer Pflicht zur Austragung der Schwangerschaft ausgehe und ihren Abbruch grundsätzlich als Unrecht ansehen“ müsse. Mit diesen verfassungsgerichtlichen Grundsätzen läßt sich das Urteil des VI. Zivilsenats vom 9. Juli 1985<sup>20</sup> nicht vereinbaren. Der Senat geht überhaupt jeglicher *sachlichen* Auseinandersetzung mit der verfassungsrechtlichen Problematik aus dem Wege. Schon in der „Röteln-Entscheidung“<sup>21</sup> hat er die ganz grundlegende Frage, ob straflos gestellte Schwangerschaftsabbrüche rechtswidrig bleiben oder gerechtfertigt sind<sup>22</sup>, zu ei-

1985 S. 233). Die höchsten Schätzungen von *Siebet*, Soziologie der Abtreibung, 1971 S. 263/264 liegen für 1968 zwischen 170000 und 200000.

4) Parl.StSekr. *Benno Erhard in Hoffacker/Steinschulte/Fietz*, Auf Leben und Tod, 1985 S. 159, 167 (im Zusammenhang mit der Mißachtung der Meldepflichten nach Art. 3 Nr. 2 des 15. StAG durch Ärzte und die bisherige Unterlassung von Ahndungen nach dem OWiG): „Die Autorität des Rechts nimmt offenbar ab“.

5) 1983 weist die Bundesstatistik 594177 Geburten (davon 61470 Ausländer) aus. Vgl. Stat. Jahrb. 1984 S. 70; ferner *Benno Erhard* a. a. O. (Fn. 4) S. 159.

6) Vgl. etwa die Antwort des Parl.StSekr. *Benno Erhard* vom 25.3.1985 auf die Kleine Anfrage des Abg. *Kroll-Schlüter*, BT-Drucks. 10/3117 S. 10.

7) Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz ungeborenen Lebens“ (Drucksachen 10/3805, 10/3914, 10/3915); vom Deutschen Bundestag am 3. 10. 1985 verabschiedet.

8) So der Min. Präs. von Rheinland-Pfalz *Dr. Vogel* am 27. 9. 1985 im Bundesrat (594. Sitzung S. 456). Vgl. auch Ges. Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vom 9. 9. 1985 BR-Drucks. 398/85, wo immerhin die Diskrepanz zwischen Gesetz und Wirklichkeit Anlaß zu Überlegungen in der richtigen Richtung gaben.

9) SoBVerfGE 39, 1, 59.

10) FamRZ 1985, 753.

11) BGH v. 27. 11. 1984 - VI ZR 53/83 = NJW 1985, 671 m. Anm. *Deutsch* = JZ 1985, 331 m. Anm. *Giesen*.

12) Siehe oben Fußnote 1.

13) So *Köpeke* ZRP 1985, 164, der hierfür empirische Daten bemüht, aber damit allenfalls beweist, wie sich empirische Forschungen für bestimmte Zwecke dienstbar machen lassen. Hiergegen ähnlich *Stürmer* FamRZ 1985, 761 Fußnote 60.

14) Stat. Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, 7/1985 S. 581.

15) U. a. *Deutsch* VersR 1982, 713, 714; JZ 1984, 889; *Fischer* NJW 1981, 1991; *Hagen* SchlHA 1982, 2, 6; *Schlund* ArztR 1982, 64, 66; a. M. *G. Müller* NJW 1984, 1794 mwN.

16) Vgl. hierzu unten Fußnote 48.

17) BGHZ 76, 253 = NJW 1980, 1450 = JZ 1980, 406; BGHZ 76, 259 = JZ 1980, 409.

18) „Anders könnte es nicht schadensrechtlich ausgeglichen werden, daß der Beklagte durch seine Nachlässigkeit der Mutter etwas aufgezwungen hat, was ihr das Gesetz nicht zumuten wollte, ...“ so BGHZ 86, 240, 248. Schon in dieser Entscheidung hat der Senat den Begriff der Zumutbarkeit im Zusammenhang mit § 218 a StGB grundlegend verkannt: Die Frage ist nach dem BVerfG allein die, „ob der Staat auch in solchen Fällen (bei Konfliktsituationen die eine Indikation begründen) mit den Mitteln des Strafrechts die Austragung der Schwangerschaft erzwingen darf (BVerfGE 39, 1, 48). Das ändert an der grundsätzlichen Rechtspflicht zur Austragung der Schwangerschaft nichts (BVerfGE a. a. O. 44).

19) BVerfGE 39, 1, 42, 43, 44.

20) Wie oben Fußnote 1.

21) BGHZ 86, 241, 245.

22) Auf die zentrale Streitfrage kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden. Die Stimmen gegen die Rechtfertigungsthese mehren sich (siehe Nachweise unten bei Fußnote 26 und ferner bei *Lackner*, StGB 16. Aufl. 1985 § 218a Anm. 1 a). Aber gerade auch Autoren, die, wie *Lackner* a. a. O., die Indikationen nur als Rechtfertigungsgründe für „verständlich“ halten, erheben Einwände oder Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der geltenden Indikationsregelung im ganzen oder im einzelnen (vgl. u. a. z. B. *Schönke/Schröder/Eser* StGB 21. Aufl. 1982 § 218 Rdn. 49a; *Lackner* a. a. O. und dort Anm. 6; *Rudolphi* SK vor § 218 Rdn. 19; *Beulke* FamRZ 1976, 596; *Roxin* JA 1981, 229; *Maurach-Schroeder* BT Teilb. 1, 6. Aufl. 1977 § 5 VI). Damit ruht die Rechtfertigungsthese weitgehend - denn die verfassungsrechtlichen Bedenken können gerade die indikationsakzessorischen „flankierenden Maßnahmen“ nicht ausnehmen - auf einem Zirkelschluß. Wenn in dieser Situation *Dünkel* GA 1985, 523 meine Kommentierung (StGB 42. Aufl. 1985 vor § 218), die er übrigens unkorrekt wiedergibt, als „eher tendenziös“ bezeichnet und meint, daß sie „sich des Beifalls bestimmter ideologischer und politischer Kreise sicher sein könne“, leistet er den Vertretern der von nur nicht für richtig gehaltenen Rechtfertigungsthese keinen Dienst. Denn sein Argumentationsstil kann kaum in ihrem Sinne liegen. *Dünkel* mag sich selbst darüber Rechenschaft geben, womit es zusammenhängt, daß er eine Kommentierung als „tendenziös“ schilt, die sich im Grunde lediglich *darauf beschränkt*, die *Sätze* einer einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gedrängt wiederzugeben (Rdn. 9a bis 9j a. a. O.). Gerade diese Rechtssätze sind es, aus denen sich unausweichliche und durchgreifende Einwände gegen die Auffassung ergeben, das *Recht* könne, etwa durch die Annahme eines Rechtfertigungsgrundes, soziale Indikationen, wie sie sich in der Praxis auf dem Boden der gesetzlichen Regelung entwickelt haben, nach Gutdünken billigen. Diese Einwände gegen die Rechtfertigungsthese erhalten inzwischen ein zunehmendes Gewicht durch neuere naturwissenschaftliche Forschungsergebnisse mit den Beobachtungen und Erkenntnissen aus der Frühentwicklung menschlichen Lebens. Solche unbestreitbare Fakten verdienen es, auch von Empirikern zur Kenntnis genommen zu werden.

3) Die „Stimezo Nederland“-Analyse (von der früheren Bundesregierung in Auftrag gegeben) geht jährlich von *mindestens* 260000 Abtreibungen in der Bundesrepublik Deutschland aus, hält aber die Zahl von 300 bis 350000 für wahrscheinlicher (*Ketting/van Praag*, Schwangerschaftsabbruch. Gesetz und Praxis im internationalen Vergleich, Tübingen Reihe 5,

nem bloßen „dogmatischen Streit“ diminuiert, der „zu einem näheren Eingehen keinen Anlaß“ gebe. Auch in nachfolgenden Entscheidungen<sup>23</sup> übt der Senat Enthaltung in der Kernfrage. Die eingehenden Einwände von *Gerhard Müller*<sup>24</sup> wider diesen Begründungsstil prallen an ihm ab<sup>25</sup>. Auch die sich mehrenden Stimmen<sup>26</sup> negiert er vollends, die - wie *Lackner*<sup>27</sup> neuerdings besonders hervorhebt — „gravierende Hinweise“ enthalten, „daß die durch das 15. StAG Gesetz gewordene Regelung den Anforderungen nicht genügt, die in BVerfGE 39, 1 als Mindestbedingungen eines wirksamen Lebensschutzes formuliert sind“. Im Urteil vom 9. Juli 1985<sup>20</sup> wirkt er durch seine Sachentscheidung und deren Begründung dem staatlichen Schutzgebot gegenüber dem ungeborenen Leben<sup>28</sup> nachgerade entgegen. Die Entscheidung ist umso unverständlicher, als es der Senat in casu gar nicht nötig hatte, seine bekannte Scheu vor der verfassungsrechtlichen Problemstellung erneut zu offenbaren: Schon eine einfachrechtliche Beurteilung der strafrechtlichen Vorfrage, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB gegeben sind, hätte bereits zu einem Ergebnis führen *müssen*, das verfassungsrechtliche Probleme gar nicht tangiert. Denn der Sachverhalt, wie er sich aus den Mitteilungen des Senats und den nur knapp wiedergegebenen berufsgerichtlichen Gründen der Klageabweisung (OLG Bremen) ergibt, ist das Musterbeispiel eines Falles, in dem die Straffreiheitsvoraussetzungen des § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB gerade *nicht* vorliegen. Und zwar sowohl nach der - freilich nur spärlichen - strafgerichtlichen Rechtsprechung<sup>29</sup> als auch nach der insoweit einhelligen Kommentarliteratur<sup>30</sup>. Danach liegt die nach § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB vorausgesetzte Gefahr einer „schwerwiegenden Notlage“ (die selbstverständlich schwerer sein muß als die „besondere Bedrängnis“ im Sinne des § 218 Abs. 3 S. 3 StGB) nur dann vor, wenn ihr ein ähnliches Gewicht zukommt, wie in den übrigen Indikationsfällen<sup>31</sup>. Hierauf hebt der Senat sogar selbst ab und weist daraufhin, daß Zivilgerichte berechtigt sind zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Indikation vorgelegen hätten. Aber in der Sache selbst zieht der Senat aus den zitierten Rechtsgrundsätzen keine Konsequenzen. Er läßt mit unhaltbarer Argumentation das Ergebnis der tatrichterlichen Überprüfung der Indikationsvoraussetzungen nicht gelten und hebt das Urteil des OLG Bremen auf, das die - äußerst kühne - Klage mit plausiblen Gründen abgewiesen hatte, weil in casu die behauptete „Notlage“ den übrigen Indikationsfällen offensichtlich nicht kongruent war.

Damit zeigt sich, wie weit der VI. Senat davon entfernt ist, den Verfassungswert des ungeborenen menschlichen Lebens überhaupt nur zu bedenken, geschweige denn zu verinnerlichen: Er legt den § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB derart extensiv aus, wie es sich auch einfachrechtlich nicht vertreten läßt. Ungeachtet der verbindlichen Kraft verfassungsgerichtlicher Entscheidungen (§ 31 Abs. 1 BVerfGG) vertritt er Auffassungen, die mit der staatlichen Schutzpflicht gegenüber dem ungeborenen Kind unvereinbar sind und stimmt sich damit auf den in Teilen der Bevölkerung um sich greifenden Einstellungswandel zur Abtreibung ein, der ganz wesentlich auf Informationsdefizite über das, was bei einer Abtreibung eigentlich geschieht, zurückzuführen ist. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hervorgehoben<sup>32</sup>, daß weder gesellschaftspolitische Zweckmäßigkeitserwägungen und noch weniger ein allgemeiner Anschauungswandel in der Bevölkerung den verfassungsrechtlichen Status des ungeborenen menschlichen Lebens beeinträchtigen können. *Dürig* hat einmal in anderem Zusammenhange gesagt<sup>33</sup>, „wenn das Recht den sog. Fortschritt immer nur kopiert, braucht man kein Recht, es sei denn, zur Unterdrückung alles Wehrlosen“. In der Tat. Von allen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern unterscheidet sich das ungeborene Leben in *einem* grundsätzlichen: Es ist *absolut* wehrlos und unschuldig obendrein. Wo es angegriffen wird, geht es um die blanke Existenz und der tödliche Angriff kommt von mütterlicher und ärztlicher Seite, also von dort, wo man gemeinhin Urvertrauen erwartet, sowie Hilfe und Heilung.

Freilich: Der Staat hat den *strafrechtlichen* Schutz des ungeborenen Lebens zurückgenommen. Dafür gab es Gründe von Gewicht — aber sie taugen nur für die Rücknahme der *Strafbarkeitsgrenze*. Das Bundesverfassungsgericht hat dies auch deutlich erkennen lassen und ausgesprochen, daß „auf eine klare rechtliche Kennzeichnung“ des Schwangerschaftsabbruchs „als ‚Unrecht‘ nicht verzichtet werden“ könne<sup>34</sup> und eben diese Einschränkung

der Strafbarkeit *nur dann* verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden könne, „wenn sie mit anderen Maßnahmen verbunden“ ist, „die den Wegfall des Strafschutzes in ihrer Wirkung zumindest auszugleichen“ vermögen<sup>35</sup>.

Demgegenüber hat der VI. Zivilsenat von der verfassungsgerichtlich gebotenen Schutzwirkung solcher „anderen Maßnahmen“ ganz andere Vorstellungen. Er verliert sich praktisch in ein grenzenloses Vertrauen gegenüber dem abbrechenden Arzt, dem das Gesetz die „letzte, eigenverantwortliche Entscheidung“ überlassen habe, auf dessen „ärztliche Erkenntnis“ es ankomme, so daß ihm aus diesem Grunde „stets ein gewisser ärztlicher Beurteilungsspielraum“ bleibe und „letztlich nur nachgeprüft werden“ könne, „ob die Indikationsstellung ‚nach ärztlicher Erkenntnis‘ in der damals gegebenen Situation vertretbar erscheint oder nicht“. Das verfassungsgerichtliche Gebot<sup>36</sup>, „sich schützend und fördernd vor dieses (ungeborene) Leben zu stellen“ hat der Senat offenbar ausgeblendet. Sein Hinweis, daß der Arzt *seiner*<sup>37</sup> „ärztliche Erkenntnis“ „an den zum Schutze des werdenden Lebens strengen Voraussetzungen des § 218a StGB auszurichten hat“, wirkt wie Augenwischerei, wenn er den Zivilgerichten sogar in der Frage der Notlagenindikation eigene Sachkunde in der Regel abspricht. Das erstaunt insbesondere, weil es sich im konkreten Fall nicht um Umstände handelt, die sich nur mit Hilfe „ärztlicher Erkenntnis“ erschließen. Und es verwundert, daß er die Fähigkeit zur Beurteilung der gesamten persönlichen und sozialen Situation der Schwangeren jedem Arzt zutraut, während er sonst in Haftungsprozessen Ärzten mit besonderem Mißtrauen zu begegnen pflegt. Abtreibungsärzte können sonach damit rechnen, daß die Justiz ihnen in der Art des Vogels Strauß begegnet. Dem Interessierten geben das die Urteilsgründe sogar schriftlich. Denn dort steht zu lesen, daß auf die Richtigkeit ärztlicher Indikationsfeststellungen zunächst vertraut werden müsse, „mögen in der Praxis zuweilen (!) auch Gefälligkeitsabtreibungen vorgenommen werden“. Es ist bedrückend, in einem Urteil des höchsten deutschen Zivilgerichts einen solchen Satz zu lesen! Er kann nur dort in die Feder fließen, wo der Schutz ungeborenen menschlichen Lebens kaum noch etwas bedeutet und es eigentlich nur noch um die unkontrollierte Freiheit derer geht, die den nasciturus für eine verfügbare Sache halten. Sollte der Senat wirklich nicht gesehen haben, daß solche Hinweise und die Garantie eines faktischen Verzichts auf richterliche Kontrolle, dazu noch in einem Urteil, das für die Amtliche Sammlung bestimmt ist, „Abtreibungsmentalität“ erzeugen muß? Und zwar auch dort, wo noch normale Scheu vor einem solchen unnatürlichen Eingriff vorhanden ist?

Hinzu kommt, daß die Urteilsgründe bereits psychischen Situationen der ersten Stunde, d. h. ersten „panikartigen“ Reaktio-

23) Vgl. BGHZ 89, 95, 98, 102, BGHJZ 1985, 331, 332.

24) NJW 1984, 1798.

25) Selbst *im Ergebnis* dem VI. Zivilsenat zustimmende Autoren bemängeln, wie er über die „verfassungsmäßigen Dimensionen“ der Regelung „im Zusammenhang mit den zivilrechtlichen Implikationen bemerkenswert schnell hinweggeht“, *Giesen* JZ 1985, 336.

26) Nachweise bei *Dreher/Tröndle*, StGB, 42. Aufl. 1985 vor § 218 Rdn. 9; *R. Schmitt*, Klug-Festschrift S. 331; *Reis*, Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes als Verfassungsproblem, 1984 S. 172; *Günther*, Strafrechtswidrigkeit und Strafunrechtsausschluß, 1983 S. 314; ferner neuerdings *Kluth*, FamRZ 1985, 440; *Stürmer*, FamRZ 1985, 775; *Lecheler*, MedR 1985, 215; *Geiger*, FamRZ 1986, 1; E. v. Hippel JZ 1986, 53.

27) StGB, 16. Aufl. 1985, § 218a Anm. 1 a.

28) BVerfGE 39, 1, 42.

29) BayObLG MDR 1978, 951; vgl. auch BGH 2. StStJZ 1977, 139.

30) Vgl. statt aller *Schönke/Schröder-Eser*, StGB 21. Aufl. § 218a Rdn. 47 ff.

31) Vgl. BVerfGE 39, 1, 30; BGHJZ 1977, 139; BayObLG MDR 1978, 951.

32) BVerfGE 39, 1, 67.

33) Mitgeteilt bei *Maurer*! 1985, 225.

34) BVerfGE 39, 1, 46.

35) BVerfGE 39, 1, 65.

36) BVerfGE 39, 1, 42: „Die Schutzpflicht des Staates ist umfassend. Sie verbietet nicht nur - selbstverständlich - unmittelbare staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. ...“

37) Hervorhebung vom Senat!

nen der Schwangeren, maßgebliches Gewicht für die Annahme einer Notlagenindikation beizumessen. Die Schwangere braucht als spätere Klägerin nicht einmal darzutun, daß ihr Hilfe verweigert worden wäre. Denn es kommt nach Meinung des Senats nicht etwa auf die *tatsächlichen* sozialen Verhältnisse zur Zeit ihrer „panikartigen“ Reaktion, sondern allein darauf an, ob der Verlust der Arbeitsstelle „aus der Sicht der Klägerin“ drohte, wobei der Senat dem Tatrichter der Vorinstanz vorhält, daß „nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden“ könne, „daß diese Fragen nicht mit der Klägerin in Gesprächen mit der ‚Pro Familia‘ und mit den Ärzten im einzelnen erörtert worden sind“. Nun hört man aber in öffentlichen Fernsehdiskussionen aus dem Munde der Vertreterin von „Pro Familia“, die von „Zwangsberatung“ sprach, die Bescheinigung über die „Beratung“ werde *vorweg* erteilt, um ein Vertrauensklima zu schaffen! Dem Senat werden solche Fakten nicht unbekannt sein. Auch wird es ihm nicht an der Lebenserfahrung ermangeln, um zu wissen, daß auch „unerwartete“ Kinder oft bald nach den ersten Schwangerschaftsmonaten angenommen und geliebt zu werden pflegen (was übrigens nicht einmal allen „Wunschkindern“ widerfährt, wenn sie nicht erwartungsgerecht geraten!). Wenn der Senat gleichwohl den Abtreibungsärzten einen letztverantwortlichen und *praktisch* unkontrollierbaren Beurteilungsspielraum einräumt, ohne ihnen aber die Möglichkeit zu geben, „Notlagen“-Behauptungen Schwangerer nachzuprüfen, so bringt er den abtreibenden Arzt in eine vertrackte Situation: Erkennt er, daß eine positive Indikationsfeststellung falsch ist, so riskiert er, wenn seine Beweise in der kurzen Zeitspanne nicht zu beschaffen sind, einen Schadensersatzprozeß. Bestätigt sich später sein Argwohn, so droht ihm Strafe nach § 218 StGB. Gerade im vorliegenden Fall hat der Senat dem über die Schwere der Notlage irreführenden und wegen Mißlingens des Tötungsakts in Anspruch genommenen Arztes den - in Wirklichkeit kaum zu führenden - Beweis dafür überbürdet, daß bei der Schwangeren ihren Behauptungen zuwider zur Zeit der Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch „intakte Familienverhältnisse“ vorgelegen hätten. Das macht deutlich, daß der Senat nicht nur im Ansatz verfassungskonträr verfährt, sondern einfachrechtliche strafrechtliche Vorfragen falsch entscheidet. Auf diese Weise erfährt eine Praxis, die das Beratungs- und Prüfungsverfahren weitgehend zu einer Farce hat herunterkommen lassen, rechtliche Absegnung durch das höchste Zivilgericht. Der Senat hat auch nicht bedacht (oder hat er es beabsichtigt?), daß er auf diese Weise den § 219a StGB, der unrichtige ärztliche Indikationsfeststellungen mit Strafe bedroht, der sich aber als wirkungslos<sup>38</sup> erwiesen hat, von Rechtsprechung wegen vollends aus den Angeln hebt, obwohl der Gesetzgeber gerade dieser Vorschrift eine „nicht unbedeutende Bedeutung“ zugeordnet hatte<sup>39</sup>.

Aus allem werden die unhaltbaren Konsequenzen deutlich, die aus der Annahme eines „gewissen ärztlichen Beurteilungsspielraums“, den der VI. Zivilsenat auf seine Weise deutet<sup>40</sup>, folgen. Indessen soll hier auf die juristischen Gebrechen einer solchen Rechtsfigur nicht näher eingegangen, sondern nur darauf hingewiesen werden, daß der VI. Zivilsenat insoweit auch im Widerspruch zur höchstrichterlichen strafgerichtlichen Rechtsprechung steht: Das BayObLG hat in seiner Entscheidung vom 22. 3. 1978<sup>41</sup> hervorgehoben, daß es in der Regel „unumgänglich“ sei, im sozialen Umfeld im einzelnen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen einer Notlage gegeben waren. Der 2. Strafsenat des BGH hat in seinem Urteil vom 25. 8. 1975<sup>42</sup> entschieden!, daß die Annahme einer schwerwiegenden Notlage von vornherein ausgeschlossen sei, falls eine Inanspruchnahme sozialer Hilfen erst gar nicht gesucht wurde. Für die Inanspruchnahme sozialer Hilfen gibt der vorliegende Fall überhaupt nichts her. Der VI. Zivilsenat begnügt sich in diesem Zusammenhang mit der Unterstellung (unter II 3b), daß „nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden“ könne, daß den Arbeitsplatz der Schwangeren betreffende Fragen nicht mit ihr in den Gesprächen bei ‚Pro Familia‘ und mit den Ärzten im einzelnen erörtert worden“ seien. Diese strafgerichtlichen Entscheidungen läßt der VI. Zivilsenat vollständig unerwähnt. Er ist auf diese Weise jeder Prüfung einer Vorlagepflicht nach § 136 GVG oder auch nur einer Anfrage<sup>43</sup> beim 2. Strafsenat aus dem Wege gegangen, mit dessen erwähnter Entscheidung sich das Gesetzesverständnis des VI. Zivilsenats nicht verträgt.

Wie der Senat auf ein der geltenden Indikationsregelung evident widersprechendes Ergebnis geradezu hinsteuert, beweist er letztlich aber auch durch die Art und Weise, wie er als Revisionsgericht mit dem Parteivortrag umgeht (hierzu II 3e der Urteilsgründe). Der Anwalt der klagenden Partei hatte nämlich noch wenige Wochen vor Erlaß des Berufungsurteils in einem Schriftsatz wörtlich vorgetragen:

„Es lag der Klägerin fern, eine Familie zu gründen bzw. schwanger zu werden, sie war zu dem fraglichen Zeitpunkt viel zu jung, sich solchen Belastungen auszusetzen und wollte ihr freies ungebundenes Leben sowie ihr Berufsleben genießen“.

Für das Berufungsgericht klang hier „der wirkliche Grund, der die Klägerin zum Schwangerschaftsabbruch veranlassen ließ“ an. Das drängt sich nachgerade auf und ist wohl auch plausibel. Nicht indessen für den VI. Zivilsenat: Er glaubt als Revisionsgericht zu wissen, daß der Anwalt der Klägerin damit habe anderes ausdrücken wollen. Dieser habe nämlich den Vortrag des Beklagten abwehren wollen, „die Klägerin habe unverantwortlicher Weise keine ‚Familienplanung‘ betrieben (Unterlassen von Verhütungsmaßnahmen beim Verkehr mit ihrem Verlobten)“. Es habe sich „nicht um eine eigene Äußerung, sondern um Formulierungen ihres Anwalts“ gehandelt, weshalb hieraus „nicht zu Lasten der Klägerin auf ihre Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch und auf ihren Konflikt geschlossen werden“ könne. Eine solche Deutung erstaunt aus mehrfachen Gründen: Zum einen muß sich eine Äußerung, die als Ausdruck der Gefühlslage einer unerwartet Schwangeren nachgerade typisch ist, gefallen lassen, als ebenso kühne wie törichte Formulierung eines Rechtsanwalts zu figurieren. Zum andern schweigt sich der Senat darüber aus, was eigentlich dieser anwaltlicher „Formulierungskunst“ unterschobenen Äußerung an Mandanteninformation zugrunde liegen soll und was sie aus der Sicht der Klägerin bedeutet haben mag. Oder weshalb soll aus der (wohl zutreffenden) Tatsache, daß es der Klägerin fern lag, „eine Familie zu gründen bzw. schwanger zu werden“, nicht „auf ihre Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch und auf ihren Konflikt geschlossen werden“ können? Sieht der Senat nicht, daß eine solche Indifferenz gegenüber dem Schutz ungeborenen Lebens Sexualpartner dazu verleitet, es an der Verantwortlichkeit fehlen zu lassen und die Abtreibung als Mittel der „Familienplanung“ einzusetzen?

Die Dürftigkeit der Gründe, mit denen der Senat glaubt das berufsgerichtliche Urteil aufheben zu können, wird noch einmal deutlich, wenn er unter II 3 f resümierend auf folgendes hinweist:

- „Ihre (der Klägerin) wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse mögen zwar für sich genommen die Annahme einer schwerwiegenden Notlage im Sinne des § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB noch nicht gerechtfertigt haben“,
- indessen habe es „wie jedenfalls für das Revisionsverfahren zu unterstellen (sic!) sei, „insoweit eine Reihe von belastenden Umständen“ gegeben,
- „jedemfalls aber können sie (die ‚belastenden Umstände‘) angesichts der physischen und psychischen Situation, in der die Klägerin sich seinerzeit befunden haben *könnte* (sic!), die Indikationsfeststellung im damaligen Zeitpunkt *mindestens als vertretbar erscheinen*“<sup>44</sup> lassen“.

Ein solches Verständnis der Notlagenindikation ist abenteuerlich und kommt einer höchstrichterlichen Anleitung gleich, wie man das Strafgesetz, das Grundgesetz und die maßgebende verfassungsgerichtliche Entscheidung *nicht* ernst nimmt. Da der Senat selbst seiner Entscheidung durch die Aufnahme in die Amtliche Sammlung zentrale Bedeutung beimißt, ist nicht allein kritische Auseinandersetzung am Platze, es ist vielmehr Protest geboten. In der Rechtsprechung des VI. Zivilsenats kommt das unge-

38) Es sind nach dieser Vorschrift keine Verurteilungen bekannt geworden, obwohl der VI. Zivilsenat in seiner euphemistisch-zynischen Ausdrucksweise davon auszugehen scheint, daß bisweilen (!) auch Gefälligkeitsabtreibungen vorgenommen werden mögen!

39) Bericht BT-Drucks. 7/4696 S. 12.

40) Vgl. hierzu auch Hier, ZStW 97 (1985), 40.

41) MDR 1978, 951.

42) JZ 1977, 139.

43) Vgl. hierzu *KK-Salger* § 136 GVG Rdn. 7ff., 11.

44) Hervorhebungen vom Verfasser.

borene Leben als Rechtsgut offenbar gar nicht mehr vor. Darunter leidet die Glaubwürdigkeit der Rechtsordnung schlechthin, die um ihren Bestand fürchten müßte, ginge man mit geringeren Rechtsgütern vergleichbar um wie der VI. Zivilsenat mit dem des ungeborenen Lebens. Oder läßt sich der Rechtsbegriff der „schwerwiegenden Notlage“, die doch mit der medizinischen Indikation kongruent<sup>45</sup> zu sein hat, noch stärker verflüchtigen und verkennen? Wider die *tatrichterliche* Erkenntnis glaubt doch der Senat, daß sich eine "schwerwiegende Notlage" schon aus einer „panikartigen“ Reaktion auf die Schwangerschaft ergeben könne und aus der subjektiven Befürchtung, es könne der Verlust des Arbeitsplatzes drohen (die Beratung ist in concreto also nicht einmal bis zum Hinweis auf das Mutterschutzgesetz vorgedrungen!). Die Zauberformel der „Gesamtschau aller Umstände“, deren sich der Senat bedient, läßt jegliche Konkretisierung vermissen. Berücksichtigt man weiter, daß

- der Senat den abbrechenden Ärzten einen Beurteilungsspielraum<sup>46</sup> einräumt, den Zivilgerichten zwar ein Prüfungsrecht attestiert, zugleich aber für den Regelfall die Fähigkeit zur praktischen Ausübung dieses Rechts (sogar bei der *sozialen* Indikation!) abspricht, und
- die Abtreibungswärzte ihrerseits keine Möglichkeit haben, die Angaben der Schwangeren zu überprüfen, ihnen aber die Beweislast überbürdet ist, daß diese *nicht* stimmen,

so wird erkennbar, daß der Senat mit seiner Rechtsprechung die Anwendungsmöglichkeiten der §§ 218ff. StGB und damit deren -verfassungsrechtlich gebotene- Schutzwirkung aushebelt. Auf diese Weise werden bisherige mißbräuchliche Praktiken faktisch unbeanstandet gelassen und künftige programmiert.

Solche Grundsätze dekretiert der Senat ausgerechnet in einem Fall, in dem die spätere Entwicklung belegt, was für eine gesetzestreue Rechtsanwendung ohnehin auf der Hand lag: daß nämlich auch im Zeitpunkt der Indikationsstellung eine *schwerwiegende* Notlage *nicht* vorlag: „ihr soziales Umfeld hatte sich sogar sehr günstig entwickelt“ (so wörtlich das Urteil des VI. Senats). Das veranlaßt den Senat aber nur, statt der monströsen Klagforderung auf Ersatz für den „vom Erzeuger nicht gedeckten Unterhalt“ (insgesamt 68400 DM während 18 Jahre, Zinsen nicht eingerechnet), nur noch einen Schadensersatzanspruch für die ersten 6 Monate nach der Geburt des Kindes (2400 DM) im Streit zu lassen. Mit dieser Entscheidung hat sich der Senat nicht nur von seiner Schutzpflicht für das ungeborene Leben verabschiedet, sondern in casu wohl auch von gesundem Menschenverstand. Oder ist es einsehbar zu machen, daß in einem „im Namen des Volkes“ ergangenen Urteil ein Arzt, dem die auftragsgemäße Tötung eines ungeborenen Kindes mißlang, verpflichtet sein soll, gegenüber der (inzwischen) wohl situierten Mutter für das erste halbe Jahr des Lebens des gesunden Knaben im Wege eines „Schadensersatzes“ zu dessen Unterhalt beizutragen? Es wird zu Recht gefragt<sup>47</sup>, wie es wohl jenem Kind zumute sein wird, wenn es dereinst davon erfährt, daß es aufgrund eines gesetzlich zugelassenen Verfahrens vor der Geburt eigentlich hätte getötet werden sollen, der Plan aber wegen eines Kunstfehlers des Arztes mißlang, dieser Arzt sich aber wegen seines Versagens vor Gericht verantworten mußte und zum Schadensersatz verurteilt wurde? Einer Rechtsordnung die sonst hohe sittliche Wertvorstellungen für sich in Anspruch nimmt, stünde es gut an, aus der Achtung vor dem Leben des *geborenen* Kindes und seiner personalen Würde *keine* Möglichkeit zu eröffnen, aus den düsteren Aktivitäten, die seiner Geburt vorausgingen und sie zu verhindern trachteten, mit makabrer Begründung Kapital zu schlagen<sup>48</sup>. Wo dies möglich ist, steht es mit der Rechtskultur, die nach einem Wort von *Radbruch* bekanntlich daran zu messen ist, von welchem Menschenbild sie ausgeht, nicht zum Besten.

Die Auswirkungen der Rechtsprechung des VI. Zivilsenats sind verheerend: Abtreibende Ärzte brauchen, selbst wenn sie routinemäßig Abtreibungen vornehmen, solange nur die vorgeschriebenen Fristen eingehalten sind und die (leicht erhältliche) Indikationsfeststellung vorliegt, demnach nicht damit zu rechnen, zur Verantwortung gezogen zu werden oder Haftungsansprüche ausgesetzt zu sein. Ganz anders, wenn ihnen der Tötungsakt *nicht* gelingt. Dann drohen „Schadensersatzansprüche“ in ganz beträchtlicher Höhe. So muß bei abtreibungswilligen Ärzten der Eindruck entstehen, daß für sie die Risiken am geringsten sind, wenn ohne Bedenken zur Abtreibung geschritten wird

und sie gelingt. Ärzten aber, bei denen standesethische Bedenken noch wach sind, seien an Art. 2 des 5. Strafrechtsreformgesetzes erinnert. Denn schließlich ist niemand verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch irgendwie mitzuwirken. Sich auf die Standesethik zu besinnen, ist jedenfalls dann geboten, wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Schwangeren obwalten. Auch aus den Gründen des hier besprochenen Urteils läßt sich nicht entnehmen, daß der VI. Zivilsenat die ihm durchaus bekannten und auch evidenten Mißbräuche („... mögen in der Praxis zuweilen auch Gefälligkeitsabtreibungen vorgenommen werden“) explizit hätte billigen wollen. Er weist bemerkenswerterweise auch Ärzte auf die Beachtung der „zum Schutze des werdenden Lebens strengen Voraussetzungen des § 218a StGB“ hin. Ärzte, die - im Vertrauen auf die fehlende gerichtliche Kontrolle — „auf Wunsch“ abtreiben oder es sonst mit den gesetzlichen Vorschriften weniger genau nehmen, sind indessen nicht für alle Zeit davor gefeit, wegen der Durchführung gesetzeswidriger Abtreibungen zur Verantwortung gezogen zu werden. Schließlich blieben auch Gesetzesverletzungen und -Umgehungen im Zusammenhang mit der Parteispendenaffäre lange Zeit unverfolgt. Gleichwohl haben Staatsanwaltschaften und Gerichte, soweit ersichtlich, wenig Neigung zu honorieren, daß Parteispender glaubten, auf die Duldung solcher Praktiken durch hohe Regierungsvertreter und zuständige Behörden vertrauen zu dürfen. Man mag einwenden, daß diese Fälle keinen Vergleich duldeten.

In der Tat:

- Im Gegensatz zum Verhalten von Abtreibungsärzten handelten Parteispender keinem Standeskodex zuwider,
- ist bei Parteispendern eigener Nutzen weniger erkennbar (denn sie bringen etwa die Hälfte der gespendeten Beträge ohne Gegenleistung aus ihrem eigenen Vermögen auf),
- gibt es im Parteispendenbereich nicht annähernd so klare Verhaltensgebote wie die Leitsätze des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 39, 1), die Strafnormen der §§ 218aff. StGB und die Meldepflichten nach Art. 3 Nr. 2 des 15. StÄG und
- schließlich verbietet sich *jeglicher* Vergleich schon vom Gewicht und der Bedeutung der Rechtsgüter her.

Gerade diese Gegenüberstellung von im Grunde ganz inkomparabler Rechtsbereiche (man könnte in diesem Zusammenhang auch an den rechtlichen Schutz erinnern, den beispielsweise das Demonstrationsrecht, der Datenschutz und andere Persönlichkeits- und Freiheitsrechte erfahren) macht bewußt, in welchem Maße der Schutz des ungeborenen Lebens verkümmert ist. Und dies, obwohl man heute besser denn je das wirkliche Geschehen bei einem Abtreibungsvorgang kennt und jedermann, *so er nur will*, bildlich erleben kann, wie sich der Embryo beim artifiziellen

45) BVerfGE 39, 1, 50.

46) Entgegen strafgerichtlicher Rechtsprechung, vgl. oben Fußnote 31.

47) *Kemper*, FamRZ 1985, 1016; *Neander* "Welt" v. 4. 11. 1985.

48) In allerjüngster Zeit hat es das Bezirksgericht Arbon (Kanton Thurgau/Schweiz) abgelehnt, einen Arzt zur Alimentenzahlung für ein Kind zu verurteilen, das nach *fehlerhafter Sterilisation* geboren worden ist (vgl. Bericht der Neuen Züricher Zeitung vom 16. 11. 1985 S. 26). Die Eltern verlangten vom Arzt 77490 sfr, Unterhaltskosten, 80860 sfr, Lohnausfall und 5000 sfr. "Genugtuung". Das Bezirksgericht vertrat die Ansicht, daß die Geburt eines Kindes „und damit wohl auch die dadurch entstehende Unterhaltspflicht der Eltern *keinen Schaden*“ darstelle. Soweit die schweizerische Rechtsliteratur von einem Schaden ausgegangen sei, werde dessen Ersatz für *nicht einklagbar* gehalten. „Damit solle dem Kind nicht juristisch vor Augen geführt werden, daß es unerwünscht gewesen sei!“ Das Bezirksgericht Arbon hat mit dieser unpräzisen Begründung auf die vom Anwalt der klagenden Parteien vorgetragene Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs reagiert! In der felix Helvetia wird von der Menschenwürde vielleicht weniger geredet, aber — wie der Arboner Fall zeigt - ihrer gedacht, bevor man sich darum bemüht, auf deren Kosten in rechtstechnokratischer Manier um jeden Preis das zivilrechtliche Haftungssystem zu perfektionieren. Es besteht wohl auch Anlaß, darauf zu vertrauen, daß dem (nicht rechtskräftigen) Urteil des Bezirksgerichts Arbon das Schicksal der zur selben Rechtsfrage ergangenen, überzeugend begründeten Entscheidung des OLG Frankfurt (MedR 1983, 70) erspart bleibt: Der VI. Zivilsenat des BGH (vgl. BGHZ 89, 104) hat sich, wie die hier besprochene Entscheidung ergibt, nämlich Rechtsgedanken, die den Horizont haftungsrechtlicher Überlegungen übersteigen, nicht zugänglich gezeigt.

Abort verzweifelt gegen seine grausame Tötung wehrt. Aber das öffentliche Rechtsgewissen zeigt in weiten Bereichen keinen signifikanten Ausschlag<sup>49</sup>. Es vagabundiert und es konzentriert sich auf Dinge, die dem Anspruchsdenken Geborener entgegenkommen. Schon vor drei Jahrzehnten hat *Fritz Werner*<sup>50</sup> in einem Vortrag beklagt, daß sich auch im Recht „die Krankheit unserer Zeit“ niederschlägt, nämlich in der „Mischung von Sentimentalität und Brutalität, die den Menschen des 20. Jahrhunderts kennzeichnet“. Ein wahrhaft seherisches Wort, wenn man die Befindlichkeit unserer Rechtskultur danach beurteilt, wie sie es mit dem Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens hält.

Warum die politisch Verantwortlichen der Bundesrepublik dieser Entwicklung nicht hinreichend gegensteuern und nicht einmal den Mut aufbringen, beim Bundesverfassungsgericht die Übereinstimmung der derzeitigen Indikationsregelung mit dem Grundgesetz überprüfen zu lassen, ist sattsam bekannt. Von einem Gericht freilich, das *nur* Recht und Gesetz verpflichtet ist, hätte man erwarten müssen, daß es sich einem flüchtigen Zeitgeist nicht fügt und einer nachweisbar weit verbreiteten mißbräuchlichen Anwendung eines ohnehin verfassungsrechtlich bedenklichen Gesetzes entgegenwirkt. Der VI. Zivilsenat hat sich dieser Aufgabe nicht gewachsen gezeigt. Das ist umso bedrückender, als er als höchstes Zivilgericht auf diesem Gebiet ein Zuständigkeitsmonopol inne hat und vorderhand kein Weg in Sicht ist, das 15. Strafrechtsänderungsgesetz und seine Handhabung in der Praxis auf seine Verfassungskonformität überprüfen zu lassen. *Stümer*<sup>51</sup> konstatierte bereits: „Die Wucht der Emanzipationswelle überspült das wehrlose werdende Leben“. Sie hat auch die Dritte Gewalt erfaßt, deren Funktion es aber ist, *jedem* Rechtsgutträger zum Recht zu verhelfen.

Von *Fritz Fleiner* stammt das Wort „Der Rechtsstaat ist kein Luxusdampfer, sondern ein Rettungsboot“. Im „Rettungsboot Rechtsstaat“ von heute sind bereits soviel andere Rechtsgüter untergebracht, daß das Schutzgut des ungeborenen Lebens darin keinen Platz mehr findet. Insoweit ist unser Rechtsstaat ungläubwürdig geworden. Dies wird uns noch zu schaffen machen, wenn andere, heute im „Rettungsboot Rechtsstaat“ vorrangig verstaubten Rechtsgüter längst über Bord geworfen worden sind.

*Prof. Dr. H. Tröndle, Präs. d. LG Waldshut-Tiengen*

49) Vgl. hierzu *Hoffacker*, in *Hoffacker u. a.* (oben Fußnote 4) S. 175.

50) *Fritz Werner*, *Recht und Gericht in unserer Zeit*, Reden, Vorträge, Aufsätze 1948-1969, hrsg. v. *Bettermann/Ule* 1971 S. 159.

51) *FamRZ* 1985, 753.

## Christlich-Soziale Union in Bayern

### Gesundheitspolitik

Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth  
Bundesministerin  
Bundesministerin für Jugend,  
Familie und Gesundheit  
Kennedy-Allee 105 - 107  
5300 Bonn 2

18. März 1986

Sehr verehrte Frau Bundesministerin,

als Vorsitzender des Gesundheitspolitischen Arbeitskreises der CSU kann ich Ihr Eintreten für die Beibehaltung des derzeitigen Abtreibungs-Paragrafen 218 nicht verstehen. Als Arzt muß ich annehmen, daß Sie nicht wissen, daß hier menschliches Leben zerstört wird. Wissenschaftlich ist das längst bewiesen.

Glauben Sie mir, immer mehr Bundesbürger, Ärzte, Anwälte und ganz einfache Menschen fragen, ob wir noch in einem Rechtsstaat leben. Ohne Ankläger,

ohne Richter und ohne Verteidiger wird hier Menschenleben zur Disposition gestellt. Ihre Äußerungen müssen christliche Wähler darüber in Zweifel stürzen, ob hier eine christliche Politikerin spricht.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir als CSU-Politiker klarmachen könnten, was ich auf Wahlveranstaltungen, die ich für unsere Partei und für das Fortbestehen der jetzigen Koalition abhalte, antworten soll, wenn mir immer wieder die Frage gestellt wird, wieso eine christliche Partei dieses entsetzliche Morden zuläßt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. H. Holzgartner  
-Landesvorsitzender-

## DER BUNDESMINISTER FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Herrn Dr. med. H. Holzgartner Bonn, 21. März 1986  
Landesvorsitzender des  
Gesundheitspolitischen Arbeitskreises der CSU  
Nymphenburger Straße 64  
8000 München 2

Sehr geehrter Herr Holzgartner,  
vielen Dank für Ihren Brief vom 18. März 1986.

Wir stimmen darin überein, daß

- jeder Schwangerschaftsabbruch Tötung menschlichen Lebens ist,
- viele Schwangerschaftsabbrüche unter Mißbrauch des geltenden Rechts durchgeführt werden und
- alles getan werden muß, was möglich und geeignet ist, den Schutz des ungeborenen Lebens zu verbessern.

Ich weiß ferner - und Sie werden es ebenfalls wissen -, daß es für eine Änderung des § 218 im Deutschen Bundestag keine Mehrheit gibt. Ich gehe davon aus - und vielleicht gibt es auch darüber zwischen uns keine grundsätzlichen Meinungsunterschiede -, daß eine Änderung der strafrechtlichen Vorschriften nicht der entscheidende, nach meiner Meinung auch nicht der geeignete, Ansatzpunkt wäre, um den Schutz des ungeborenen Lebens zu verbessern. Wichtiger für den Schutz des ungeborenen Lebens ist jedenfalls, auf eine Änderung des Bewußtseins hinzuwirken, wie dies z. B. durch die Broschüre „Das Leben vor der Geburt“ geschieht, die vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit in über 900 000 Exemplaren verteilt worden ist. Wichtiger sind ferner die verbesserten und weiter zu verbessernden familienpolitischen Leistungen, insbesondere das Erziehungsgeld und die Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ sowie der entsprechenden Landesstiftungen.

Ich habe mich zu diesen Fragen inzwischen schon sehr oft in diesem Sinne geäußert und dabei die Erfahrung gemacht, daß diese Haltung ebenso als christlich angesehen wurde wie meine Meinung, daß es Konfliktsituationen für Frauen geben kann, die so schwerwiegend sind, daß in diesen Fällen nicht das Strafrecht das geeignete Mittel für den Schutz des ungeborenen Lebens wäre oder - wie es das Bundesverfassungsgericht ausgedrückt hat - die Austragung der Schwangerschaft in diesen Fällen nicht mit den Mitteln des

Strafrechts erzwungen werden darf. Es sind dies nicht selten Fälle, in denen sich Angehörige, Freunde und Bekannte, auch Christen, fragen müssen, ob sie ihrer Verantwortung gegenüber einer in Bedrängnis geratenen Frau gerecht geworden sind.

Viele Christen, Frauen und Männer, stimmen in ihrer Haltung mit mir überein.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Rita Süßmuth

Sehr geehrte Frau Ministerin!

#### **Wir stimmen mit Ihnen nicht überein:**

1.) „Daß viele Schwangerschaftsabbrüche unter Mißbrauch des geltenden Rechts durchgeführt werden.“ Denn die durchgeführten Abtreibungen werden gerade wegen des geltenden Gesetzes gemacht. Die Frauen wurden ja damals von Politikern der sozial-liberalen Koalition in der Öffentlichkeit aufgefordert, von dem Gesetz Gebrauch zu machen, also ihre „gesetzlichen Rechte“ in Anspruch zu nehmen. Das Gesetz wurde absichtlich so formuliert, daß man nicht Recht setzte sondern Unrecht ermöglichte.

2.) „Das alles getan werden muß, was möglich und geeignet ist, den Schutz des ungeborenen Lebens zu verbessern.“

Sie, Frau Ministerin, und die Damen der CDU im Bundestag, lehnen es ja ab, daß man das Rechtsbewußtsein in unserem Volk wieder herstellt, indem man den im Krankenschein zum Ausdruck kommenden Rechtsanspruch auf Abtreibung und die Zerstörung der ethischen Grundlagen der Ärzteschaft durch den Zwang, diese Massentötungen zu **„honorieren“** (Ärztliche Gebührenordnung, Position 1055 und 1056) beseitigt durch einen durchaus möglichen Gang nach Karlsruhe mit der Forderung auf Überprüfung des verfassungswidrigen Gesetzes und -Zustandes.

Im übrigen sind soziale Maßnahmen **kein „Schutz“ für das ungeborene Kind**, sondern lediglich **„Hilfen für die Mutter**. Sie als Schutz zu bezeichnen ist purer Bluff und der Versuch der Roßtäuscherei! Denn den Schutz gegen Angriffe auf das Leben kann nur das Strafgesetz, die Polizei, Justiz und nach außen die Armee gewähren. Aber gerade das halten Sie ja für unnötig!

3.) Sie sind auch offensichtlich unter keinen Umständen bereit, den klaren Sachverhalt anzuerkennen, daß **eine Änderung des Bewußtseins** in breiter Form nur dann möglich ist, wenn die Abtreibung durch eine Gesetzesreform aus einem defacto Rechtsanspruch wieder zu einer schweren Straftat gegen das Leben geworden ist! Eine Änderung des öffentlichen Bewußtseins in der Frage von Recht und Unrecht einer Handlung zu erwarten, ohne daß die öffentliche Norm von Recht und Unrecht wieder hergestellt ist und die falsche Norm des Rechtsanspruches aus den Köpfen der Menschen wieder beseitigt wird, ist doch schlicht Illusion! Warum Frau Ministerin, betrügen Sie mit solchen Vorstellungen sich selbst und das ganze Volk?

4.) Es ist leider ein Unterschied zwischen dem, was Päpste als **christlich** ansehen und dem, was manche CDU-Damen zum Begriff „christlich“ umfunktionieren. Wenn schon Sie als Katholikin glauben, daß Sie mit ihrer Auffassung so „christlich“ seien wie Konzil und Papst, dann können wir Ihr Selbstbewußtsein nur bestaunen. Leider sind auch Professorinnen oft nicht bewandert in den Vorstellungen der Bibel zu diesem

Thema, die die bibeltreuen evangelischen Christen in der Vorstellung von Recht und Unrecht bestimmen. Hier können wir jedenfalls in den 2400 Seiten der Bibel nirgends einen Fall finden, indem es keine andere Lösung einer Konfliktsituation bei einer schwangeren Frau gibt, als die Tötung ihres Kindes im Mutterschoß! Die Tötung der Neugeborenen, die sich von der Austreibung aus dem Mutterleib höchstens durch die geringere Gefahr für die Frau unterscheidet, ist nach der Meinung der Bibel **Molochkult** und die Propheten und Psalmisten sagen dazu: **„Weil ihr das Land mit dem unschuldigen Blut eurer Söhne und Töchter befleckt habt, darum werdet ihr in die Hand eurer Feinde gegeben und Jerusalem wird zerstört werden!“**

Das ist die Meinung der Bibel! Die Leute, die sie nicht als bindend anerkennen, sind nun einmal keine Christen, auch wenn sie mit Ihnen, Frau Ministerin, darin übereinstimmen!

Mit freundlichen Grüßen!  
Ihre

*Europäische Ärzteaktion*

### **Rund 90 illegale Abtreibungen vorgeworfen**

## **Arzt sitzt in U-Haft**

**Ermittlungen wegen eines Todesfalles laufen**

**Der Nürnberger Allgemeinarzt Dr. Ferdinando P. sitzt in Untersuchungshaft Die Staatsanwaltschaft wirft ihm, laut Haftbefehl, unter anderem 91 illegale Schwangerschaftsabbrüche und 53 gefährliche Körperverletzungen vor.**

Die ältesten Fälle reichen bis in das Jahr 1978 zurück. Die Ermittlungen waren jedoch erst am 21. Juni 1982 nach dem Hinweis eines Nürnbergers ins Rollen gekommen. Seitdem hat die Staatsanwaltschaft 17 Aktenordner gefüllt und über 100 Zeugen gehört. Auf 97 Seiten listet sie im Haftbefehl die einzelnen Vorwürfe auf. Neben den bereits erwähnten Vergehen werden P. auch zwei beabsichtigte schwere Körperverletzungen und acht fahrlässige Körperverletzungen zur Last gelegt. Außerdem soll er einmal Urkunden gefälscht haben.

P. soll die illegalen Abtreibungen unsauber ausgeführt haben, so daß im nachhinein Komplikationen auftraten. In mehreren Fällen setzte er nach dem Schwangerschaftsabbruch bei den Frauen eine Spirale ein, ohne die Patientinnen vorher gefragt zu haben. Einmal soll er auch die Einwilligung einer Frau in einen Schwangerschaftsabbruch mit dem Zusatz „plus Spirale“ versehen haben.

Die Staatsanwaltschaft wirft Dr. P. außerdem vor, eine Patientin nach der Abtreibung ohne ihr Einverständnis sterilisiert zu haben. Wie die Justizpressestelle auf Anfrage weiter mitteilte, ermittelt der Staatsanwalt gegen den Mediziner noch wegen eines Todesfalles nach einem Schwangerschaftsabbruch. Hier steht jedoch noch ein Gutachten aus, so daß dieses Vergehen im Haftbefehl unerwähnt bleibt. r.e.

*Nürnberger Nachrichten*

*3./4. Mai 1986*

Die embryologische **Dokumentationssammlung Blechschmidt** kann in dem Anatomischen Institut der Universität Göttingen besichtigt werden.

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr  
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Anreisende Gruppen werden gebeten, sich anzumelden bei:

Herrn Prof. Steding, Tel. 05 51 / 39 70 30  
oder bei Herrn Dr. Seidel, Tel. 05 51 / 39 70 43.

Aus Wiesbadener Tagblatt

23.06.86

## Gegen Geschlechtstest

NEU-DEHLI (dpa) - Der zentralindische Staat Madhya Pradesh erwägt Maßnahmen, mit denen die immer stärker ausufernde Praxis der Geschlechtsbestimmung von Embryos eingedämmt werden soll. Zehntausende von Ehepaaren nutzen in Indien jährlich diesen Test. Mädchen werden dann gewöhnlich abgetrieben. In Bombay förderte eine Untersuchung zutage, daß von 8000 Abtreibungen 7999 vorgenommen wurden, weil die Eltern keine Tochter wollten.

---

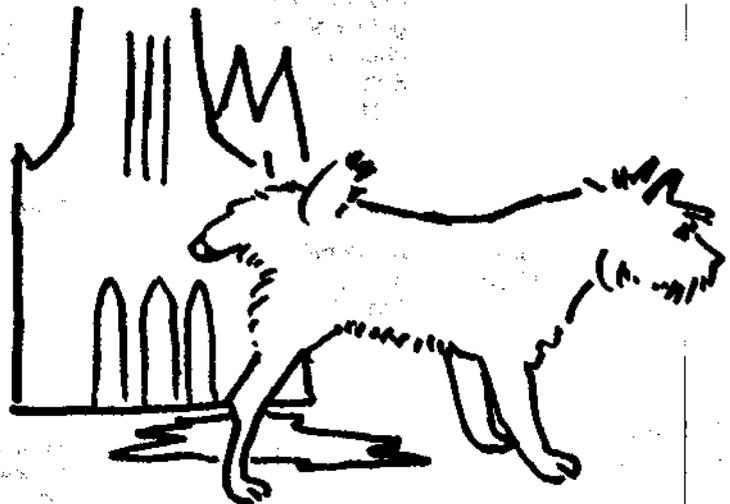
## Humor ist, wenn man trotzdem lacht

---

*Nachdem die Emanzen-Postille „emma“ den Aufstand der Schamlosen in Nürtingen für das Recht auf Tötung ihrer eigenen Kinder als Erfolg verbuchte, meint der medicus wider den tierischen ERNST:*

### Ulmer Gruß an Nürtinger „Pro Familia“ und Genossinnen

Nachdem in Nürtingen geschrien  
die Abtreib-Dreckschleuderbattrien  
und manche Moskau-Pilgerin  
plus der Frau Pfarrer Dilgerin  
sich schrecklich, wenn auch ungereimt  
gegen den Doktor ausgeschleimt,  
der es gewagt in unsren Tagen  
die Wahrheit ungeschminkt zu sagen,  
gerät die Feministen-Emma  
nun ebenfalls in das Dilemma  
und sucht grad so, wie manche Lesben,  
nach ihm zu stechen, wie die Wespen!  
„Jedoch der Schwabe forcht sich nit  
ging seines Weges Schritt für Schritt  
ließ sich den Schild mit Stacheln spicken  
und tät nur lächelnd um sich blicken!“ (nach Ludwig Uhland)  
Und auch als mit dem Federkiele  
die „emma“ ihn macht sich zum Ziele,  
dazu, was ihn besonders ehrt,  
zum Weiberfeind ihn hat erklärt,  
da zuckt er nur die Schultern und  
denkt dabei an den Ulmer Hund,  
der ohne Kenntnis der Kultur  
nur folgte seiner Triebnatur  
und seine Anstandspflicht verletzt,  
indem das Münster er benetzt! -  
So hat für alles er Verständnis,  
denn es macht froh ihn die Erkenntnis,  
daß es das Münster nicht berührt,  
wenn jemand, der falsch programmiert,  
erfüllt ob innerstem Zerwürfnis  
sein unstillbares „Muß“ Bedürfnis!  
Bewußtsein mag den Kummer mindern:  
„Kann es der höchste Turm nicht hindern,  
daß Unkultur ihn manches Mal  
erniedrigt zum Laternenpfahl,  
wie soll durch Schreiben und Belehren  
sich dann allein dagegen wehren  
ein armer Ulmer Medicus??? -  
Es sei denn - durch den Ulmer Gruß!!!



*Medicus wider den tierischen ERNST, Ulm.*

# Vergessen Sie nicht!

**Die Europäische Ärzte-Aktion ist auf Ihre Spende  
und Mitgliedsbeiträge angewiesen!  
Jeder Betrag, den Sie uns überweisen, hilft uns,  
den Kampf für das Leben wirkungsvoller zu führen.**

**Postscheckkonto Stuttgart  
136 89 - 701**

**Sparkasse Ulm  
123 509 (BLZ 630 500 00)**

## Beitritts-Erklärung

Der / die Unterzeichnete erklärt seinen / ihren Beitritt zur Europäischen Ärzteaktion und bittet um laufende Zusendung des Informationsmaterials und der Publikationen.

Name: .....

Vorname: .....

Geburtstag: .....

Beruf: .....

Wohnort: .....

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde in Anbetracht der immer wachsenden Aufgaben und Kosten, weitere Mitglieder zu werben, um die Last auf mehr Schultern zu verteilen.

Straße: .....

Tel.-Nr.: .....

Ich erkläre mich bereit, einen Mitgliedsbeitrag von monatlich DM 10.-- zu entrichten.

Unterschrift: .....



## Für Mitglieder

**Zusatzschild für die Praxis**  
Emaillie, Grund blau, Sterne und Rahmen gold, Schrift weiß, 4 Löcher mit Dübel und Schrauben. Maß ca. 15 x 21 cm, Selbstkostenpreis DM 30.--

### Auto

Aufkleber, witterungs-  
fest, Maß ca. 10 x 12 cm  
DM 1.--

### Brief

Aufkleber  
3 x 4 cm  
DM -.15

## Der stumme Schrei Prof. Dr. N. B. Nathanson

VHS 28 Min. **130.-- DM**

Alle Rechte bei American Portrait Films Anaheim USA  
Nur Verkauf  
Inhaltsbeschreibung liegt vor.

## NEU:

## DOKUMENTATION TATSACHEN ÜBER „PRO FAMILIA“ E.V.

DM 1.--

Dr. jur. Wolfgang Philipp:  
**Abtreibung als öffentlich-rechtliche Kassenleistung - eine zentrale Frage des Rechtsstaates.**  
Vortrag vom 2.11.85 vor der Juristenvereinigung  
Lebensrecht DM 2.--

## Bücher

### NEUERSCHEINUNG:

Prof. Dr. Erich Blechschmidt:  
**Das Wunder des Kleinen**  
Die frühen Verhaltensweisen  
des ungeborenen Kindes  
Verlag Weißes Kreuz

48 S., DM 6.50

### Siegfried Ernst:

**MAN**  
The greatest of Miracles.  
An answer to the sexual-conterevolution  
Übersetzung des Buches:  
**Das größte Wunder ist der Mensch**

DM 9.80

Lothar Gassmann/Ute Griesemann  
**Abtreiben?**  
Fragen und Entscheidungshilfen  
Christiana Verlag

116 S., DM 12.--

- Prof. Dr. med. Erich Blechschmidt:  
**Wie beginnt das menschliche Leben**  
Christiana Verlag DM 13.50
- Prof. Dr. med. Erich Blechschmidt:  
**Die Erhaltung der Individualität**  
Reihe: Wort und Wissen DM 7.80
- Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Dein ist das Reich**  
Antwort auf das Woher und Wohin  
des Ideologienwirrwarrs 199 S., DM 20.--
- Prof. Dr. Thomas von Kreybig:  
**Ein gesundes Baby**  
Gedanken und Maßnahmen zum Schutz  
des ungeborenen Kindes  
Einhorn Presse-Verlag, Reinbek DM 19.80
- Alleinvertrieb für Deutschland:**  
Dr. Jack C. und Barbara Willke (USA):  
**Abtreibung, die fragwürdige Entscheidung**  
Übersetzung des "Handbook on Abortion"  
von Dr. Heribert Berger (A) 254 S., DM 14.50
- Dokumentation:  
**Auseinandersetzungen um die  
Abtreibungsklinik Lindenfels**  
von Winfried Pietrek DM 6.80
- Prof. Dr. Max Thürkauf:  
**Christuswärts**  
Glaubenshilfe gegen den  
naturwissenschaftlichen Atheismus 144 S., DM 12.--
- Die Gottesanbeterin**  
Zwei Naturwissenschaftler (Prof. Adolf Portmann und Prof.  
Max Thürkauf) auf der Suche nach Gott.  
Max Thürkauf, geb. 1925, ist Dr. phil. und Professor für physi-  
kalische Chemie an der Universität Basel.  
1963 wurde ihm für die Herstellung von schwerem Sauerstoff  
der Ruzicka-Preis verliehen. Heute umfaßt seine akademi-  
sche Forschungs- und Lehrtätigkeit erkenntnistheoretische,  
philosophische und religiöse Fragen der modernen Naturwis-  
senschaft. DM 14.--  
Christiana Verlag
- Prof. Dr. Dr. Georg Siegmund:  
**Sein oder Nichtsein**  
Die Frage des Selbstmordes 402 S., DM 15.--
- Dr. med. Eberhard Sievers:  
**Kinder - unsere Freunde** DM 19.80
- Helmut Pfeifer:  
**Mir gefällt mein Job**  
oder: Wie eine 17-fache Mutter lebt und was sie so alles erle-  
ben kann. DM 9.80
- Dr. theol. Werner Neuer:  
**Mann und Frau in christlicher Sicht**  
Eine gründliche Widerlegung des Feminismus aus human-  
wissenschaftlicher und theologischer Sicht.  
Christa Meves: "Ein Juwel im Zeitalter des geistverwirrenden  
Pluralismus."  
Brunnen-Verlag, Gießen 200 S., DM 19.50
- Francis A. Schaeffer / Dr. med. Everet Koop (USA):  
**Bitte, laß mich leben!**  
Hänssler-Verlag 299 S., DM 16,80
- Ronald Reagan (USA) / Dr. med. Everet Koop (USA) /  
Malcom Muggeridge (GB):  
**Recht zum Leben**  
Abtreibung und Gewissen 71 S., DM 7.80
- Flavio di Silvio (!):  
**Das Ding**  
Geschichte einer verhinderten Abtreibung 102 S., DM 5.--
- Henry van Straelen (NL):  
**Abtreibung, die große Entscheidung**  
Beschreibung der Weltsituation 259 S., DM 10.--
- Dr. med. Josef Rötzer:  
**Natürliche Geburtenregelung**  
Erweiterte Auflage DM 17.80
- Dr. med. Georg Götz / Johannes B. Heidel:  
**Ehe und Familie** 77 S., DM 9.80
- Medizin und Ideologie**  
Vorträge vom Weltkongreß der Weltärztereinigung für die  
Achtung vor dem menschlichen Leben, in Bern, 3./4. Sept.  
1977 207 S., DM 5.--
- Dr. Thomas von Kreybig:  
**Entstehung von Mißbildungen**  
aus äußeren und inneren Ursachen 266 S., DM 2.--
- Pfr. Max Lackmann:  
**Ein Mann schreit**  
Theaterstück zur Abtreibungsfrage DM 6.--
- ## Broschüren:
- Elisabeth Backhaus:  
**Recht und Gesetz § 218**
- Kongregation für das Katholische Bildungswesen**  
**Orientierung zur Erziehung in der menschlichen Liebe**  
mit Ulmer Denkschrift 64 S., DM 6.80
- NEUAUFLAGE:  
Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Denkschrift gegen gespaltenes Denken** DM 3.--  
Antwort auf die "Denkschrift zur Sexualethik" der EKD
- Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Wissenschaft von gestern**  
**als ideologischer Irrtum von heute** 24 S., DM 2.--  
Gedanken zum modernen Religionsunterricht
- Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Sexualkunde oder Geschlechterziehung** DM 1.--  
Separatdruck aus "Schweizerische Lehrerzeitung"  
Nr. 10/1973
- Dr. med. Alfred Häussler:  
**Die Selbstzerstörung Europas** DM 2.--
- Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Beseitigungsbüros oder Rat und Hilfe**  
Denkschrift zum Problem der kirchlichen  
Schwangerschafts-Beratungsstellen 39 S., DM 3.--
- Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Evangelische Gedanken zur Frage  
des Petrusamtes** 70 S., DM 5.--
- Prof. Dr. med. Magnus Schmidt:  
**Abortus und Euthanasie**  
Von der Gemeinschaft und von der Bewahrung  
menschlichen Lebens 31 S., DM 2.--
- Alexander van der Does de Willebois:  
**Beherrschte und integrierte Sexualität** DM 2.--
- Dr. med. Alfred Häussler:  
**Die Pille, das drohende Unheil** 32 S., DM 1.50
- E. Tremblay, F:  
**Die Affäre Rockefeller** 52 S., DM 3.--
- Schule, Grundgesetz und Elternhaus**  
hat die Schule einen erweiterten  
Erziehungsauftrag?  
Referat von Dr. Hermann v. Coellin DM 1.--
- Prof. Dr. Dr. Georg Siegmund:  
**Die Frage nach der Herkunft des Menschen -  
neu gestellt** DM 2.--
- Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Student im Dritten Reich**  
Faust IV. Teil, der Geist des 21. Jahrhunderts DM 5.--

## Füßchen-Anstecknadel

(Original) großer Abguß in Metall, von Füßchen eines 10 Wochen alten Embryos) DM 2.--



## Schriftmaterial:

Leben oder Tod (ab 500 DM -.12; ab 1000 DM -.10) DM -.15

Von A bis Z unwahr  
(Antworten auf Behauptungen der Abtreibungsbefürworter) DM -.30

Der tödliche Betrug  
Rede Dr. Nathanson DM -.50

Was ist Mord? DM -.15

Bevor Sie eine Abtreibung erwägen DM -.10

Gesundheitliche Folgen eines Schwangerschaftsabbruches DM -.15

Abtreibung aus der Sicht eines Mediziners DM -.10

Das sollte Sie nachdenklich machen DM -.05

### NEU:

Die Pille: Das „Ei des Kolumbus“ oder eine Zeitbombe?! DM -.10

Prof. Dr. med. E. Blechschmidt:  
Der Irrtum Haeckels 8 S., DM -.50

Dr. Thomas von Kreybig:  
Hormone und Schwangerschaft (Schrift) DM -.20

Die Wirkung eines Östrogen/Gestagen-Präparates auf die vorgeburtliche Entwicklung der Ratte. DM -.20

Vorträge zum internationalen Kongreß der Europäischen Ärzteaktion im Akademiehaus St. Ulrich in Augsburg vom 27. bis 29. April 1984.

Dr. med. Georg Götz:  
„Ärztliche Gedanken zum Leitthema über die Situation in der Bundesrepublik Deutschland“ DM 3.--

Dr. med. Karsten Vilmar:  
„Bekenntnis zu Menschenwürde, Leben und Zukunft Europas“ DM 2.--

M. d. Europaparlaments Dr. Otto von Habsburg:  
„Bekenntnis zu Menschenwürde, Leben und Zukunft Europas“ DM 1.--

Alexander Papsthart, Richter OLG Bamberg:  
„Zur rechtlichen Frage im Abtreibungsumfeld“ DM 1.--

P. Otto Maier, SAC:  
„Katholische Moralthologie in Deutschland, ein offenkundiges Desaster?“ DM 2.--

Univ. Prof. Dr. phil. Max Thürkauf:  
Darf die Wissenschaft tun was sie kann? DM 2.--

Dr. jur. Wolfgang Philipp:  
Die Finanzierung der Abtreibungen durch die Krankenkassen - eine rechtliche Bestandsaufnahme DM 2.--

Univ. Prof. Dr. Heribert Berger (A):  
Die Problematik der Amniozentese aus der Sicht des Pädiaters DM 1.--

Dr. med. Hartwig Holzgartner:  
„Die politische und soziale Lage im Abtreibungsumfeld“ DM 1.--

Herbert Werner, MDB:  
Bestandsaufnahme DM 2.--

P. Werentfried van Straaten:  
Predigt aus der Abschluffeier in St. Ulrich DM 3.--

Dr. Ingo Dollinger:  
Sekretariat im Vatikan für die Nichtglaubenden  
„Medizinische Wissenschaft und Moralthologie“ DM 2.--

Alle auch als Kassette DM 8.--

Abschluffeier in der Basilika St. Ulrich  
Nur als Kassette DM 8.--

Die Vorträge vom internationalen Kongreß der Europäischen Ärzteaktion in der Stadthalle Speyer, am 31. Oktober 1982

Professor Werner Kaegi (Schweiz):  
Die Gefährdung der rechtlichen Grundlagen Europas DM 2.--

Dr. med. Georg Götz (D) und  
Dr. med. Peggy Norris (GB):  
Amniozentese oder die moderne Selektion DM 2.--

Dr. med. Alfred Häussler (D):  
Die Kontrazeption und ihre Folgen für die Gesellschaft DM 2.--

Dr. med. Jack und Mrs. Barbara Willke (USA):  
Der Kampf um die geistig-moralischen Grundlagen der USA DM 2.--

Frau Erna Maria Geier, M.d.B. (D):  
Die politische Diskussion um die Abtreibungspraxis in der BRD muß neu entfacht werden DM 2.--  
alle auch als Kassette DM 8.--

## Kassetten:

Internationaler Kongreß in Speyer, 29. - 31. Okt. 1982

Ein russischer Priester, UDSSR: Über Glaubenssituationen und über die moralischen Grundlagen in der Sowjetunion  
Dr. Karl Philbert und Bernhard Philbert: Die Geschichte des Kosmos oder die Grenze des Denkens

Univ. Prof. Dr. med. Heribert Berger (Innsbruck): Euthanasie als Bedrohung des Menschen auch als Druck DM 1.--  
Dr. med. Siegfried Ernst, D: Europa und sein Leitbild heute, 1. und 2. Teil (2 Kassetten)  
Bekenntnisfeier im Dom von Speyer 1. und 2. Teil (2 Kassetten)

Internationaler Kongreß in Augsburg, 16. - 18. Mai 1980 weiterhin erhältlich

Preis pro Kassette DM 8.--

## Medien:

Für Studenten:

Videoband von Professor Dr. Erich Blechschmidt (alle Systeme)  
Frühe Phasen der menschlichen Entwicklung (55 Min.) DM 160.--

2. Aufl. Für Schüler- und Erwachsenenbildung:  
Doppel-Diaserie mit Kassette:  
Mensch von Anfang an von Prof. Dr. med. E. Blechschmidt DM 75.--

Der stumme Schrei  
Eine sonographisch sichtbar gemachte Saug-Abtreibung in der 12. Schwangerschaftswoche alle Systeme 28 Min. DM 130.--

Als 16 mm Film Leihgebühr DM 50.--

Spielfilm: (16 mm, 30 min.)  
Abtreibung, die große Entscheidung Leihgebühr DM 10.--

## Impressum:

Redaktion und Vertrieb:  
Europäische Ärzteaktion  
Postfach 1123 · 7900 Ulm  
Telefonnummer: 0731 / 72 29 33  
Postscheckkonto Stuttgart 136 89 - 701  
Sparkasse Ulm 123 509  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Dr. Siegfried Ernst, Ulm  
Satz und Druck: W. Gösele KG, Ulm